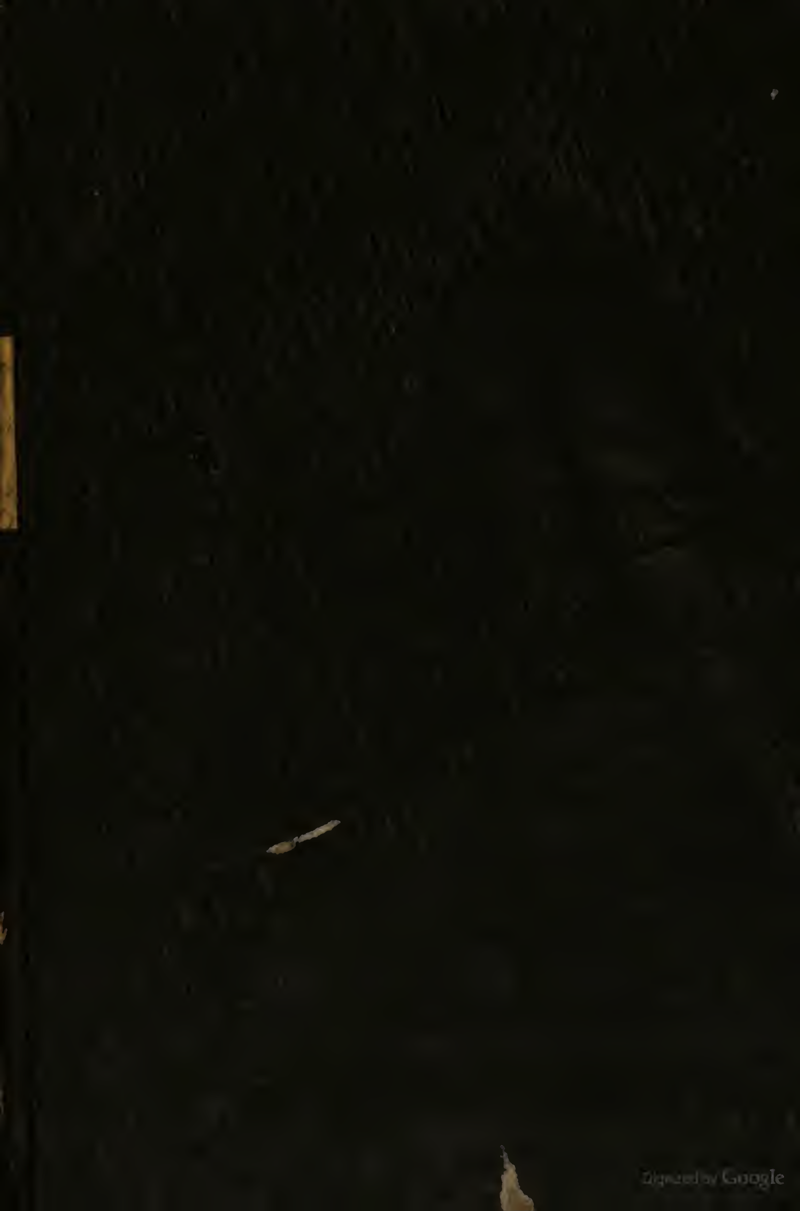


Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Vorläufige Anweisungen

für die

sechs östlichen Provinzen

(mit Ausnahme der Stadt **Berlin**)

vom 17. Januar 1865.

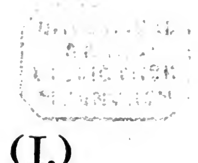
(I.) Für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten.

(II.) Für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten.

(III.) Für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen.

(IV.) Für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer.

(V.) Für die Fortschreibungsbeamten.



(I.)

Vorläufige Anweisung

für

das Verfahren bei der Fortschreibung der

Grundsteuerbücher und Karten

in den

sechs östlichen Provinzen
(mit Ausnahme der Stadt Berlin).

Um die in den sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin) auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsamml. für 1861, S. 253) und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Unterverteilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen (Gesetzsamml. für 1864, Seite 673), angefertigten Grundsteuerbücher und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, wird folgende vorläufige Anweisung ertheilt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In den Grundsteuerbüchern beziehungsweise Karten sind nachzutragen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt,

b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§. 4. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder

c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§. 4. a. a. O.) übergehen,
d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach §. 4. a. a. O. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden,
e) bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen beziehungsweise der nach §. 4. a. a. O. von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen,
f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
g) bereits besteuerte untergehen, oder bleibend ertragsunfähig werden,
h) die Grenzen der Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke, der Kreise, Provinzen beziehungsweise ständischen Verbände (§. 3. a. a. O.) oder die Landesgrenzen berichtigt beziehungsweise verlegt werden, endlich
i) Irrthümer der in den §§. 3. und 18. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 (Gesetzsammlung für 1864, Seite 673) gedachten Art — Rechnungs- und ähnliche Fehler oder Irrthümer hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit beziehungsweise Steuerfreiheit, oder hinsichtlich der Zugehörigkeit der Liegenschaften zu den betreffenden Provinzen, ständischen Verbänden, Kreisen oder Gemeinden u. s. w. — von den Behörden entdeckt, oder von den Betheiligten nachgewiesen und als solche anerkannt werden.

B. Aufnahme der Veränderungen.

§. 2.

1. Anmeldung im Allgemeinen.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen sind verpflichtet, die im §. 1. zu a. bis g. bezeichneten Veränderungen anzuzeigen und die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird (§. 21. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, Gesetzsamml. für 1864, Seite 673).

Bei erfolgter Anlegung neuer oder Veränderung vorhandener Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle u. dgl. m. haben

die Eigenthümer dieser Anlagen die Fortschreibungsmaterialien beizubringen.

Wegen Fortschreibung der im §. 1. zu h. und i. bezeichneten Veränderungen hat die Regierung das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 3.

Die Anmeldung der stattgefundenen Eigenthums- und sonstigen Veränderungen (§. 1.) muß bei dem Fortschreibungsbeamten entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich erfolgen.

§. 4.

Der Fortschreibungsbeamte kann im Fall des Zweifels von den Anmeldenden die Beibringung eines Ausweises darüber verlangen, daß sie zu der Anmeldung legitimirt sind.

§. 5.

Lassen sich die Grundeigenthümer ꝛc. bei der Anmeldung der Veränderungen oder bei den sonstigen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß die dieserhalb auszustellende Vollmacht — sofern sie keine Generalvollmacht ist — die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken beziehungsweise die fortzuschreibenden Grundstücke bestimmt bezeichnen.

Ist die Vollmacht keine gerichtliche oder notarielle, so muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

Die lediglich für den Zweck der Anmeldung ꝛc. behufs der Fortschreibung ausgestellten Vollmachten sind den Fortschreibungsverhandlungen in Urschrift beizufügen.

§. 6.

Bei der Anmeldung müssen diejenigen Grundstücke, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuchs und den Artikeln der Mutterrolle, oder doch so bezeichnet werden, daß darnach ihre Identität festgestellt werden kann; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grundeigenthümers — bei Anmeldung der Eigenthumswechsel Name, Vorname, Stand und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen und des neuen Eigenthümers — anzugeben.

§. 7.

Ist die Anmeldung unvollständig oder sonst ungenügend, so ist dem Anmeldenden — unter näherer Bezeichnung der Mängel — aufzugeben, die letzteren innerhalb einer angemessen zu

stellenden Frist entweder schriftlich oder vor dem Fortschreibungsbeamten mündlich zu Protokoll zu beseitigen, widrigenfalls das in dieser Beziehung Erforderliche auf seine Kosten veranlaßt werden müsse. (Vergl. §. 9.)

§. 8.

Der Fortschreibungsbeamte ist verpflichtet, über die schriftlich erfolgte Anmeldung

a) des eingetretenen Wechsels in den Eigenthumsverhältnissen (§. 1. zu a.) in den im §. 16. zu a. und b. bezeichneten Fällen,

b) der eingetretenen Bestandsveränderungen (§. 1. zu b. bis g. beziehungsweise i.),

falls solches von dem Anmeldenden verlangt wird, eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster I. zu ertheilen, aus welcher der Name des Anmeldenden, der Tag der Anmeldung, die Grundstücke, auf welche sich die letztere bezieht, und die angezeigten Veränderungen ersichtlich sein müssen.

Muster I.

Ueber die mündlich zu Protokoll erfolgten Anmeldungen wird eine Bescheinigung in der Regel nicht ertheilt.

§. 9.

Dem Fortschreibungsbeamten liegt die Verpflichtung ob, innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß kein der Grundsteuer unterliegendes Objekt der Besteuerung entgeht, und insbesondere diejenigen Veränderungen, welche von Einfluß auf das Grundsteueraufkommen sind, zur vorschriftsmäßigen Nachtragung in den Büchern und Karten gelangen.

Wird die Anmeldung der im §. 1. bezeichneten Veränderungen von den hierzu Verpflichteten unterlassen, so hat der Fortschreibungsbeamte, sobald er Kenntniß von den eingetretenen Veränderungen erhält, die Verpflichteten zur Beibringung der für die Berichtigung der Bücher und Karten erforderlichen Unterlagen mit der Verwarnung aufzufordern, daß, wenn dieser Aufforderung binnen einer angemessen zu stellenden Frist nicht nachgekommen werde, die Beschaffung der Materialien von Amtswegen auf Kosten der Verpflichteten herbeigeführt werden müsse.

Insbesondere hat der Fortschreibungsbeamte, wenn Besitz- oder sonstige Veränderungen in Betreff der Grundsteuer angemeldet beziehungsweise fortgeschrieben werden, sich durch Nachschlagung der betreffenden Bücher und Rollen sorgfältig davon zu überzeugen, ob hiermit zugleich eine Veränderung bei der Gebäudesteuer Hand in Hand gehen muß, und umgekehrt. In

Fällen dieser Art hat der Fortschreibungsbeamte wegen Beschaffung des etwa Fehlenden sofort das Erforderliche zu veranlassen, überhaupt Sorge zu tragen, daß die Grundsteuerbücher und die Gebäudesteuerrollen stets mit einander in Uebereinstimmung gehalten werden.

§. 10.

Die auf das Fortschreibungsgeschäft bezüglichen Anordnungen, Mittheilungen u. s. w. des Fortschreibungsbeamten an die betreffenden Grundeigenthümer sind den Letzteren in der Regel durch Vermittelung der Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, oder der für die etwa gebildeten Grundsteuererhebungsbezirke bestellten Ortserheber, und nur, wo dies nicht zulässig erscheint, direkt zuzufertigen beziehungsweise zu insinuiren.

Die gedachten Gemeindevorstände 2c. sind verflichtet, den auf die Fortschreibung bezüglichen Requisitionen des Fortschreibungsbeamten Folge zu leisten und dem Letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen.

§. 11.

Bei den zur Fortschreibung gelangenden Grundstücken ist, sofern in dem Flurbuch und der Mutterrolle die Bezeichnung derselben nach dem Hypothekenbuch noch nicht eingetragen sein sollte, jede geeignete Gelegenheit zu benutzen, um diesem Mangel durch Ermittelung der gedachten Bezeichnung und Aufnahme derselben in die Fortschreibungsprotokolle (§. 19.), sowie durch ihre Uebernahme in das Flurbuch, die Mutterrolle und das Artikelverzeichniß Abhülfe zu verschaffen.

§. 12.

Für Gemeindebezirke 2c., in denen eine umfassende Veränderung des Besitzstandes durch Ausführung einer Gemeinheitstheilung stattgefunden hat, dergestalt, daß behufs deren Fortschreibung eine Berichtigung fast sämmtlicher Eintragungen des Flurbuchs und der Mutterrolle erforderlich sein würde, sind auf Grund des bestätigten Gemeinheitstheilungsrezesses und der zu demselben gehörigen Karten, nach den Vorschriften der Anweisung vom 18. Januar 1864, neue Flurbücher, Mutterrollen, Artikelverzeichnisse und Karten, nach näherer Anordnung der Regierung, welche die neuen Grundsteueranlagen zu bestätigen hat, anzufertigen.

§. 13.

2. Anmeldung der Eigenthums-veränderungen insbesondere.

Bei der mündlichen Anmeldung des in den Eigenthums-verhältnissen eines Grundstücks stattgefundenen Wechsels zu Protokoll hat der Erwerber entweder

a) gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche nachweisen, daß das Eigenthum an dem fortzuschreibenden Grundstücke von dem in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer auf ihn — den Erwerber — übergegangen ist, oder

b) eine von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigte Erklärung des in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümers, daß er in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Namen des Erwerbers willige, vorzulegen oder endlich

c) den in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer behufs Einwilligung in die Fortschreibung mit zur Stelle zu bringen.

§. 14.

Erfolgt die Anmeldung des Eigenthumswechsels schriftlich durch den Erwerber, so müssen der Anmeldung entweder die den Eigenthumsübergang nachweisenden Urkunden beigefügt (§. 13. zu a.), oder es muß die nach Vorschrift des §. 13. zu b. beglaubigte Einwilligung des in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümers in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Erwerber beigebracht werden.

§. 15.

Hat der Erwerber das fortzuschreibende Grundstück nicht von dem in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer unmittelbar überkommen, ist dasselbe vielmehr inzwischen schon in anderer Hand gewesen, so hat der Erwerber, wenn er weder Urkunden der im §. 13. zu a. gedachten Art über den Zwischenwechsel im Besitz, noch die nach Vorschrift des §. 13. zu b. beglaubigten Einwilligungen sämmtlicher Zwischenbesitzer in die Fortschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers beizubringen oder sämmtliche Zwischenbesitzer mit zur Stelle zu bringen vermag, durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den etwa gebildeten Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers nachzuweisen, wer sein unmittelbarer Vorgänger im Besitz der Grundstücke gewesen ist, und die Einwilligung des Letzteren in die Fortschreibung beizubringen.

Ist der unmittelbare Vorbesitzer nicht zu erlangen, so muß durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes 2c., oder unter Zuziehung von mindestens zwei mit den Besitzverhältnissen vertrauten, ortskundigen Gemeindeeingesessenen festgestellt werden, daß der Anmeldende das betreffende Grundstück wirklich in Besitz beziehungsweise Benutzung hat.

§. 16.

Behauptet der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks, daß das Eigenthum an dem letzteren von ihm auf einen Dritten übergegangen sei, beziehungsweise daß das Grundstück auf seinen Namen in der Mutterrolle zu Unrecht eingetragen stehe, und vermag er weder den Erwerber beziehungsweise den gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks behufs Abgabe seiner Erklärung vor den Fortschreibungsbeamten zu gestellen, noch eine nach Vorschrift des §. 13. zu b. beglaubigte schriftliche Erklärung desselben, daß er in die Umschreibung des Grundstücks auf seinen Namen willige, beizubringen, so muß er entweder

a) durch Vorlegung gerichtlicher oder notarieller Urkunden den Nachweis führen, daß das Eigenthum an dem betreffenden Grundstück auf den von ihm bezeichneten Erwerber übergegangen sei; oder
b) durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den etwa gebildeten Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers nachweisen, wer das betreffende Grundstück in Besitz und Benutzung habe.

Wird dieser Nachweis (zu a. oder b.) geführt, so ist der angebliche Erwerber beziehungsweise Besitzer von der Anmeldung seitens des Fortschreibungsbeamten gegen Behändigungsschein mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, etwaige Einwendungen gegen die Umschreibung binnen einer vierzehntägigen Frist bei dem Fortschreibungsbeamten anzubringen, widrigenfalls das betreffende Grundstück in den Grundsteuerbüchern auf ihn (den angeblichen Erwerber beziehungsweise Besitzer) mit den daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen umgeschrieben werden müsse.

Werden innerhalb der gestellten Frist keine Einwendungen erhoben, oder erscheinen die erhobenen Einwendungen unbegründet, so erfolgt die Umschreibung nach Maßgabe der geschehenen Anmeldung.

§. 17.

3. Anmeldung der Bestandsveränderungen.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der im §. 1.

a) zu b. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, durch welche, und der Monat, in welchem die betreffen-

den Grundstücke die die Befreiung von der Grundsteuer nach §. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bedingenden Eigenschaften verloren haben;

b) zu c. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Grundstücke der Anspruch auf Befreiung von der Grundsteuer gemäß §. 4. des Gesetzes gegründet wird, und der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind;

c) zu f. und g. gedachten Veränderungen diejenigen Umstände, unter welchen, und der Monat, in welchem die betreffenden Grundstücke neu entstanden oder untergegangen oder bleibend ertragsunfähig geworden sind.

§. 18.

Einer besonderen Anmeldung der im §. 1. zu d. und e. gedachten Veränderungen bedarf es nicht. In den Fällen dieser Art hat der Fortschreibungsbeamte auf Grund der in Gemäßheit der Vorschriften im §. 1. zu h., i., k. und l. der Anweisung für die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage gemachten Anmeldungen wegen Berichtigung der Grundsteuerbücher, sowie wegen Freistellung der betreffenden Grundstücke von der Grundsteuer beziehungsweise wegen Heranziehung derselben zur Grundsteuer von Amtswegen das Erforderliche zu veranlassen. (§. 35. der vorgedachten Anweisung.)

§. 19.

4. Führung der Fortschreibungsprotokolle.

Behufs Aufnahme der in den Grundsteuerbüchern und Karten nachzutragenden Veränderungen hat der Fortschreibungsbeamte für einen jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk, aus welchem dergleichen Veränderungen angemeldet werden, jahrweise

a) ein Fortschreibungsprotokoll A. nach dem anliegenden Muster II.,

b) ein Fortschreibungsprotokoll B. nach dem anliegenden Muster III. und

c) ein Fortschreibungsprotokoll C nach dem anliegenden Muster IV.

Muster II. Muster III. Muster IV.

zu eröffnen.

Es sind einzutragen:

a) in das Protokoll A.:
diejenigen Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel der Grundstücke ohne eine Veränderung der letzteren in der Form (zu b.) zum Gegenstand haben,

b) in das Protokoll B.:

sämmtliche Veränderungen, mit welchen eine Veränderung in der Form der betreffenden Grundstücke — sei es in Folge von Dismembrationen oder in Folge von Wegeanlagen u. s. w. oder einer Veränderung der Grenzen von Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten, oder aus anderen Gründen — mithin eine Berichtigung der Karte verbunden ist,

c) in das Protokoll C.:

sämmtliche im §. 1. zu b. bis i. gedachten, mit einer Veränderung der von dem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk aufzubringenden Grundsteuersumme, beziehungsweise mit einer Veränderung des Bestandes der in steuerlicher Beziehung verschiedenen Kategorien der Liegenschaften (Spalte 11. bis 17. des Flurbuchs)*) verbundenen Veränderungen (Bestandsveränderungen)**).

---

*) Diese Kategorien der Liegenschaften sind:

A. „Steuerpflichtige Liegenschaften“ (Spalte 11. und 12. des Flurbuchs).

Sodann die nicht grundsteuerpflichtigen Liegenschaften, und zwar:

B. „Steuerfreie Liegenschaften“ (Spalte 13. und 14. des Flurbuchs), für welche der Reinertrag ermittelt worden, umfassend:

1. die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der unter C. zu 1. aufgeführten und
2. diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmten Fonds oder milden Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstigen mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

C. „Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke“ (Spalte 15. und 16. des Flurbuchs) umfassend:

1. die dem Staate, (Cirkularerlaß vom 23. August 1861, IV. 1370), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch

§. 20.

Damit keine Verwechselung der Grundstücke stattfinde, hat der Fortschreibungsbeamte, bevor eine Erklärung über die stattgefundenen Veränderungen in das Protokoll eingetragen wird, die betreffenden Grundstücke in der Karte, dem Flurbuch und in der Mutterrolle aufzuschlagen und darnach die Identität derselben festzustellen.

§. 21.

Bei der Anmeldung der eingetretenen Veränderungen zu Protokoll werden durch die Unterschrift in der dafür bestimmten Spalte der Formulare (§§. 19. 28.) die in letztere aufgenommenen Veränderungen und Anträge als richtig anerkannt.

Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber den veränderten Grundstücken.

---

a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben; (vergl. Nr. 7. des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IV a. 2980.)

b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Cirkularerlaß vom 23. August 1861, IV. 1370 und Nr. 8. des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IV a. 2980.);

c) Festungswerke (Cirkularerlaß vom 2. November 1861, IV. 2542);

2. Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§. 14. der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und Nr. 11. des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IV a. 2980.) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;

D. „Hofräume ꝛc.“ (Spalte 17. des Flurbuchs), d. h. die dem Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, anheimfallenden Grundstücke, umfassend:
die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt.

Für die Grundstücke unter **C.** und **D.** ist ein Reinertrag nicht ermittelt worden.

**) Hieraus folgt:

1. daß Grundstücke, welche eine Veränderung im Eigenthum — ohne eine Formveränderung — und zugleich eine Veränderung der im §. 1. zu b. bis i. gedachten Art erleiden, in das Protokoll A. und C.,
2. daß Grundstücke, welche eine Veränderung in der Form und zugleich eine Veränderung der in §. 1. zu b. bis i. gedachten Art erleiden, in das Protokoll B. und C.,
3. daß Grundstücke, welche eine Veränderung in der Form und im Eigenthum — ohne eine Veränderung der im §. 1. zu b. bis i. gedachten Art — erleiden, nur in das Protokoll B.,
4. daß Grundstücke, welche eine Veränderung der im §. 1. zu b. bis i. gedachten Art — ohne eine Veränderung im Eigenthum oder der Form — erleiden, nur in das Protokoll C. eingetragen werden.

An Stelle der Namensunterschrift ist

a) bei der Uebernahme schriftlich angemeldeter Veränderungen auf die schriftliche Anmeldung,

b) bei einer Fortschreibung auf Grund der Vorschriften in den §§. 7. 9. 16. 38. auf die Vorladung beziehungsweise die Zufertigung des Auszugs aus den Protokollen und den dazu gehörigen Behändigungsschein

zu verweisen.

§. 22.

Sind zum Erweise der stattgefundenen Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke Urkunden der im §. 13. zu a. gedachten Art vorgelegt, so ist über den daraus für den vorliegenden Fall sich ergebenden Beweis eine kurze Notiz in Spalte 19. des Fortschreibungsprotokolls A. (§. 19. zu a.) beziehungsweise in Spalte 20. der Vermessungsanmeldenachweisung (§. 28.) aufzunehmen.

Die Urkunden selbst sind gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben. Der letzteren bedarf es nicht, wenn die Urkunden bei mündlicher Anmeldung des Eigenthumswechsels vor dem Fortschreibungsbeamten vorgelegt und sofort wieder zurückgegeben werden.

§. 23.

Sind die zur Fortschreibung gelangenden einzelnen Flächenabschnitte oder ganzen Artikel (§. 26.) von einem bereits in der Mutterrolle des betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks vorkommenden Eigenthümer erworben, und sollen die erworbenen Grundstücke mit den bisher bereits besessenen Grundstücken auf ein und denselben Artikel geschrieben werden, so wird dem in Spalte 17. und 18. des Fortschreibungsprotokolls A. (§. 19. zu a.) beziehungsweise in Spalte 17. der Vermessungsanmeldenachweisung (§. 28.), in Spalte 15. des Fortschreibungsprotokolls B. (§. 19. zu b.), oder in Spalte 22. des Fortschreibungsprotokolls C. (§. 19. zu c.) einzutragenden Namen u. s. w. des Erwerbers in Spalte 15. beziehungsweise 15., 13., 20. die Nummer des Artikels beigefügt, auf welchem die bisher besessenen Grundstücke desselben sich verzeichnet finden.

Kommt der Erwerber noch nicht in der Mutterrolle vor und erwirbt derselbe auch nicht einen in der Mutterrolle bereits vorhandenen Artikel, so werden die letztgedachten Spalten einstweilen mit den Buchstaben N. E. (Neuer Eigenthümer) unter der Linie ausgefüllt und wird später bei der Uebertragung in die Mutterrolle (§. 52.) die Nummer des neuen Artikels darüber auf die Linie geschrieben.

Führen verschiedene Grundeigenthümer in der nämlichen Gemeinde u. s. w. gleichlautende Familien- und Vornamen, so sind solche unter Angabe des Standes, des Gewerbes, der Hausnummer oder in sonst genau zu bezeichnender Weise so vollständig aufzunehmen, daß das Auffinden derselben darnach sicher geschehen kann.

§. 24.

Den Protokollen (§§. 19. 28.) sind die neben denselben geführten Verhandlungen, die etwaigen zu letzteren gehörigen Behändigungsscheine, die schriftlichen Anmeldungen, die Vorladungen u. s. w. als Beläge beizufügen.

Die Beläge sind ordnungsmäßig zu numeriren und zu heften.

§. 25.

a) Fortschreibungsprotokoll A. (über Eigenthumsveränderungen).

Bei Führung des Fortschreibungsprotokolls A. ist der bisherige Bestand der Grundstücke gleichlautend mit der Mutterrolle aus dieser in die Spalten 2. bis 14. des Protokolls A. (§. 19. zu a.) zu übernehmen.

§. 26.

Geht ein ganzer Artikel der Mutterrolle auf einen anderen Eigenthümer über, so ist der bisherige Bestand des Artikels nur summarisch in das Protokoll einzutragen.

§. 27.

b) Fortschreibungsprotokoll B. (über die Formveränderungen).

In Betreff der Grundstücke, welche durch Theilung, Grenzregulirung oder aus sonstigem Anlasse eine Veränderung in ihrer Form erlitten, haben die Grundeigenthümer auf ihre Kosten (§. 2.) entweder

a) vorschriftsmäßig angefertigte Vermessungsakten beizuschaffen oder

b) die Herstellung der Vermessungsakten bei dem Fortschreibungsbeamten in Antrag zu bringen.

§. 28.

Muster V.

Die Anträge auf Ausführung der Vermessungen (§. 27. zu b.) sind in die nach dem anliegenden Muster V. zu führende Vermessungsanmeldenachweisung aufzunehmen.

Der letzteren sind seitens des Fortschreibungsbeamten nach Maßgabe der Karte anzufertigende Handzeichnungen zuzulegen, welche die Namen der neuen Eigenthümer, die benachbarten Flächenabschnitte mit ihren Nummern und Eigenthümernamen, sowie die Veranlassung der eingetretenen Formveränderungen enthalten müssen. Letztere ist kurz und bestimmt zu bezeichnen.

§. 29.

Die Ausführung der Vermessungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der unter A. beigefügten besonderen Anweisung vom heutigen Tage. Anlage A.

§. 30.

Die Ergebnisse der Vermessungen sind in das Fortschreibungsprotokoll B. zu übertragen, wobei, soweit als thunlich, die Ordnung der Nummern der Kartenblätter und Flächenabschnitte einzuhalten ist.

Die Spalten 11., 12., 21. und 22. des Fortschreibungsprotokolls B. sind behufs Vergleichung des bisherigen und des gegenwärtigen Bestandes nach den durch ein und dieselbe Veränderung berührten Flächenabschnitten, beziehungsweise nach den Gruppen solcher Abschnitte zu summiren.

§. 31.

c) Fortschreibungsprotokoll C. (über die Bestandsveränderungen).

Für die in das Fortschreibungsprotokoll C. (§. 19. zu c.) aufzunehmenden Veränderungen (Bestandsveränderungen) hat der Fortschreibungsbeamte die anderweite Feststellung beziehungsweise neue Ermittelung des Reinertrags beziehungsweise der Steuer herbeizuführen.

§. 32.

Steuerabgänge.

Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche aus der Klasse der grundsteuerpflichtigen in die der grundsteuerfreien (§. 1. zu a. und §. 4. zu a. c. und d.*) des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) übertreten, oder welche untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden, beziehungsweise in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen oder Aufklärung von Irrthümern aus der Klasse der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften ausscheiden (§. 1. zu c., d., g., h., i. dieser Anweisung), bedarf es nur der Feststellung derjenigen Veränderungen beziehungsweise Umstände, welche die Freiheit von der Grundsteuer bedingen.

§. 33.

Steuerzugänge.

Die nach §. 1. zu b., e., f., h. und i. dieser Anweisung aus der Klasse der grundsteuerfreien (§. 4. und §. 1.

*) Grundstücke der im §. 4. zu b. a. a. O. gedachten Art kommen in den sechs östlichen Provinzen nicht vor. Beim Uebergang eines steuerpflichtigen Grundstücks an die zu e. ebendaselbst genannten Institute ꝛc. findet eine Steuerbefreiung nicht statt.

zu a. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) in die der grundsteuerpflichtigen übertretenden beziehungsweise die neu entstandenen oder in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen, oder Aufklärung von Irrthümern in Zugang tretenden grundsteuerpflichtigen Grundstücke, sind ihrem Reinertrage entsprechend und zwar:

a) wenn es sich um den Zugang eines ganzen selbstständigen Gutsbezirks handelt, mit dem den Vorschriften im §. 3. a. a. O. für die Feststellung der Grundsteuerhauptsummen bis auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke hinab festgestellten allgemeinen Prozentsatze der Steuer vom Reinertrage (9,5742344214338 %),

b) sofern es sich dagegen um die Zugangsstellung einzelner, zu einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke gehörigen Grundstücke handelt, mit dem für die Untervertheilung der Grundsteuerhauptsumme innerhalb des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks ꝛc. festgestellten Prozentsatze der Steuer vom Reinertrage mit Grundsteuer zu belegen.

§. 34.

Für diesen Zweck bedarf es einer besonderen Ermittelung des Reinertrags nur für die neuentstandenen oder in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen, oder Aufklärung von Irrthümern in Zugang tretenden, sowie für die nach §. 1. zu a. und §. 4. zu c. und d. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 von der Grundsteuer befreit gewesenen, bisher nicht eingeschätzten Grundstücke.

§. 35.

Die Ermittelung des Reinertrags (§. 34.) erfolgt durch den Fortschreibungsbeamten.

Es sind in der Regel einzuschätzen:

a) die in die Klasse der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften eintretenden Grundstücke der im §. 1. zu a. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Art wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere gleichfalls nur Grundstücke der im §. 1. zu a. a. a. O. gedachten Art sind, in die ihrer Lage und ihrer Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse;

b) Abschnitte von Wegen, Kunststraßen, Eisenbahnen, Flüssen und sonstigen, im §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom

21. Mai 1861 gedachten Grundstücke, welche aus der Klasse der grundsteuerfreien in die der grundsteuerpflichtigen übergetreten sind, desgleichen die neu entstandenen, sowie die in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen oder Aufklärung von Irrthümern in Zugang tretenden Flächen, wie die anliegenden Grundstücke. (§§. 15. und beziehungsweise §. 14. der Allgemeinen Grundsätze für die Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861 — Gesetzsamml. S. 312.)

Falls es sich um die Einschätzung umfangreicherer Flächen handelt, oder sonst Bedenken obwalten, kann die Regierung eine Einschätzung nach Maßgabe des Klassifikationstarifs und Protokolls, sowie der Musterstücke (§§. 25., 27., 28. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861, Gesetzsamml. Seite 257) eventuell durch Zuziehung eines Sachverständigen anordnen, und darnach die Feststellung des Reinertrags bewirken lassen.

§. 36.

Die bei Veränderung oder Berichtigung der Grenzen der Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke, der Kreise, Provinzen beziehungsweise ständischen Verbände aus dem einen dieser Bezirke rc. in den anderen unverändert übergehenden Flächen werden mit dem für sie nachgewiesenen Reinertrage und der darnach veranlagten Grundsteuer ebenfalls unverändert übernommen.

§. 37.

Eintragung in das Protokoll.

Nach Maßgabe der bewirkten Feststellungen (§§. 32. bis 35.) und — soweit die betreffenden Veränderungen zugleich mit einer Formveränderung verbunden — mit Benutzung der Ergebnisse der ausgeführten Vermessungen (§§. 27. bis 30.) erfolgt die Eintragung der Bestandsveränderungen in das Fortschreibungsprotokoll C. (§. 31.)

§. 38.

d) Mittheilung der Ergebnisse der behufs Feststellung der Form- und Bestandsveränderungen vorgenommenen Ermittelungen an die Betheiligten.

Die Ergebnisse der behufs Feststellung der Form- und Bestandsveränderungen vorgenommenen Ermittelungen rc. (§§. 27. bis 37.) hat der Fortschreibungsbeamte den in Spalte 15. des Fortschreibungsprotokolls B. beziehungsweise Spalte 22. des Fortschreibungsprotokolls C. eingetragenen Grundeigenthümern durch Zufertigung eines Auszugs aus den genannten Protokollen gegen Behändigungsschein (Muster C. zu §. 12. der Anweisung vom 18. Januar 1864), mit dem Hinzufügen zur Kenntnißnahme mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen gegen

die Richtigkeit der Vermessungen, Einschätzungen und Berechnungen 2c. binnen einer Präklusivfrist von vierzehn Tagen — vom Tage des Empfangs des Auszugs ab gerechnet — unter Angabe der Gründe und Rückgabe des Auszugs, bei dem Fortschreibungsbeamten mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen seien, widrigenfalls mit der Fortschreibung vorgegangen werden würde.

§. 39.

Muster VI.

Die Ausfertigung des Auszugs (§. 38.) erfolgt mit Benutzung des anliegenden Musters VI.

Der Auszug muß alles enthalten, was erforderlich ist, um dem Betheiligten einen vollständigen Ueberblick über die ihn berührenden Ergebnisse der Vermessung u. s. w. zu verschaffen.

Sofern hierdurch bei umfangreichen, die Grundstücke einer größeren Zahl von Eigenthümern gemeinschaftlich berührenden Veränderungen, beispielsweise bei belangreichen Dismembrationen, die den einzelnen Betheiligten zuzufertigenden Auszüge eine erhebliche Ausdehnung erlangen würden, kann der Inhalt der Auszüge auf die den betreffenden einzelnen Eigenthümern zuzuschreibenden Grundstücke beschränkt und außerdem bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise bei dem für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber ein die gesammte Veränderung nachweisender Auszug zur Einsicht sämmtlicher Betheiligten niedergelegt werden, worauf die Letzteren bei Zufertigung der speziellen Auszüge aufmerksam zu machen sind.

Die erfolgte Zufertigung des Auszugs ist mit Angabe des Tages derselben in Spalte 23. des Fortschreibungsprotokolls B., beziehungsweise Spalte 37. des Fortschreibungsprotokolls C. zu vermerken.

Der Tag der erfolgten Insinuation des Auszugs ist beim Zurückempfang des Behändigungsscheins (§. 38.) in Spalte 24. beziehungsweise 38. einzutragen.

§. 40.

Ob Einwendungen erhoben worden oder nicht, ist in Spalte 25. beziehungsweise 39. der Fortschreibungsprotokolle B. oder C., eventuell unter Beifügung des Tages, an welchem dieselben beim Fortschreibungsbeamten eingegangen, zu vermerken.

Der Letztere hat die eingegangenen Einwendungen sorgfältig zu prüfen, und, sofern sie als begründet zu erachten, sofort zu beseitigen, auch die Betheiligten von der Art und Weise, wie die Beseitigung erfolgt ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 41.

Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist zur Erhebung von Einwendungen (§. 38.), beziehungsweise nach erfolgter Prüfung, eventuell Beseitigung der erhobenen Einwendungen (§. 40.), fertigt der Fortschreibungsbeamte in denjenigen Fällen, in welchen es sich um eine Bestandsveränderung handelt, den im §. 33. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage vorgeschriebenen Veränderungsantrag an und überreicht denselben nebst den erforderlichen Unterlagen, den über die etwa erhobenen Einwendungen gepflogenen Verhandlungen u. s. w. der Regierung. e) Feststellung der Veränderungen durch die Regierung.

Imgleichen hat der Fortschreibungsbeamte die Verhandlungen über die unerledigt gebliebenen (§. 40.) Einwendungen gegen die Feststellung solcher Veränderungen, in Betreff deren es der Anfertigung eines Veränderungsantrags der gedachten Art nach den angeführten Bestimmungen nicht bedarf, der Regierung vorzulegen.

§. 42.

Die Regierung unterwirft ihrerseits die vorgelegten Anträge und Verhandlungen einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die etwa erforderliche Vervollständigung oder Berichtigung derselben, setzt die vorgelegten Veränderungsanträge (§. 41.) fest und entscheidet über die erhobenen Einwendungen endgültig.

Bei Prüfung der Einwendungen gegen die Vermessungsarbeiten hat sie insbesondere darüber zu befinden, ob eine anderweite Vermessung auf Kosten des unterliegenden Theils, und durch wen dieselbe — ob durch den Vorsteher des bei ihr für die Grund- und Gebäudesteuerverwaltung bestehenden Büreaus, oder durch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten oder anderen Kreises — ausgeführt werden soll.

§. 43.

Die Regierung sendet die festgestellten Veränderungsanträge und die vorgelegten sonstigen Verhandlungen (§§. 41. und 42.) an den Fortschreibungsbeamten zurück, welcher nach den getroffenen Entscheidungen und Feststellungen, soweit nöthig, die Fortschreibungsprotokolle berichtigt beziehungsweise vervollständigt und die Entscheidung der Regierung über die der letzteren vorgelegten Einwendungen (§. 41.) den Betheiligten bekannt macht.

§. 44.

Nach Beendigung des in den §§. 38. bis 43. dieser Anweisung vorgeschriebenen Verfahrens beziehungsweise nach Aufnahme der bezüglichen, eine Form- oder Bestandsveränderung f) Vertheilung der auf dismembrirten Grundstücken haftenden Abgaben rc

nicht erleidenden Grundstücke in das Fortschreibungsprotokoll A. (§. 19. zu a.), hat der Fortschreibungsbeamte von denjenigen Grundstücken, welche dem Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (Gesetzsammlung Seite 25) und den dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen unterliegen, einen Auszug aus den Fortschreibungsverhandlungen nach dem Muster VI. zu §. 39. dieser Anweisung dem Landrath, und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrat behufs weiterer Veranlassung nach §. 8. des gedachten Gesetzes zuzustellen.

Die Vertheilung der Grundsteuer erfolgt lediglich nach den Vorschriften dieser Anweisung. (Vergl. §. 11. des gedachten Gesetzes.)

§. 45.

) Schluß der Fortschreibungsprotokolle.

Die Fortschreibungsprotokolle A., B. und C. werden mit dem Tage geschlossen, an welchem die Berichtigung der Grundsteuerbücher (§§. 47. und ff.) für den betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk beginnt.

Veränderungen, welche erst nach diesem Zeitpunkt zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen, sind bei der Fortschreibung für das nächste Jahr nicht mehr zu berücksichtigen, sondern in die für den betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk alsdann für das weiter folgende Jahr zu eröffnenden Fortschreibungsprotokolle aufzunehmen.

Bestandsveränderungen der im §. 1. zu d. gedachten Art, welche für das nächste Steuerjahr noch nicht in Betracht kommen, sind in das für das betreffende weitere Jahr anzulegende Fortschreibungsprotokoll C. einzutragen.

Der Abschluß des Fortschreibungsprotokolls C. muß die aufgenommenen Bestandsveränderungen für den betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk summarisch und übersichtlich nachweisen.

§. 46.

Ist für einen Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk das Fortschreibungsprotokoll A. beziehungsweise B. oder C., oder sind sämmtliche drei Protokolle nicht anzulegen gewesen, so ist dies durch eine vom Fortschreibungsbeamten in Betreff eines jeden derartigen Bezirks auszustellende besondere Erklärung zu den Forschreibungsverhandlungen zu bescheinigen.

C. Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten.

§. 47.

Der Fortschreibungsbeamte hat mit der Berichtigung der Grundsteuerbücher seines Bezirks (§§. 48. bis 61.) am 1. September eines jeden Jahres zu beginnen und dieselbe spätestens am 1. Dezember zu beendigen.

Die Berichtigung der Bücher eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks muß — einschließlich der Anfertigung der Artikelzusammenstellung (§. 55.) — vollständig abgeschlossen sein, bevor zu der Berichtigung der Bücher für einen anderen derartigen Bezirk übergegangen wird.

An die Berichtigung der Bücher schließt sich die Berichtigung der Karten (§. 62.), welche der Fortschreibungsbeamte für seinen ganzen Bezirk bis zum 1. Februar des folgenden Jahres beendigen muß.

§. 48.

Die Berichtigung der Bücher erfolgt auf Grund der abgeschlossenen Fortschreibungsprotokolle A. B. C. (§. 45.).

Bei Gelegenheit der Berichtigung müssen sämmtliche auf der linken Seite der Fortschreibungsprotokolle A. B. C. befindlichen Eintragungen ihrem ganzen Umfange nach mit dem betreffenden Inhalt der zu berichtigenden Bücher sorgfältig verglichen werden. Darauf ist zuerst die Löschung (Abschreibung) und endlich die neue Eintragung (Zuschreibung) vorzunehmen.

Bei der Löschung (Abschreibung) müssen alle Streichungen der in der Mutterrolle, dem Flurbuche und dem Artikelverzeichniß enthaltenen Eintragungen sauber, mittelst horizontaler Linien, am Lineal und so ausgeführt werden, daß das Gestrichene lesbar bleibt.

Alle Streichungen und Nachtragungen werden

a) in der Mutterrolle — mit Ausnahme der gemäß §. 51. zu i. dieser Anweisung und der gemäß §. 50. der im nachfolgenden Paragraphen erwähnten Anweisung besonders vorgesehenen Fälle — mit schwarzer Dinte,

b) in dem Flurbuche
   1. in den Fällen des §. 59. zu a. bis l. und des §. 60. zu a. und c. mit rother,
   2. in dem Falle des §. 60. zu b. mit schwarzer Dinte,

c) in dem Artikelverzeichniß mit schwarzer Dinte

bewirkt

§. 49.

Bei Berichtigung der Mutterrolle sind — soweit nicht durch die nachstehenden Vorschriften etwas Anderes bedingt 1. Berichtigung der Mutterrolle.

wird — die in den §§. 49. bis 56. der Anweisung vom 18. Januar 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen enthaltenen Vorschriften zu beachten.

§. 50.

Ist ein ganzer Artikel (§. 26) oder der Haupttheil desselben auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, so wird der Name, Vorname, Stand und — sofern der neue Eigenthümer einen anderen Wohnort hat, als der bisherige — auch der eingetragene Wohnort in der Ueberschrift des Mutterrollenartikels durchstrichen, und der neue Name u. s. w. des neuen Eigenthümers unter Beifügung des Steuerjahrs, für welches die Fortschreibung stattfindet, darunter geschrieben, in Betreff der etwa nicht mit übergegangenen einzelnen Grundstücke aber nach Maßgabe der Vorschriften im §. 51. verfahren.

Unterscheiden sich Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers nur in Ansehung des Vornamens von denen des bisherigen Eigenthümers, so ist nur der abweichende Vorname zu löschen und der Vorname des neuen Eigenthümers, ebenfalls unter Beifügung des Steuerjahrs, darüber zu schreiben.

§. 51.

a) Haben nur einzelne Grundstücke eines Artikels einen Eigenthumswechsel erlitten, so werden diese Grundstücke in den Spalten 4. bis 10. der Mutterrolle durchstrichen, und wird in Spalte 14. und 15. der Jahrgang der Fortschreibung und die Nummer des beziehungsweise der mehreren Artikel, auf welche die Grundstücke übertragen werden, vermerkt.

Auf letzteren Artikeln erfolgt die Zuschreibung der fraglichen Grundstücke im unmittelbaren Anschluß an die bereits vorhandenen Eintragungen auf der nächsten freien Zeile und wird auch hier der bezügliche Vermerk über die Fortschreibung, jedoch in den Spalten 12. und 13., beigefügt.

b) Sämmtliche in ihrer Form veränderten Flächenabschnitte (§§. 27. bis 30.) werden in der Mutterrolle unter Durchstreichung der Spalten 4. bis 10. gelöscht und die entstandenen neuen Flächenabschnitte betreffenden Orts nachgetragen.

c) Sind bei Formveränderungen (b.) (beispielsweise bei Abzweigungen) nur Theile eines Flächenabschnitts auf einen anderen Eigenthümer (Artikel) übergegangen, so werden die bei demselben Eigenthümer (Artikel) verbliebenen Theile

auf einer freien Zeile des letzteren Artikels im Anschluß an die bereits vorhandenen Eintragungen nachgetragen.

d) Durch Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos gewordene (§. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer), oder gänzlich untergegangene Grundstücke sind in den Spalten 4. bis 10. zu durchstreichen. An Stelle des Artikels wird in Spalte 15. der Mutterrolle die Art der Veränderung »zu Wegen«, »zu Flüssen« u. s. w. eingetragen.

e) Desgleichen ist bei denjenigen Grundstücken, welche aufgehört haben, wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos zu sein, sowie bei neu entstandenen Grundstücken in Spalte 13. der Mutterrolle an Stelle des Artikels die Art der eingetretenen Veränderung »aus Wegen«, »aus Flüssen« u. s. w. einzutragen.

f) Ist ein bisher grundsteuerpflichtiger oder nach §. 4. zu a. und e. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, von der Grundsteuer befreiter Flächenabschnitt ohne Veränderung seiner Form in einen Hofraum oder einen von der Grundsteuer freien Hausgarten umgewandelt worden, so wird derselbe in den Spalten 4. bis 10. gestrichen, und (ohne Veränderung seiner Nummer) — sofern ein Wechsel in den Eigenthumsverhältnissen nicht stattgefunden hat, nach den zu demselben Artikel gehörigen Grundstücken; sofern ein Wechsel der bezeichneten Art aber stattgefunden hat, bei demjenigen Artikel, welchem der betreffende Flächenabschnitt zuzuschreiben ist — auf einer freien Zeile mit dem neuen Bestande eingetragen.

g) In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn ein bisher als Hofraum oder Hausgarten benutzter, grundsteuerfreier Flächenabschnitt grundsteuerpflichtig geworden oder in die Kategorie der nach §. 4. zu a. und e. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, steuerfreien Grundstücke übergetreten ist.

h) Ist ein bisher steuerfreier Artikel (§. 4. zu a. und e. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) grundsteuerpflichtig geworden, so werden die in Spalte 9. und 10. der Mutterrolle roth eingetragenen Flächeninhalte und Reinerträge (§. 50. der Anweisung vom 18. Januar 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und

Mutterrollen in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc.) schwarz unterstrichen.

i) Ist dagegen ein bisher grundsteuerpflichtiger Artikel dadurch, daß er in den Besitz des Staats gelangt ist, grundsteuerfrei geworden, so werden die in Spalte 9. beziehungsweise 10. verzeichneten Flächeninhalte und Reinerträge roth unterstrichen.

§. 52.

Neue Eigenthümer, denen ein Artikel in der Mutterrolle noch nicht zugewiesen ist, beziehungsweise ein bereits vorhandener Artikel nicht zugeschrieben wird (§. 23.), werden in fortlaufender Nummerfolge der Artikel im Anschluß an den vorhandenen letzten Artikel, unter Beachtung der Vorschrift im dritten Absatz des §. 55. der Anweisung vom 18. Januar 1864 beziehungsweise in der Circularverfügung vom 16. August 1864, IVa. 3923, nachgetragen.

Dasselbe gilt von solchen Eigenthümern, deren Artikel in der Mutterrolle keinen Raum mehr darbieten, um die erworbenen Grundstücke nachtragen zu können.

In diesem Falle wird der bisherige Artikel gelöscht und mit allen dazu gehörigen Grundstücken nach ihrer Nummer- und Buchstabenfolge auf der Karte (§. 49. der Anweisung vom 18. Januar 1864) neu geordnet auf den neuen Artikel übertragen.

Bei dem alten Artikel wird unter dem zu durchstreichenden Namen des Eigenthümers und am Schlusse des Artikels bemerkt: »Wegen Mangels an Raum für das Steuerjahr 18 auf Artikel Nummer übertragen« und bei dem neuen Artikel unter dem Namen des Eigenthümers »wegen Mangels an Raum für das Steuerjahr 18 vom Artikel Nummer übertragen«.

Die Fortsetzung solcher Artikel, für welche der ursprünglich gelassene Raum bereits verbraucht ist, auf dem etwa noch leeren Raum der vorhergehenden oder nachfolgenden Artikel ist gänzlich untersagt.

§. 53.

Ist der in der Mutterrolle zur Nachtragung neuer Artikel gelassene Raum bereits verbraucht, so ist die Fortsetzung in einem zu diesem Behuf anzulegenden Supplementband zu bewirken, dessen Zufertigung der Fortschreibungsbeamte bei der Regierung rechtzeitig zu beantragen hat.

§. 54.

Nachdem alle Veränderungen in die Mutterrolle übernommen worden, sind sämmtliche Artikel, bei welchen Zu- oder Ab-

schreibungen stattgefunden haben, in der Mutterrolle neu zu summiren.

Der bisherige summarische Bestand der veränderten Artikel ist zu durchstreichen und der neue Bestand der letzteren — unter Beifügung des Steuerjahres, für welches die Fortschreibung stattgefunden hat — mit Berücksichtigung der Vorschrift im §. 56. der Anweisung vom 18. Januar 1864 einzutragen.

§. 55.

Ist die Fortschreibung in der Mutterrolle und die Aufsummirung der veränderten Artikel (§. 54.) bewirkt, so wird zur Prüfung des richtigen Abschlusses derselben eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten oder neu hinzugetretenen Artikel nach Anleitung des anliegenden Musters VII. aufgestellt.

Muster VII.

Die einzelnen Artikel sind nach ihrer Reihenfolge in der Mutterrolle aufzuführen, und zunächst in Ansehung der Spalten 3. bis 13., 15. und 16. zu summiren und zu rekapituliren.

§. 56.

Die etwaige Differenz zwischen den Schlußsummen der Spalten 5., 6. und 9. und beziehungsweise 12., 13. und 16. der Artikelzusammenstellung (§. 55.) muß mit der Differenz zwischen den Schlußsummen der Spalten 12., 13., 15. bis 19. und beziehungsweise 27., 28., 30. bis 34. des Fortschreibungsprotokolls C. (§. 19. zu c.) übereinstimmen und nachgewiesen werden.

§. 57.

Sodann ist die neue Grundsteuer der neu hinzugetretenen und der in ihrem Bestande veränderten Artikel in Spalte 14. der Artikelzusammenstellung (§. 55.) — soweit nöthig mit Berücksichtigung des Inhalts der Spalte 29. des Fortschreibungsprotokolls C. (§. 19. zu c.) — zu berechnen, von den in ihrem Bestande nicht veränderten, nur auf einen anderen Eigenthümer übergegangenen Artikeln aber aus Spalte 7. der Artikelzusammenstellung zu übernehmen.

Dabei muß die zu bewirkende Summirung und Rekapitulirung der genannten Spalte 14. und die Vergleichung der Schlußsumme derselben mit der Schlußsumme der Spalte 7. mit dem Abschluß der Spalten 14. und 29. des Fortschreibungsprotokolls C. (§. 19. zu c.) übereinstimmen.

§. 58.

In der Artikelzusammenstellung ist durch Vergleichung mit dem bisherigen summarischen Bestande der ganzen Mutterrolle für den betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder

Grundsteuererhebungsbezirk der summarische Bestand für das neue Steuerjahr, auf welches die bewirkten Fortschreibungen sich beziehen, zu berechnen.

§. 59.

2. Berichtigung des Flurbuchs.

Die Berichtigung des Flurbuchs erfolgt nach bewirkter Berichtigung der Mutterrolle, unter Zurhandnahme der Fortschreibungsprotokolle A. B. C. (§. 19.) beziehungsweise der Mutterrolle, in nachstehend bezeichneter Weise:

a) Ist ein ganzer Artikel der Mutterrolle auf einen anderen Eigenthümer übergegangen und die Fortschreibung dadurch bewirkt worden, daß in der Mutterrolle nur eine Aenderung des Namens stattgefunden hat (§. 50.), so wird auch im Flurbuche nur der Name, Vorname und Stand (Spalte 6.) eventuell auch der Wohnort (Spalte 7.) des bisherigen Eigenthümers durchstrichen.

b) Bei Vererbungen, Uebertragungen u. s. w., bei denen der Familienname des Eigenthümers geblieben und nur der Vorname sich geändert hat (§. 50.) ist nur der letztere zu löschen.

c) Ist ein Artikel wegen Mangels an Raum (§. 52.) umgeschrieben worden, so wird die bisherige Artikelnummer (Spalte 4.) gestrichen und die neue Artikelnummer daneben geschrieben.

d) Sind nur einzelne Flächenabschnitte, jedoch ohne Veränderung in ihrer Form, auf einen anderen Eigenthümer übergegangen, so wird in Bezug auf den Namen 2c. des bisherigen Eigenthümers, wie zu a. angegeben, verfahren, außerdem aber der Artikel des bisherigen Eigenthümers (Spalte 4.) durchstrichen und die Artikelnummer des gegenwärtigen Eigenthümers daneben geschrieben; eventuell auch die Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch (Spalte 5.) gelöscht beziehungsweise berichtigt.

e) Sind bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke ohne Veränderung ihrer Form dadurch, daß sie in das Eigenthum des Staats übergegangen sind, grundsteuerfrei geworden, so werden im Flurbuche — neben den erforderlichen Berichtigungen der Spalten 6. und 7. eventuell auch der Spalten 4. und 5. — ihre Flächeninhalte und Reinerträge in Spalte 11. und 12. durchstrichen und in Spalte 13. beziehungsweise 14. eingetragen.

f) Andererseits sind die Flächeninhalte und Reinerträge solcher Grundstücke, welche aufgehört haben, nach §. 4.

zu a. und e. a. a. O. grundsteuerfrei zu sein, aus den Spalten 13. und 14. in die Spalten 11. und 12. des Flurbuchs zu versetzen.

g) Sind wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer), ohne daß eine Veränderung in ihrer Form stattgefunden hat, grundsteuerpflichtig geworden, so wird in Spalte 6. und 8. des Flurbuchs die seitherige Bezeichnung und in Spalte 15. beziehungsweise 16. der Flächeninhalt durchstrichen, dagegen — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 4. und 5. — in Spalte 9. bis 12. die gegenwärtige Kulturart, Klasse, der Flächeninhalt und Reinertrag eingetragen.

h) Sind dagegen bisher grundsteuerpflichtige Flächenabschnitte ohne Veränderung ihrer Form durch Verwendung zu öffentlichen Zwecken (§. 4. zu c. und d. a. a. O.) ertraglos geworden, so werden die bezüglichen Eintragungen in Spalte 4. bis 12. durchstrichen und wird in Spalte 6., 8. und 9. die nunmehrige Bestimmung des Flächenabschnitts, über der seitherigen Eintragung, sowie in Spalte 15. beziehungsweise 16. der Flächeninhalt eingeschrieben.

i) Ist ein bisher als grundsteuerfreier Hofraum oder Hausgarten benutzter Flächenabschnitt ohne Veränderung seiner Form grundsteuerpflichtig geworden, so wird die Bezeichnung »Hofraum ꝛc.« in Spalte 9., sowie der Flächeninhalt in Spalte 17. durchstrichen und in Spalte 9. und 10. über der bisherigen Bezeichnung die neue Kulturart und Klasse, sowie in Spalte 11. und 12. der Flächeninhalt und der Reinertrag eingetragen.

k) Ist ein bisher grundsteuerpflichtiger Flächenabschnitt ohne Veränderung seiner Form durch Verwendung als Hofraum oder Hausgarten grundsteuerfrei geworden, so werden die Eintragungen in den Spalten 9. bis 12. durchstrichen, und in Spalte 9. die veränderte Bestimmung über der gestrichenen Kulturart, in Spalte 17. der Flächeninhalt eingetragen.

l) In ähnlicher Weise (wie zu g. bis k.) ist zu verfahren, wenn bisher von der Grundsteuer nach §. 4. zu a. und e. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, befreite Grundstücke durch Verwendung zu öffentlichen Zwecken ertraglos oder

in Gebäudeflächen, Hofräume beziehungsweise unter einem Morgen große Hausgärten umgewandelt werden; desgleichen wenn Grundstücke der im §. 4. zu c. und d. a. a. O. bezeichneten Art zwar aufhören ertragsunfähig zu sein, aber nach §. 4. zu a. von der Grundsteuer befreit bleiben.

§. 60.

a) Hat ein Flächenabschnitt durch Theilung, Grenzregulirung oder aus sonstigen Anlässen sich in seiner Form verändert und eine oder mehrere neue Nummern erhalten, so wird er im Flurbuche in den Spalten 3. bis 12., beziehungsweise 13., 14., 15., 16., 17. gänzlich gestrichen und in Spalte 1. das Jahr, für welches die Fortschreibung erfolgt ist, vermerkt.

b) Demnächst werden die neu entstandenen Flächenabschnitte nach Maßgabe ihres sich aus den Spalten 13. bis 22. des Fortschreibungsprotokolls 6. (§. 19. zu b.) ergebenden Bestandes in unmittelbarer Folge auf die Eintragungen des betreffenden Kartenblatts in der durch die Zähler der Abschnittsnummern (§. 17. der dem §. 29. beigefügten Anweisung) gegebenen Reihenfolge im Flurbuch nachgetragen.

Den diesfälligen Nachträgen wird als Ueberschrift in Spalte 7. das Jahr, für welches die Fortschreibung erfolgt ist, beigefügt.

c) Berichtigungen der Nachträge (b.), welche demnächst im Wege der weiteren Fortschreibung nothwendig werden, sind lediglich nach den für die Berichtigung des Flurbuchs selbst ertheilten Vorschriften (§. 59.) auszuführen.

§. 61.

3. Berichtigung des Artikelverzeichnisses.

Das Artikelverzeichniß ist dergestalt fortzuschreiben, daß dasselbe zu jeder Zeit sämmtliche Mutterrollenartikel in deren Nummerfolge, nebst der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch — soweit solche ermittelt ist — und dem Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Eigenthümer, in genauer Uebereinstimmung mit der durch die Fortschreibung berichtigten Mutterrolle vollständig nachweist.

Dabei ist insbesondere Nachstehendes zu beachten:

a) Erleiden einzelne oder sämmtliche Eintragungen in Spalte 3. und 4. eine Veränderung, so sind die bezüglichen, von letzterer berührten Eintragungen zu löschen, und der neue Bestand darunter, bei kleineren Aenderungen darüber zu schreiben.

b) Kommt ein Artikel ganz zum Ausfall, so sind die betreffenden Eintragungen in Spalte 1. bis 4. sämmtlich zu löschen.

c) Die durch die Fortschreibung neu hinzutretenden Artikel (§. 52.) sind in unmittelbarer Folge auf den letzten eingetragenen Artikel, in der durch ihre Nummer gegebenen Ordnung nachzutragen.

§. 62.

4. Berichtigung der Karten.

a) Die Berichtigung der bei dem Fortschreibungsbeamten niedergelegten Kopien der Gemarkungskarten erfolgt auf Grund der Originalsupplementkarten (§. 21. der dem §. 29. beigefügten Anweisung).

b) Die neuen Grenzen und Flächenabschnittsnummern werden mit rothem Karmin genau und sauber eingetragen, (letztere vollständig mit Zähler und Nenner) und die nicht mehr geltenden alten Grenzen und Flächenabschnittsnummern mit derselben Farbe durchkreuzt beziehungsweise durchstrichen.

c) Soweit die neu eingetragenen Grenzlinien Eigenthumsgrenzen darstellen, sind dieselben mit einem feinen schmalen Farbenstreifen von blassem rothem Karmin zu begleiten. (Vergl. §. 23. der Anweisung vom 18. Januar 1864.)

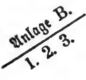
d) Ist der Maßstab der Karte zu klein, um darin die Veränderungen deutlich darzustellen, und die neuen Parzellennummern einschreiben zu können, so ist die betreffende Abtheilung der Karte auf einem freien Raume des Kartenblatts oder auf einer besonderen Anlage zu demselben in einem größeren Maßstabe zu verzeichnen.

e) Die umgezeichnete Abtheilung (zu d.) wird in der Karte mit einem violetten Farbenstreifen eingeschlossen, und werden in dieselbe die Worte: »Siehe nebenstehende Zeichnung« beziehungsweise »beiliegende Zeichnung« sauber eingeschrieben.

f) Bei Flächenabschnitten, welche aus Theilstücken von mehreren Flächenabschnitten entstanden sind, insbesondere bei Gebäudeflächen, Hofräumen und die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgärten, ist der Zusammenhang auf der Karte erforderlichen Falls durch Pfeile anzudeuten (§. 25. der Anweisung vom 18. Januar 1864).

§. 63.

5. Im Allgemeinen. Das Verfahren bei Berichtigung der Mutterrollen, Flurbücher und Artikelverzeichnisse ist durch die unter B. beigefügten Beispiele verdeutlicht.



D. Fortschreibung und Berechnung der Heberollen.

§. 64.

Die Fortschreibung der gemäß der Vorschrift in den §§. 10. und ff. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage aufgestellten Heberollen erfolgt durch den Fortschreibungsbeamten auf Grund der Artikelzusammenstellung nach Muster VII. zu §. 55. dieser Anweisung und der vergleichenden Zusammenstellung nach Muster IX. zu §. 54. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage.

Bei der Fortschreibung der Heberolle für das nächste Jahr bleiben alle Veränderungen unberücksichtigt, welche erst nach dem Schluß der Grundsteuerfortschreibungsprotokolle und der Gebäudesteuerveränderungsnachweisungen zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen.

§. 65.

Bei Nachtragung der Veränderungen in der Heberolle werden (mit schwarzer Dinte)

a) bei den gänzlich ausscheidenden Grundeigenthümern die Artikelnummern beziehungsweise die Nummern der Gebäudesteuerrolle gestrichen, und die zum Nachweis der Grundsteuer beziehungsweise der Gebäudesteuer für das betreffende Jahr bestimmten Spalten mit Punkten ausgefüllt;

b) die Namen u. s. w. der neu eintretenden Eigenthümer, deren Artikelnummer beziehungsweise Nummern der Gebäudesteuerrolle, sowie die zu entrichtenden Steuerbeträge am Schlusse der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen der in der Heberolle bereits verzeichneten Grund- und Gebäudeeigenthümer, sofern hier aber der erforderliche Raum nicht mehr vorhanden sein sollte, am Schlusse der Heberolle nachgetragen;

c) da wo der Familienname des Eigenthümers zwar unverändert geblieben, der Vorname, Stand oder Wohnort desselben aber einen Wechsel erlitten, die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen, endlich

d) bei denjenigen Eigenthümern, deren Steuerbeträge nicht gänzlich ausgefallen sind (a.), sondern nur eine Ermäßigung beziehungsweise eine Erhöhung erfahren haben, die veränderten Beträge durch Entnahme derselben aus Spalte 14. der Artikelzusammenstellung nach Muster VII. zu §. 55. dieser Anweisung beziehungsweise aus Spalte 11. der vergleichenden Zusammenstellung nach Muster IX. zu §. 54. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage, in die bezüglichen zum Nachweis der Steuer für das betreffende Jahr bestimmten Spalten der Heberolle eingerückt.

§. 66.

Sind auf diese Weise die sich aus den im §. 64. erwähnten Zusammenstellungen ergebenden Veränderungen in die Heberolle übernommen, so bedarf es für sämmtliche übrige, in der letzteren aufgeführten Steuerpflichtigen nur noch der unveränderten Ueberschreibung der von ihnen im Vorjahr entrichteten Steuerbeträge in die betreffende Jahresspalte.

Ist auch diese Ueberschreibung erfolgt, so wird die Heberolle in Ansehung der Grund- und Gebäudesteuerbeträge seitenweis summirt und rekapitulirt.

Die Richtigkeit der Schlußsumme der Rekapitulation ergiebt sich aus deren Uebereinstimmung mit dem Abschluß der im §. 64. erwähnten Zusammenstellungen, welche die gleichen Beträge mit Berücksichtigung der eingetretenen Zu- und Abgänge durch Vergleichung mit der Schlußsumme für das Vorjahr nachweisen müssen.

§. 67.

Endlich sind die mit der Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer aufzubringenden Beischläge auf Grund der dieserhalb seitens der Regierung beziehungsweise des Landraths dem Fortschreibungsbeamten zugehenden näheren Weisungen in der Heberolle zu berechnen (§. 12. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage).

§. 68.

Die abgeschlossenen und von ihm vollzogenen Heberollen, nebst den betreffenden im §. 64. erwähnten Zusammenstellungen

beziehungsweise den etwaigen nach Vorschrift des §. 46. dieser Anweisung oder §. 42. der im §. 64. gedachten Anweisung ausgestellten Bescheinigungen hat der Fortschreibungsbeamte alsbald nach ihrer Fertigstellung nach und nach der Regierung einzureichen, und zwar dergestalt, daß die letzte Heberolle aus dem Bezirke des Fortschreibungsbeamten spätestens am 1. Dezember bei der Regierung eingeht.

§. 69.

Auf Grund des Abschlusses der Heberollen (§. 66.) beziehungsweise der Artikelzusammenstellungen (§. 55.), hat der Fortschreibungsbeamte eine Kreisübersicht des Bestandes der Liegenschaften und der davon zu entrichtenden Grundsteuer — zugleich mit der im §. 56. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage vorgeschriebenen Kreisübersicht des Bestandes an Gebäuden 2c. und der im §. 13. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage vorgeschriebenen Kreisnachweisungen des Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer — nach dem beiliegenden Muster VIII. aufzustellen, und bei Einreichung der letzten Heberolle des betreffenden Kreises an die Regierung (§. 68.) mit vorzulegen.

Muster VIII.

§. 70.

Die Regierung führt die Prüfung der Richtigkeit der eingereichten Heberollen (§. 68.) auf Grund des bei ihr zu führenden Hauptkontrolbuchs und der im §. 64. erwähnten Zusammenstellungen herbei, bewirkt deren Festsetzung, und veranlaßt demnächst das Weitere gemäß §. 14. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer vom heutigen Tage.

Gleichzeitig fertigt die Regierung die im §. 68. gedachten Zusammenstellungen und Bescheinigungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu.

E. Berechnung der Fortschreibungsgebühren und Aufstellung der Hebelisten über dieselben.

§. 71.

Die von dem Erwerber der in den Grundsteuerbüchern fortgeschriebenen Grundstücke, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 1. zu a.), zu entrichtende Fort-

schreibungsgebühr (§. 23. der im Eingang dieser Anweisung gedachten Allerhöchsten Verordnung) wird für eine Fortschreibung, wenn der Reinertrag der betreffenden Grundstücke zusammengenommen:

a)	weniger als	20	Thaler beträgt, zu	1	Silbergroschen,
b)	20 und bis zu	40	"	2	"
c)	40 "	60	"	3	"
d)	60 "	80	"	4	"
e)	80 "	100	"	5	"
f)	100 "	200	"	10	"
g)	200 "	300	"	15	"
h)	300 "	400	"	20	"
i)	400 "	500	"	25	"
k)	500 Thaler und mehr		"	30	"

berechnet.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind die Reinerträge derjenigen, ein und demselben Eigenthümer zugeschriebenen, von nur einem Eigenthümer erworbenen Flächenabschnitte zusammenzuzählen, hinsichtlich deren der eingetretene Eigenthumswechsel in einem in das Fortschreibungsprotokoll A. oder B. (§. 19. zu a. und b.) eingetragenen Akt zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangt ist.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet:

1. für diejenigen Grundstücke, für welche kein Reinertrag nachgewiesen ist;
2. für die in das Eigenthum des Staats oder von einer Staatsverwaltung an die andere übergehenden Grundstücke;
3. für die lediglich behufs Nachtragung der Bestandsveränderungen und Beseitigung materieller Irrthümer (§. 1. zu b. bis i.), behufs Berichtigung der Namens-, Wohnorts- oder sonstigen Angaben, wegen Mangels an Raum in der Mutterrolle, oder aus anderweiten Gründen bewirkten Fortschreibungen, sofern die betreffenden Grundstücke keinen Wechsel in ihrem Eigenthumsverhältniß erlitten haben.

§. 72.

Die für jede Fortschreibung zu entrichtende Gebühr (§. 71.) ist in Spalte 23. des Fortschreibungsprotokolls A. (§. 19. zu a.) beziehungsweise in Spalte 28. des Fortschreibungsprotokolls B. (§. 19. zu b.) auszuwerfen. Die diesfälligen Beträge sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die dabei aus Spalte 28. des Fortschreibungsprotokolls B. sich ergebende Summe ist in Spalte 23. des Fortschreibungsprotokolls A. zu übertragen und an letzterem Orte der Gesammtbetrag der von den Grundeigenthümern des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks für Fortschreibungen in den Grundsteuerbüchern zu entrichtenden Gebühren zu berechnen.

Endlich sind die berechneten Gebührenbeträge unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 17. in Spalte 18. der Artikelzusammenstellung (§. 55.) zu übernehmen und hier ebenfalls zu summiren und zu rekapituliren.

§. 73.

Auf Grund der Eintragungen in den Spalten 1. 2. und 18. der Artikelzusammenstellung (§. 72.) und in Verbindung mit den ähnlichen Eintragungen in der Zusammenstellung nach Muster IX. zu §. 54. der Anweisung für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage hat der Fortschreibungsbeamte die Hebeliste über die Fortschreibungsgebühren nach dem beigefügten Muster IX. aufzustellen und gemeinschaftlich mit der Heberolle des betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks (§. 68.) der Regierung vorzulegen.

Muster IX.

Die Regierung prüft die Hebelisten, bewirkt deren Festsetzung und veranlaßt die Einziehung der liquidirten Beträge durch die betreffenden Ortserheber zur Kreissteuerkasse beziehungsweise Regierungshauptkasse.

§. 74.

Bei Vorlegung der Kreisübersicht des Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer (§. 69.) hat der Fortschreibungsbeamte gleichzeitig eine auf Grund der einzelnen Hebelisten (§. 73.) nach dem beiliegenden Muster X. angefertigte Kreisübersicht sämmtlicher in seinem Bezirk aufzubringenden Fortschreibungsgebühren in doppelter Ausfertigung der Regierung einzureichen.

Muster X.

F. Ablieferung und Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen.

§. 75.

Spätestens am 15. Februar eines jeden Jahres sind die im Laufe des vorangegangenen Jahres entstandenen und zum

Abschlusse gebrachten Fortschreibungsprotokolle nebst sämmtlichen dazu gehörigen Unterlagen, den Vermessungsakten, den Artikelzusammenstellungen (§. 55.), den etwaigen nach Vorschrift des §. 46. ausgestellten Bescheinigungen u. s. w. (Fortschreibungsverhandlungen) — nach Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirken getrennt — geordnet und geheftet mit einem speziellen Verzeichniß derselben von dem Fortschreibungsbeamten der Regierung zu überreichen.

§. 76.

Die Regierung unterwirft die eingereichten Fortschreibungsverhandlungen (§. 75.) einer sorgfältigen Prüfung in formeller und materieller Beziehung und eröffnet für jeden Kreis ein besonderes nach den einzelnen Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirken geordnetes Prüfungsprotokoll.

Die hervorgetretenen Anstände werden in dem Protokoll auf gebrochenem Bogen geschrieben und fortlaufend numerirt.

Allgemeine Erinnerungen und solche Bemerkungen, welche nur zur künftigen Beachtung dienen, sind am Schlusse des Protokolls aufzuführen.

§. 77.

Bei der Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen ist u. A. insbesondere zu beachten:

a) der Abschluß,
b) die Angabe des Titels beziehungsweise der Verfügung, worauf die Veränderung beruht,
c) die vorschriftsmäßige Anerkennung des Eigenthumswechsels 2c. seitens der Betheiligten, sowie die hierauf bezüglichen Vollmachten, Vorladungen 2c.,
d) die Uebernahme der in den Supplementen und den Protokollen nachgewiesenen Steuerobjekte,
e) die erfolgte Aufnahme 2c. der mit den aufgenommenen Veränderungen der Gebäudesteuerrollen korrespondirenden Veränderungen der Grundsteuerbücher (§. 9. Abs. 3.).

§. 78.

Das Prüfungsprotokoll wird mit den betreffenden Verhandlungen dem Fortschreibungsbeamten zur Beantwortung beziehungsweise Erledigung der gezogenen Erinnerungen innerhalb einer angemessen zu stellenden Frist zugefertigt.

Der Fortschreibungsbeamte hat die Art und Weise der Erledigung den Bemerkungen gegenüber kurz und bestimmt anzu-

geben und das Protokoll nebst den Akten der Regierung zur Superrevision wieder einzureichen, welche die sich dann noch ergebenden Anstände durch den betreffenden Fortschreibungsbeamten, eventuell auf dessen Kosten untersuchen und berichtigen läßt.

§. 79.

Nach erfolgtem vollständigen Abschluß der Fortschreibungsverhandlungen und Erledigung der bei deren Prüfung gefundenen Anstände, werden die ersteren in dem Archiv der Regierung niedergelegt.

Berlin, den 17. Januar 1865.

Der Finanzminister.

von Bodelschwingh.

Inhaltsverzeichniß.

Muster I. (zu §. 8.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Anmeldebescheinigung.

Name, Vorname, Stand und Wohnort des Anmeldenden:
*Gemeinde zu Buchhain, vertreten durch den Schulzen **Eberhardt**.*

Grundsteuer.	1. Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich die Anmeldung bezieht.	*Blatt 1. No. 52. und 53.*
	2. Bezeichnung der angemeldeten Veränderung.	*Abzweigung zu öffentlichen Wegen.*
Gebäudesteuer.	3. Bezeichnung der Gebäude, auf welche sich die Anmeldung bezieht.	
	4. Bezeichnung der angemeldeten Veränderung.	

Die Anmeldung ist erfolgt durch Schreiben vom *28. April 1865*,
eingegangen am *29/4. 65.*
N. N. den *29. April 1865.*

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Bemerkung: Gegenwärtiges Formular ist zugleich zum Gebrauch bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen bestimmt.

Muster II. (zu §. 19.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemarkung *Buchhain.*
№ *12 (16,32).*

Steuerjahr 1866.

Fortschreibungsprotokoll

A.

(Eigenthumsveränderungen.)

Gemeindebezirk Buchhain.

	Datum der Aufnahme des Eigenthumswechsels.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Des Verkäufers, Erblassers u. s. w: Name, Vorname, Stand.	Des Verkäufers, Erblassers u. s. w: Wohnort.	Bezeichnung der Grundstücke, welche einen Eigenthumswechsel erleiden: Jahrgang des Flurbuchs.	Gemarkung.	№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Flächeninhalt. Dez.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Dez.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		14	
1.	3/3. 65.	7	№ 8	Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter	Buchhain	Ganzer Artikel					4. 6		20	65	69	48
2.	2/4. 65.	2	№ 2	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer	daselbst	1865		1	33	im Moor	Weide	4	2	78	1	67
3.						»			45a.	die Fic ″	Holzung	3	1	16	0	70
4.						»			45b.			4	4	32	1	29
5.						»			71a.	auf der Hardt	Ackerland	6	1	82	1	64
6.						»			71b.			4	10	50	23	10
7.						»			72	daselbst	Wiese	5	4	23	12	69
8.						»			73a.	daselbst	Ackerland	4	8	19	18	02
9.						»			73b.			3	25	30	75	90
10.						»			73c.			7	1	30	0	65
11.						»			74	daselbst	Wiese	4	2	70	10	80
12.						»			75	daselbst	Ackerland	2	5	13	20	52
13.						»	Holpesch	1	11	unterm Galgenberg	desgl.	4	16	19	35	62
14.										Antheil an der Buchhainer Haide (Art. 10).						
15.	21/4. 65.	1	№ 1	Schmidt, Heinrich, Bauer	Buchhain	1865		1	9	auf dem Sande	Ackerland	4	3	00	6	60
16.	3/5. 65.	1	№ 1	derselbe	daselbst	»		1	112/23a.	unterm Galgenberg	desgl.	5	4	47	6	26
17.						»			112/23b.		»	4	4	03	8	86
18.									112/23a.	daselbst	desgl.	5	4	47	6	26
19.									112/23b.			4	4	03	8	86
20.	7/6. 65.	4	№ 5	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer	Buchhain	Ganzer Artikel					13. 23		113	62	229	60

*) Steuerfreie Grundstücke, roth zu schreiben.

Artikel des Erwerbers in der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Des Erwerbers: Name, Vorname, Stand.	Des Erwerbers: Wohnort.	Datum und Art des Aktes, auf welchem die Veränderung im Eigenthume beruht und sonstige Bemerkungen.	№ der Beläge.	Unterschrift der Betheiligten als Anerkenntniß der hierneben aufgenommenen Güterwechselerklärungen: Für die Zeile	Unterschrift der Betheiligten als Anerkenntniß der hierneben aufgenommenen Güterwechselerklärungen	Betrag der Fortschreibungsgebühren. Thlr.	Betrag der Fortschreibungsgebühren. Sgr.	
15	16	17	18	19	20	21	22	23		
7	*№ 8*	***Baumann**, Karl, Schankwirth*	*Buchhain*	*Gerichtlicher Kaufvertrag 21/1. 65.*		*1*	*gez. **Baumann**.*	•	*4*	1.
11 N. E.		***Kunze**, Peter, Schmidt*	*daselbst*			*2*	*gez. **Kunze**.*	•	*1*	2.
2	*№ 2*	***Bender**, Friedrich, Restbauer*	*daselbst*					•	*10*	3.
										4.
		derselbe								5.
										6.
		derselbe		*Dismembration.*						7.
		derselbe		*Gerichtlicher Vertrag vom 2/4. 65.*						8.
										9.
				Zeile 2—14.						10.
		derselbe			*1*	*3—12 11*	*gez. P. Bender, laut Vollmacht.*			11.
										12.
15 N. E.		***Schrode**, on, Bauer*	*Holpesch*			*1*	*gez. **Schröder**.*	•	*2*	13.
2	*№ 2*	***Bender**, Friedrich, Restbauer*	*Buchhain*			*2 - 14*	*gez. **Gerber**.*			14.
12		***Schule***	*daselbst*	*Gerichtlicher Tauschvertrag vom 15. 4. 65. (Siehe Vermessungsanmeldenachweisung № 3.)*		*15* *15*	*gez. Müller, als Schulvorstand.* *gez. Schmidt.*	•	*1*	15.
										16.
				Gerichtli er Dismembrationsvertrag vom						17.
13		***Domainenfiskus***		*3/12. 64. (Siehe Prot. C. № 1.)*	*2*	*16—19*	*Siehe Anlage.*			18.
										19.
4	*№ 5*	***Gerber**, Johann Kaspar, Bauer*	*Buchhain*	*Uebertragung vom Vater auf den Sohn.*		*20* *20*	*gez. F. W. Gerber.* *gez. J. K. Gerber.*	•	*15*	20.
							Zusammen.....	*1*	*3*	
							Aus Prot. B...	•	*9*	
							Ueberhaupt....	*1*	*12*	

Geschlossen, N. N. den 15. November 1864.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Muster III. (zu §. 19.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemarkung *Buchhain*.
№ *12 (16,32)*.

Steuerjahr *1866*.

Fortschreibungsprotokoll

B.

(Formveränderungen.)

Gemeindebezirk Buchhain.

Bisheriger Bestand.

	Laufende №	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	
1.	*1*	*2*	*№ 2*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer, Buchhain*		*1*	*46a.*	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	*7*	*1*	*59*	*0*	*79*
2.							*46b.*			*5*	*36*	*00*	*50*	*40*
3.							*46c.*			*3*	*19*	*32*	*57*	*96*
4.														
5.														
6.									*1. 3*		*56*	*91*	*109*	*15*
7.	*2*	*4*	*№ 5*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer, Buchhain*		*1*	*52*	*im Dorf*	*Garten* ½	*4*	*0*	*80*	*1*	*60*
8.									½	*3*	*0*	*80*	*2*	*40*
9.		*4*	*№ 5*	*Derselbe*			*53*	*daselbst*	*Hofraum etc.*		*0*	*34*	•	•
10.		*ohne*	*ohne*	*Oeffentliche Wege*			*58*	*Dorfstrasse*	*Weg*		*1*	*76*	•	•
11.									*3. 3*		*3*	*70*	*4*	*00*
12.	*3*	*12*	*ohne*	*Schule, Buchhain*		*1*	*56*	*am Dorf*	*Ackerland*	*3*	*4*	*73*	14	19*
13.														
14.									*1. 1*		*4*	*73*	*14*	*19*
15.	*4*	*2*	*№ 2*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer, Buchhain*		*1*	*61*	*im Dorf*	*Garten*	*3*	*1*	*08*	*3*	*24*
16.		*2*	*№ 2*	*Derselbe*			*62*	*daselbst*	*Hofraum etc.*		*0*	*96*	•	•
17.														
18.														
19.														
20.									*2. 2*		*2*	*04*	*3*	*24*

*) Steuerfreie Grundstücke, roth zu schreiben.

Gegenwärtiger Bestand.												Tag der Anzeigung des Auszugs an die Betheiligten.	Tag der Insinuation des Auszugs nach dem Behändigungsschein.	Sind Einwendungen erhoben worden oder nicht?	№ der Belage.	Hinweis auf das Fortschreibungsprotokoll C.	Betrag der Fortschreibungsgebühren.	
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Des gegenwärtigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.						Thl.	sgr.
13	14	15	16	17	18	19	20	21		22		23	24	25	26	27	28	
7	№ 8	Baumann, Karl, Schankwirth, Buchhain	1	115/46 b.	im Mittelfelde	Ackerland	5	21	98	30	77	7/7. 65.	9/7. 65.	Nein	1	•	•	1
				115/46 c.			3	15	96	47	88							
16 N. E.		Peters, Joachim, Faktor, daselbst		116/46 a.	daselbst	desgl.	7	1	59	6	79	7/7. 65.	9/7. 65.	Nein	2	•	•	2
				116/46 b.			5	11	62	19	63							
				116/46 c.			3	3	36	10	08							
						2.		56	91	100	15							
4	№ 5	Gerber, Johann Kaspar, Bauer, Buchhain	1	117/52	im Dorf	Garten	4	0	51	1	08				•	№ 3	•	1
							3	0	80	2	40							
4	№ 5	Derselbe		118/53	daselbst	Hofraum etc.		0	30	•	•	Siehe Prot. C.			•	•		
ohne	ohne	Oeffentliche Wege		119/58	Dorfstrasse	Weg		2	06	•	•				•	•		
						3. 3		3	70	3	48							
12	ohne	Schule, Buchhain	1	120/56	am Dorf	Ackerland	3	3	73	11	19	Siehe Prot. C.			•	№ 4		
1	№ 1	Schmidt, Heinr., Bauer, daselbst		121/56	daselbst	desgl.	3	1	•	3	•				•	•	•	1
						2. 2		4	73	14	19							
2	№ 2	Bender, Friedrich, Restbauer, Buchhain	1	122/61	im Dorf	Garten	3	1	03	3	09				•	№ 5	•	1
14 N. E.		Kunze, Peter, Schmidt, daselbst		123/62	daselbst	Hofraum etc.		0	25	•	•	Siehe Prot. C.			•	•		
2	№ 2	Bender, Friedrich, Restbauer, daselb.		124/62	daselbst	desgl.		0	76	•	•				•	•		
						3. 3		2	04	3	09							
												Zusammen ..					•	9

Geschlossen, N. N. den 15. November 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

§. 28.)

Kreis *N. N.*
Gemarkung *Bu*
№ *12 (16,32*

1866.

Oestlich.

Muster V. (zu §. 28.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemarkung *Buchhain.*
№ *12 (16,32).*

Steuerjahr 18*66.*

Vermessungsanmeldenachweisung.

Gemeindebezirk Buchhain.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Flächenabschnitte, deren Vermessung beantragt, oder sonst nothwendig geworden ist.														
	Datum der Anmeldung.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers nach der Mutterrolle.	Jahrgang des Flurbuches.	Gemarkung.	Nr. des Kartenblatts.	Nr. des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mg.	Flächeninhalt. Dz.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Dz.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.		14.	
1.	*2/4. 65.*	*2*	*No. 2.*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer, Buchhain*	*1865*		*1*	*46a*	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	*7*	*1*	*50*	*0*	*79*
												1	57		
								46b			*5*	*36*	*00*	*50*	*40*
												35	64		
								46c			*3*	*19*	*32*	*57*	*96*
												19	13		
2.	*2/4. 65.*	*2*	*No. 2.*	*Derselbe*	*1865*		*1*	*61*	*im Dorf*	*Garten*	*3*	*1*	*08*	*3*	*24*
												1	02		
								62	*das.*	*Hofraum etc.*		*0*	*96*	»	»
												0	90		
3.	*21/4. 65.*	*12*		*Schule, daselbst*	*1865*		*1*	*56*	*am Dorf*	*Ackerland*	*3*	4	73	4	19
												4	59		
4.	*29/4. 65.*	*4*	*No. 5.*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer, das.*	*1865*		*1*	*52*	*im Dorf*	*Garten* { *½*	*4*	*0*	*80*	*1*	*60*
												1	56		
										½	*3*	*0*	*80*	*2*	*40*
					1865		»	*53*	*das.*	*Hofraum etc.*	»	*0*	*34*	»	»
												0	33		

Bemerkung.

Wegen der in Spalte 13. unter der Linie eingetragenen Zahlen vergl. §. 19. der dem §. 29. beigefügten Anweisung.

Des neuen Eigenthümers			Antheil		Veranlassung, weshalb auf Vermessung ꝛc. angetragen wird.	Nummer der Beläge.	Anerkennung dieses Antrags durch des Anmelders Namensunterschrift.	Uebertragung in das Fortschreibungsprotokoll B		Betrag der Gebühren für Anfertigung des Kartenauszugs.	
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Lage.	Fläche.				für das Jahr	unter Nr.	Thlr.	Sg.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.	
7.	No. 8.	*Baumann, Karl, Schankwirth, Buchhain*	*östl.*	$\frac{2}{3}$	*Dismembration Gerichtlicher Vertrag vom 2/4. 65.*		*gez. Baumann*	*1866*	*1*	▪	*2*
N.E.		*Peters, Joachim, Faktor, das.*	*westlich*	$\frac{1}{3}$			„ *Peters*			▪	*8*
							„ *Gerber*			▪	*6*
2.	No. 2.	*Bender, Friedrich, Restbauer, das.*	„	*Rest*	*desgleichen*	*Prot. A.* $\frac{1}{11}$	*gez. Peter Bender (laut Vollmacht)*	*1866*	*4*	„	*2*
N.E.		*Kunze, Peter, Schmidt, das.*	„	*¼ Mrg.*			*gez. Kunze*			▪	*1*
							„ *Gerber*				
1.	*No. 1.*	*Schmidt, Heinrich, Bauer, das.*	▪	*1 Mrg.*	*Tausch cfr. Prot. A.* $\frac{1}{15}$. *Gerichtl. Vertrag v. 15/4. 65.*		*gez. Schmidt*	*1866*	*3*	▪	*3*
12.		*Schule, das.*	„	*Rest*			„ *Müller als Schulvorstand*				
„		*Oeffentliche Wege*			*Abzweigung zu öffentlichen Wegen*	*1*	*Schriftliche Anmeldung.*	*1866*	*2*		
4.	*No. 5.*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer, das.*			*Gerichtlicher Kaufvertrag vom 25/3. 64.*					▪	*2*
										▪	*1*
		Geschlossen, N. N. den 30. Mai 1865.						*Zusammen*		▪	*25*
		Der Fortschreibungsbeamte. N. N.								*N. N. Zeichner. 14/5. 65. pro calcul. N. N. 15/4. 65. Festg. N. N. 15/4. 65.*	

Muster VI. (zu §. 39.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*

Steuerjahr *1866.*

Auszug

aus den

Fortschreibungsprotokollen,

enthaltend

die Ergebnisse der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungen, sowie die Veränderungen in der Besteuerung der Grundstücke.

An den *Gemeindevorstand* *zu* *Buchhain* mit dem Ersuchen, gegenwärtigen Auszug an die nebenbezeichnete Adresse zu befördern, das anliegende Insinuationsdokument vollziehen und, mit Ausfüllung der beigedruckten Bescheinigung versehen, an den Unterzeichneten unverzüglich zurückgelangen zu lassen. *N. N.* den *7. Juli 1865.* Der Fortschreibungsbeamte. *N. N.*	An den *Herrn Karl Baumann, Schankwirth* *zu Buchhain.* Gegenwärtiger Auszug wird in Gemäßheit des §. 38. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Einwendungen gegen die darnach vorzunehmende Fortschreibung binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Empfang dieses Auszugs an gerechnet, bei dem Unterzeichneten mündlich zu Protokoll, oder schriftlich unter Angabe der Gründe und Rückgabe dieses Auszugs anzubringen sind, widrigenfalls die Einwilligung in die Fortschreibung angenommen und letztere bewirkt werden wird. *N. N.* den *7. Juli 1865.* Der Fortschreibungsbeamte. *N. N.*

Bisheriger Bestand.																
Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Gemarkung.	Nr. des Kartenblatts.	Nr. des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern, u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt.		Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.		
										Mrg.	Dz.	Thlr.	Dz.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.		12.		13.		
1	*2*	*No. 2.*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer, Buchhain*		*1*	*46a*	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	*7*	*1*	*59*	*0*	*79*			
						46b			*5*	*36*	*00*	*50*	*40*			
						46c			*3*	*19*	*32*	*57*	*96*			
										56	*91*	*109*	*15*	*8*	*22*	-

Gegenwärtiger Bestand.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des gegenwärtigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Nr. des Kartenblatts.	Nr. des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern, u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	D.	Reinertrag. Thlr.	D.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.
14.	15.	16.	17	18.	19.	20.	21	22.		23.		24.		
7	No. 8.	Baumann, Karl, Schankwirth, Buchhain	1	115/46b	im Mittelfelde	Ackerland	5	21	98	30	77	6	8	9
				115/46c			3	15	96	47	88			
16 N.E.		Peters, Joachim, Faktor, daselbst		116/46a	daselbst	desgl.	7	1	59	0	79			
				116/46b			5	14	02	19	63	2	13	3
				116/46c			3	3	36	10	08			
								56	91	109	15	8	22	-

Muster VII. (zu §. 55.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemarkung *Buchhain.*
№ 12 (16,32).

Steuerjahr *1866.*

Artikelzusammenstellung.

Gemeindebezirk Buchhain.

Artikel der Mutterrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Bisheriger								
		Anzahl der								
		Kultur-abschnitte.	Kultur- und Klassen-abschnitte.	Flächeninhalt.		Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.		
				Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Thlr.	sg.	pf.
1	2	3	4	5		6		7		
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften.									
1	*Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain*	20	30	156	48	321	21	25	20	11
2	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer, daselbst*	11	17	142	57	314	99	25	5	11
2	*Beuder, Friedrich, Restbauer, daselbst*	•	•	•	•	•	•	•	•	•
4	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer, daselbst*	13	23	113	62	229	60	18	11	1
4	*Gerber, Johann Kaspar, Bauer, daselbst*	•	•	•	•	•	•	•	•	•
5	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle*	17	24	213	25	389	58	31	5	•
7	*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter zu Buchhain*	4	6	20	65	69	48	5	16	9
7	*Baumanu, Karl, Schankwirth, daselbst*	•	•	•	•	•	•	•	•	•
12	*Schule, daselbst*	2	2	3	65	18	00	1	13	2
14	*Kunze, Peter, Schmidt, daselbst*	•	•	•	•	•	•	•	•	•
15	*Schröder, Anton, Bauer zu Holpesch*	•	•	•	•	•	•	•	•	•
16	*Peters, Joachim, Faktor zu Buchhain*	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Zusammen 6 — 9 Artikel	67	102	650	22	1342	86	107	12	10
	Davon ab: Hofräume etc.	6	6	4	79	•	•	•	•	•
	Mithin A.	61	96	645	43	1342	86	107	12	10
	Verglichen	63	98	638	47	1331	26	106	15	•
	Mithin für 1866 { *Zugang 3. Artikel*	2	2	•	•	•	•	•	•	•
	{ *Abgang • Artikel*	•	•	6	96	11	60	•	27	10
	Bestand der Mutterrolle für 1865 12. Artikel	88	136	1344	21	1980	06	158	12	2
	Bestand der Mutterrolle für 1866 15. Artikel	90	138	1337	25	1968	46	157	14	4
	B. Steuerfreie Liegenschaften.									
12	*Schule zu Buchhain*	2	2	4	98	14	19	•	•	•
13	*Domainenfiscus*	3	3	147	40	97	56	•	•	•
	Zusammen 2 — 2. Artikel	5	5	152	38	111	75	•	•	•
	Davon ab: Hofräume etc.	1	1	0	25	•	•	•	•	•
	Mithin B.	4	4	152	13	111	75	•	•	•
	Verglichen	5	. 6	159	63	123	87	•	•	•
	Mithin für 1866 { *Zugang-Artikel*	1	2	7	50	12	12	•	•	•
	{ *Abgang-Artikel*	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Bestand der Mutterrolle für 1865 2. Artikel	4	4	152	13	111	75	•	•	•
	Bestand der Mutterrolle für 1866 2. Artikel	5	6	159	63	123	87	•	•	•

Bestand.			Gegenwärtiger Bestand.												An Fortschreibungsgebühren sind zu entrichten:		
In den Spalten 3, 4 und 5 sind enthalten an Hofräumen ꝛc.			Anzahl der		Flächeninhalt.		Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.			In den Spalten 10, 11 und 12 sind enthalten an Hofräumen ꝛc.			Seite und Zeile des Fortschreibungsprotokolls.	Betrag.	
Abschnitte.	Flächeninhalt.		Kulturabschnitte.	Kultur- und Klassenabschnitte.								Abschnitte.	Flächeninhalt.				
	Morg.	Dez.			Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Thl.	sg.	pf.		Morg.	Dez.		Thl.	sg.
8	9		10	11	12		13		14			15	16		17	18	
1	0	68	19	28	145	08	302	49	24	6	.	1	0	68	B. 1./13	.	1
1	0	96	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	8	12	66	44	168	40	13	14	2	1	0	76	A. 1./3, B. 1./15.	.	11
1	0	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	13	23	113	32	229	08	18	9	10	1	0	30	A. 1./20, B. 1./7.	.	16
2	2	03	17	24	213	25	390	77	31	7	10	1	1	18	.	.	.
1	0	78	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	5	8	58	59	148	13	11	25	6	1	0	78	A.1./1, B.1./1.	.	8
.	.	.	3	3	6	65	24	60	1	29	.	.	.	.	A. 1./15.	.	1
.	.	.	2	2	3	03	1	67	.	4	.	1	0	25	A. 1./2.	.	1
.	.	.	1	1	16	19	35	62	2	25	6	.	.	.	A. 1./13.	.	2
.	.	.	1	3	18	97	30	50	2	13	2	.	.	.	B. 1./3.	.	2
6	4	79	69	104	642	42	1331	26	106	15	.	6	3	95		1	12
			6	6	3	95	.	.	.	.	.						
			63	98	638	47	1331	26	106	15	.						
1	0	25	2	2	3	98	11	19	.	.	.	1	0	25	.	.	.
.	.	.	4	5	155	90	112	68	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	0	25	6	7	159	88	123	87	.	.	.	1	0	25	.	.	.
			1	1	0	25	.	.	.	.	.						
			5	6	159	63	123	87	.	.	.						

Artikel der Mutterrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Bisheriger								
		Anzahl der		Flächeninhalt.		Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.		
		Kulturabschnitte.	Kultur- und Klassenabschnitte.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Thlr.	sg.	pf
1	2	3	4	5		6		7		
	C. Ertraglose Grundstücke.									
			a. Land.							
	Bestand der Mutterrolle für 1865	*12*	*12*	*60*	*66*	.	.	.	.	.
	Nach Protokoll C. ist Zugang	.	.	*0*	*30*	.	.	.	.	.
	Nach Protokoll C. ist Abgang	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bestand der Mutterrolle für 1866	*12*	*12*	*60*	*96*	.	.	.	.	.
	D. Hofräume etc.									
	bei A.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	. B.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusammen D.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Verglichen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zugang	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Abgang	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bestand der Mutterrolle für 1865	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	 1866	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Bestand.			Gegenwärtiger Bestand.													An Fortschreibungsgebühren sind zu entrichten:			
In den Spalten 3, 4 und 5 sind enthalten an Hofräumen rc.			Anzahl der									In den Spalten 10, 11 und 12 sind enthalten an Hofräumen rc.						
Ab-schnitte.	Flächeninhalt.		Kultur-abschnitte.	Kultur- und Klassen-abschnitte.	Flächeninhalt.		Rein-ertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.			Ab-schnitte.	Flächeninhalt.		Seite und Zeile des Fortschreibungsprotokolls.	Betrag.		
	Morg.	Dez.			Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Thl.	sg.	pf.		Morg.	Dez.		Thl.	sg.	
8	9		10	11	12		13		14			15	16		17	18		
			b. Wasser.															1.
.	.	.	2	2	6	08	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4.
.	.	.	2	2	6	08	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.
																		6.
																		7.
6	4	79	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	3	95				8.
1	0	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	0	25				9.
7	5	04	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	4	20				10.
7	4	20																11.
.	.	.																12.
.	0	84																13.
10	7	13																14.
10	6	29																15.
																		16.
																		17.
																		18.
																		19.
																		20.

Aufgestellt, N. N., den 15. November 1864.
Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Muster VIII. (zu §. 69.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Steuerjahr 1866.

Kreisübersicht

des

Bestandes der Liegenschaften

und der davon zu entrichtenden Grundsteuer.

Bemerkung.

1. Die Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Guts- und Grundsteuer-erhebungsbezirke sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.
2. Unter der Linie ist mit rother Dinte der Bestand des Vorjahrs nachzuweisen.

Laufende Nummer.	Nummer der Gemarkung.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks Name.	Qualität.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Anzahl der Mutterrollenartikel.	Kulturabschnitte.	Kultur- und Klassenabschnitte.	Flächeninhalt. Morgen.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.		
1	*1* *(14,34)*	*Aaden*	*Gemeinde*	*25* 24	*122* 122	*150* 150	*2016* 2016	*13* 13	*3366* 3366	*42* 42	*269* 269	*9* 9	*5* 5
2	*1* *(21)*	*Aaden*	*Gut*	*1* 1	*37* 37	*65* 65	*3706* 3706	*30* 30	*2889* 2889	*35* 35	*231* 231	*4* 4	*5* 5
u.	*s. w.*												
18	*12* *(16,32)*	*Buchhain*	*Gemeinde*	*15* 12	*90* 88	*138* 136	*1337* 1344	*25* 21	*1968* 1980	*46* 06	*157* 158	*14* 12	*4* 2
19	*12*	*Buchhain*	*Gut*	*u. s. w.*									
		u. s. w.											
		Wiederholung:											
		Seite	*1*										
		»	*2*										
		»	*3*										
			u. s. w.										
			Zusammen	*2610* 2563	*12213.* 12022	*15011* 14701	*90340* 90306	*38* 12	*98150* 98423	*64* 53	*7876* 7873	*1* 26	*6* 6
		Für 1866	*Zugang*	*47*	*191*	*310*	*34*	*26*	*27*	*11*	*2*	*5*	»
			Abgang	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
			Seite										

B. Steuerfreie Liegenschaften.							C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.						D. Hofräume ꝛc.			Ueberhaupt.				
Anzahl der			Flächeninhalt.		Reinertrag.		a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)			b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)			Anzahl der Abschnitte.	Flächeninhalt.		Flächeninhalt. (Spalte 8, 14, 17, 19, 21.)		Reinertrag. (Spalte 9, 15.)		
Mutterrollenartikel.	Kulturabschnitte.	Kultur- und Klassenabschnitte.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Anzahl der Abschnitte.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.	Anzahl der Abschnitte.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.		Morg.	Dez.	Morgen.	Dez.	Thlr.	Dez.	
11.	12.	13.	14.		15.		16.	17.		18.	19.		20.	21.		22.		23.		
2	3	4	34	73	86	11	7	48	34	3	8	25	12	36	73	2143	58	3452	53	1.
2	3	4	34	73	86	11	7	48	34	3	8	25	12	36	13	2143	58	3452	53	
»	»	»	»	»	–	»	2	14	26	2	11	41	2	2	49	3734	46	2889	35	2.
»	»	»	»	»	.	.	2	14	26	2	11	41	2	2	49	3734	46	2889	35	
																				3.
2	5	6	159	63	123	87	12	60	96	2	6	08	10	6	29	1570	21	2092	33	4.
2	4	4	152	13	111	75	12	60	66	2	6	08	10	7	13	1570	21	2091	81	
																				5
																				6
																				7.
																				8.
																				9.
																				10.
																				11.
																				12.
163	337	412	8422	57	15240	31	1214	3914	73	657	297	91	3702	1155	35	104130	94	113690	95	13.
165	352	437	8472	24	15300	56	1214	3917	07	657	297	01	3673	1137	80	104130	94	113724	09	
»	»	»	»	»	»	»		»	»		»	»	29	17	55	»	»	»	»	14.
2	15	25	19	17	60	25	.	2	34			»		.	»		»	33	14	15.
																				16.
																				17.
																				18.
																				19.
																				20.

N. N. den 2[illegible]. November 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Muster IX. (zu §. 73.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*
№ 12 (16,32).

Steuerjahr 186*6.*

Hebeliste

der

Gebühren, welche für die bewirkte Fortschreibung der Eigenthumsveränderungen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern zu zahlen sind.

	Laufende Nummer.	Des zur Zahlung der Fortschreibungsgebühren verpflichteten Grund- beziehungsweise Gebäudeeigenthümers: Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Name, Vorname, Stand.	Wohnort.	Betrag der Fortschreibungsgebühren: bei der Grundsteuer. Thlr.	sgr.	bei der Gebäudesteuer. Thlr.	sgr.	Zahlungsvermerk: Datum.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		
1.	*1*	*1*	»	*Schmidt, Heinrich, Bauer*	*Buchhain*	»	*1*	»	»				
2.	*2*	*2*	*2*	*Bender, Friedrich, Restbauer*	*daselbst*	»	*11*	»	*2*				
3.	*3*	*4*	*4*	*Gerber, Johann Kaspar, Bauer*	*daselbst*	»	*16*	»	*2*				
4.	*4*	*7*	*9*	*Baumann, Karl, Schankwirth*	*daselbst*	»	*8*	»	*1*				
5.	*5*	*12*	»	*Schule*	*daselbst*	»	*1*	»	»				
6.	*6*	*14*	*11*	*Kunze, Peter, Schmidt*	*daselbst*	»	*1*	»	*1*				
7.	*7*	*15*	»	*Schröder, Anton, Bauer*	*Holpesch*	»	*2*	»	»				
8.	*8*	*16*	»	*Peters, Joachim, Faktor*	*Buchhain*	»	*2*	»	»				
9.					*Zusammen*	*1*	*12*	»	*6*				
10.					*Hierzu*	»	*6*	»	»				
11.					*Ueberhaupt*	*1*	*18*						
12.													
13.													
14.													
15.													
16.													
17.													
18.													
19.													
20.													
					Seite.....								

Laufende Nummer.	Des zur Zahlung der Fortschreibungsgebühren verpflichteten Grund- beziehungsweise Gebäudeeigenthümers				Betrag der Fortschreibungsgebühren		Zahlungsvermerk.		
	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Name, Vorname, Stand.	Wohnort.	bei der Grundsteuer. Thlr. sgr.	bei der Gebäudesteuer. Thlr. sgr.	Datum.	Betrag. Thlr. sgr. pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
									1.
									2.
									3.
									4.
									5.
									6.
									7.
									8.
									9.
									10.
									11.
									12.
									13.
									14.
									15.
									16.
									17.
									18.
									19
									20
				Seite.....					

Vorstehende Hebeliste aufgestellt
N. N. den *25. November 1865.*

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Geprüft und festgestellt: bei der Grundsteuer auf *1* Thlr. *12* Sgr.
bei der Gebäudesteuer auf » Thlr. *6* Sgr.
im Ganzen auf *1* Thlr. *18* Sgr
N. N. den *28. November 1865.*

N. N.

Vorstehende Hebeliste wird in ihren einzelnen Beträgen und in ihrer Gesammtsumme, unter Bezugnahme auf §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen (Gesetzsamml. Seite 673) und auf §. 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsamml. Seite 317), mit der Bestimmung hierdurch festgestellt, daß die einzelnen Beträge durch *den Ortserheber zu Buchhain,* gleich der Grund- und Gebäudesteuer, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, von den namhaft gemachten Grund- und Gebäudeeigenthümern erhoben und in der festgestellten Gesammtsumme und zwar:

	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. bei der Grundsteuer baar mit				*1*	*12*	»
b. bei der Gebäudesteuer	Thlr.	sgr.	pf.			
baar mit	»	*5*	*10*	»	*5*	*10*
in Anrechnung auf die Hebegebühr zu 3 Prozent mit	»	»	*2*			
	»	*6*	»			
mithin im Ganzen baar mit				*1*	*17*	*10*

in Worten: *einem Thaler siebenzehn Silbergroschen und zehn Pfennigen*
an die Kreissteuerkasse zu *N. N.* abgeliefert werden sollen.
N. N. den *28. November 1865.*

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

№. . . . .

Muster X. (zu §. 74.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk *N.. N.*

Kreis *N. N.*

Steuerjahr *1866.*

Kreisübersicht

der

Fortschreibungsgebühren.

	Laufende Nummer.	Nummer der Gemarkung.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Betrag der Fortschreibungsgebühren											Zusammen Spalte 5. und 8.		
			Name.	Qualität.	bei der Grundsteuer.		bei der Gebäudesteuer.		Von dem Betrage in Spalte 6. gehen ab 3 Proz. Hebegebühren.			Mithin bleibt für die Staatskasse.					
					Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.			8.			9.		
1.	*1*	*1 (14,34)*	*Aaden*	*Gemeinde*	*1*	*27*	"	*10*	"	"	*4*	"	*9*	*8*	*2*	*6*	*8*
2.	*2*	*1 (21)*	*Aaden*	*Gut*	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
3.	*u. s. w.*																
4.	*18*	*12 (16,32)*	***Buchhain***	*Gemeinde*	*1*	*12*	"	*6*	"	"	*2*	"	*5*	*10*	*1*	*17*	*10*
5.	*19*	*12*	***Buchhain***	*Gut*													
6.			*u. s. w.*														
7.																	
8.																	
9.																	
10.																	
11.																	
12.			***Wiederholung.***														
13.				*Seite 1*	*u. s. w.*												
14.				*2*													
15.				*u. s. w.*													
16.																	
17.				*Zusammen*	*132*	*14*	*42*	*27*	*1*	*8*	*7*	*41*	*18*	*5*	*174*	*2*	*5*
18.																	
19.																	
20.																	
				Seite.....													

N. N. den 29. November 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

(II.)

Vorläufige Anweisung

für

das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten

in den

sechs östlichen Provinzen.

(mit Ausnahme der Stadt Berlin).

§ 1.

1. Allgemeine Vorschriften.

Die zur Erhaltung der Bücher und Karten bei der Gegenwart erforderlichen geometrischen Arbeiten, welche — sofern die Grundeigenthümer die zur Fortschreibung und Berichtigung der Bücher und Karten beizubringenden Materialien nicht rechtzeitig beschafft haben — zu Lasten derselben von Amtswegen angeordnet werden müssen, (§. 21. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, Gesetzsammlung Seite 673, Nr. 5974.) hat der Fortschreibungsbeamte nach den Vorschriften dieser Anweisung entweder selbst auszuführen oder durch Feldmesser oder qualifizirte Gehülfen ausführen zu lassen.

Zur Verwendung von Feldmessern oder Gehülfen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 2.

Bei Ausführung der geometrischen Arbeiten finden — sofern nicht durch gegenwärtige Anweisung etwas Anderes bestimmt wird — die in der Anweisung vom 18. Januar 1864, betreffend das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen 2c., enthaltenen technischen Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Für diese Arbeiten werden die Gebühren nach dem dafür aufzustellenden Gebührentarife festgesetzt, auf die Regierungshauptkasse zur vorschußweisen Zahlung angewiesen und demnächst von den betreffenden Grundeigenthümern zugleich mit der Grundsteuer und nach den für die Erhebung der letzteren festgestellten Grundsätzen durch Vermittelung der Kreiskassen und Ortserheber wieder eingezogen.

§. 4.

Die Anträge auf Vermessungen sind seitens der Grundeigenthümer bei dem betreffenden Fortschreibungsbeamten anzubringen, und in die Vermessungsanmeldenachweisung (§. 28. der Hauptanweisung) aufzunehmen.

§. 5.

Allen Vermessungen und Theilungen behufs der Fortschreibung müssen Auszüge aus den bei der Regierung beruhenden Originalgemarkungskarten, beziehungsweise aus den durch die Fortschreibung in früheren Jahren entstandenen Supplementkarten (§. 21.) zum Grunde gelegt werden.

Die Anfertigung dieser Auszüge darf nur durch die Beamten des bei der Regierung für die Grund- und Gebäudesteuerverwaltung bestehenden Büreaus und unter Aufsicht des Büreauvorstehers geschehen.

§. 6.

2. Anfertigung der Kartenauszüge.

Demzufolge hat der Fortschreibungsbeamte die Vermessungsanmeldenachweisungen (§. 4.), nebst den zu denselben gehörigen Handzeichnungen (§. 28. der Hauptanweisung) der Regierung mit dem Antrage auf Ausfertigung der entsprechenden Auszüge aus den Gemarkungskarten ꝛc. (§. 5.) einzureichen.

§. 7.

Auf den Grund der eingereichten Vermessungsanmeldenachweisungen und Handzeichnungen (§. 6.) veranlaßt die Regierung die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Originalgemarkungskarten ꝛc. (§. 5.).

§. 8.

Für die Zeichnung der Kartenauszüge gelten folgende allgemeine Regeln:

1. Die Auszüge werden, nach Gemarkungen getrennt, auf gutes Zeichenpapier, welches mit Band von weißer Leinewand, und zwar nicht durch Ankleben, sondern durch Annähen desselben, einzufassen ist, gezeichnet.
2. Das Format der Auszüge muß

a) wenn irgend thunlich 19 und 13 Zoll (Duodezimalmaß),
b) sofern dies aber behufs der nothwendigen, zusammenhängenden Darstellung umfangreicher Komplexe nicht ausreicht, 26 und 19 Zoll, oder
c) sofern auch dies nicht ausreichend ist, 38 und 26 Zoll an Länge beziehungsweise Breite betragen.

3. Das Schema zu der Titelschrift und den erforderlichen Bescheinigungsformeln ist auf dem zu den Auszügen bestimmten Papier vorzudrucken.

4. Auf jedem Blatte ist der Name und die Nummer der betreffenden Gemarkung zu vermerken.

5. In den Auszügen sind, soweit es zur Gewinnung des nöthigen Anhalts bei der Vermessung nothwendig erscheint, die Grenzen der unmittelbar anliegenden Flächenabschnitte, mit Berücksichtigung der durch die Fortschreibung eingetretenen Veränderungen, mit zur Darstellung zu bringen.

6. Nicht zusammenhängende Flächenabschnitte oder Komplexe, welche auf demselben Blatte der Gemarkungskarte oder auf verschiedenen Blättern derselben liegen, können in den Auszügen unter und neben einander in angemessenen Zwischenräumen gezeichnet, müssen aber thunlichst in der Reihenfolge der Blatt- und Abschnittsnummern und so orientirt werden, daß Norden in der Regel oben liegt, und für alle Flächenabschnitte oder Komplexe die Nordlinie gleich ist.

Ist letzteres wegen des gegebenen Raumes nicht ausführbar, so muß die abweichende Nordlinie besonders angedeutet werden.

7. Unter der mit arabischen Zahlzeichen in entsprechender Größe zu schreibenden Nummer des Blatts der Gemarkungskarte ist in Bruchform, und zwar
a) im Zähler der ursprüngliche Maßstab der Karte,
b) im Nenner der nach Vorschrift der Nr. 2. zu k. und Nr. 3. zu c. des Cirkulars vom 13. Oktober 1862, IVa. 4145, ermittelte Maßstab

zu vermerken*).

---

*) Beispielsweise sei der dargestellte Flächenabschnitt auf Blatt 2. der Gemarkungskarte belegen; der ursprüngliche Maßstab dieses Blattes sei 1 : 5000, der ermittelte Maßstab sei 1 : 5026,3, so würde zu verzeichnen ein:

$$\frac{2}{\frac{1:5000}{1:5026{,}3}}$$

8. Die Auszüge sind im Maßstabe der Originalgemarkungskarte zu zeichnen, sofern nicht die Einzeichnung der eingetretenen Formveränderungen einen größeren Maßstab erfordert, in welchen eventuell eine Uebertragung vorzunehmen ist.

Ob eine solche Uebertragung und in welchen Maßstab dieselbe erfolgt ist, muß auf dem Auszuge bemerkt werden.

Der Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, muß sich zu dem Maßstabe der Gemarkungskarte genau verhalten, wie 2:1, oder 4:1, oder 8:1, oder 16:1.

9. Sämmtliche aus der Originalgemarkungskarte beziehungsweise den zu derselben durch die Fortschreibung aus früheren Jahren hinzugetretenen Supplementen entnommenen Grenzen der Gemarkungen, Feldmarken, Besitzstücke und Kulturarten u. s. w., sowie die vorhandenen Nummern und Buchstaben der Flächenabschnitte und die Nummern der Kartenblätter sind — mit alleiniger Ausnahme der Klassengrenzen (Nr. 10.) — mit schwarzer Tusche in den Auszügen auszuziehen beziehungsweise auszuschreiben.

Die in der Gemarkungskarte mit punktirten Linien ausgezogenen Grenzen (§. 19. der Anweisung vom 24. August 1861 und §. 22. zu b. der Anweisung vom 18. Januar 1864) und die aus den Supplementkarten (§. 21.) früherer Jahrgänge entnommenen, im Wege der Fortschreibung nachgetragenen Grenzen sind auch in den Auszügen mit punktirten Linien auszuziehen.

10. Klassengrenzen, welche nicht mit schwarz auszuziehenden Grenzen (Nr. 9. vorstehend) zusammenfallen, sind in den Auszügen blau (mit Kobalt- oder Ultramarintusche) und zwar:

a) wenn sie ihrer Lage nach fest bestimmt worden, mit scharfen,

b) wenn sie durch Quotisirung bestimmt worden (§. 33. Absatz 3. der Anweisung vom 24. August 1861) unter Beifügung der Quotenzahlen mit punktirten Linien auszuziehen.

Mit der gleichen Farbe sind die Normalzeichen für die Kulturarten und die Klassenziffern einzutragen.

Die mit schwarz auszuziehenden Grenzen (Nr. 9. vorstehend) zusammenfallenden Klassengrenzen werden als solche in den Auszügen nicht besonders bezeichnet.

11. Die unter Nr. 4., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 14. und 16. im §. 6. der Anweisung vom 24. August 1861 und im sechsten Absatz des §. 23. der Anweisung vom 18. Januar 1864 vorgeschriebenen Bezeichnungen finden bei Anfertigung der Auszüge mit der Maßgabe ebenfalls Anwendung, daß die Flächen der in den Originalgemarkungskarten und deren Supplementen verzeichneten Gebäude in den Auszügen mit blasser schwarzer Tusche angelegt werden.
12. Die Eigenthumsgrenzen sind — falls dies nicht etwa entbehrlich erscheint — in den Auszügen mit einem gelben (Gummigutti) Farbenstreifen zu begleiten.*)
13. Werden in die Auszüge Messungszahlen aus den vorhandenen Feldbüchern 2c. oder den Fortschreibungssupplementkarten (§. 21.) früherer Jahre eingetragen, so ist solches mit blauer Tusche zu bewirken.
14. Jeder Auszug ist von dem Zeichner, welcher denselben angefertigt hat, und zum Zeichen der bewirkten Prüfung von dem Büreauvorsteher (§. 5.) zu vollziehen.
15. Die Kartenauszüge dürfen nicht gefaltet werden.

§. 9.

Die revidirten Kartenauszüge sind — nachdem zuvor die in den §§. 19. und 30. vorgeschriebenen Eintragungen in den Vermessungsanmeldenachweisungen bewirkt worden — unter Rückgabe der letzteren und der Handzeichnungen (§. 6.), auf Grund deren die Auszüge ausgefertigt worden, dem Fortschreibungsbeamten zuzustellen.

§. 10.

3. Fortschreibungsvermessung.

Der Fortschreibungsbeamte schreitet nunmehr zur Ausführung der erforderlichen Vermessungen, berichtigt und ergänzt nach denselben die Kartenauszüge, indem er in dieselben die durch Theilung oder in anderer Weise stattgefundenen Formveränderungen mit rother Farbe (Karmin) einträgt.

Hierbei werden die Flächen der neu eingetragenen Gebäude roth schraffirt, und die neu eingetragenen Eigenthumsgrenzen mit einem feinen schmalen Farbenstreifen von blassem rothen Karmin versehen. (Vergl. §. 23. der Anweisung vom 18. Januar 1864.)

---

*) Die im §. 23. der Anweisung vom 18. Januar 1864 für die Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte vorgeschriebenen rothen Farbenstreifen finden hiernach bei der Anfertigung der Kartenauszüge keine Anwendung, sind dagegen bei den neu einzutragenden Grenzen anzuwenden. (§. 10. dieser Anweisung.)

Auch hat in den Auszügen die gelbe Farbe eine andere Bedeutung als nach §. 6. Nr. 5. der Anweisung vom 24. August 1861 in den Originalgemarkungskarten.

Der Kartenauszug muß alsdann als Supplementkarte die innerhalb unverändert gebliebener Abschnittsgrenzen eingetretenen Formveränderungen deutlich und von den bisherigen Angaben der Gemarkungskarte unterscheidend darstellen, und somit die letztere mit der Gegenwart wieder in Uebereinstimmung bringen.

§. 11.

Vor der Vermessung hat der Fortschreibungsbeamte die bei ersterer unmittelbar, oder wegen der Grenzberichtigung benachbarter Grundstücke mittelbar betheiligten Grundeigenthümer durch Vermittelung des Ortsvorstandes beziehungsweise des Inhabers des sebstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers einzuladen, in dem anberaumten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte sich einzufinden, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstandenen Grenzen anzuerkennen und in Vereinigung mit den Nachbarn die etwa erforderlichen Grenzmale zu setzen; für die Beschaffung der letzteren haben die Betheiligten vor der Vermessung zu sorgen.

Muster a.

Mit der gedachten Ladung, wozu das anliegende Muster a. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß, im Falle des Nichterscheinens oder der mangelnden Einigung über die Anerkennung der Grenzen und Setzung der Grenzmale die Ausführung der geometrischen Arbeiten unmöglich werden sollte, die dafür zu liquidirenden Kosten dem Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die Ausführung verhindert wird, zur Last fallen.

§. 12.

Die Vermessung selbst ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im §. 21. der Anweisung vom 18. Januar 1864 auszuführen. Sie muß von unverändert gebliebenen Abschnittsgrenzen ausgehen und an solche sich wieder anschließen; auch ist die Bezeichnungsart der Operationslinien, Vermessungszahlen, Grenzsteine, Grenzhügel u. s. w., wie solche in der in dem erwähnten Paragraphen angezogenen Anweisung vom 24. August 1861 vorgeschrieben ist, unverändert beizubehalten.

In den Kartenauszug werden die im Felde aufgenommenen, zur Kartirung erforderlichen Ergebnisse der Vermessung (Vermessungselemente) und zwar

a) die Konstruktionslinien mit rother Farbe (Karmin),

b) die Messungszahlen mit schwarzer Dinte

sauber eingetragen.

Ist der Maßstab des Kartenauszugs zu klein, um die im Felde gefundenen Maße u. s. w. bei- und einzuschreiben, so ist

dazu die von dem Fortschreibungsbeamten nach §. 28. der Hauptanweisung gefertigte Handzeichnung (§. 6.) zu benutzen oder es ist zu diesem Behuf erforderlicheu Falls ein besonderer Handriß anzulegen.

§. 13.

Findet es sich, daß die Grenzen der zu vermessenden Flächenabschnitte im Felde nicht sicher zu erkennen sind, auch zur sachgemäßen Erledigung der Vermessung die Dimensionen anderer benachbarter Grundstücke, oder noch andere feste Punkte, welche der Kartenauszug nicht enthält, erforderlich sind, so ist es dem Fortschreibungsbeamten zwar gestattet, diese Elemente aus den bei ihm beruhenden Kopien der Gemarkungskarten zur Ergänzung des Kartenauszugs zu entnehmen und darauf die Fortsetzung der Arbeit zu gründen; er darf aber die ergänzende Zeichnung einstweilen nur in Blei ausführen und hat den so ergänzten Kartenauszug sofort an die Regierung einzusenden, damit daselbst die Richtigkeit der Ergänzung nach den Originalgemarkungskarten geprüft werde.

§. 14.

Die von dem Fortschreibungsbeamten im Felde geführten Vermessungsmanuale, auf deren Grund die Formveränderungen in den Kartenauszug (Supplementkarte) eingezeichnet worden sind, müssen der letzteren in Urschrift (und zwar in Dinte geschrieben) beigefügt werden.

§. 15.

Die in dem Kartenauszuge verzeichneten, nicht mehr gültigen, schwarzen Grenzlinien, sowie die Umfangsgrenzen der nicht mehr bestehenden Gebäude sind unter Anwendung von rothem Karmin sauber zu durchkreuzen.

§. 16.

Die Tage, an welchen die Vermessung im Felde ausgeführt ist, sind in dem vorgedruckten Titel des Kartenauszugs (§. 8. Nr. 3.) von dem Fortschreibungsbeamten unter Beifügung seiner Unterschrift anzugeben.

§. 17.

4. Numerirung der Flächenabschnitte.

Jeder in seiner Form veränderte oder neu entstandene Flächenabschnitt erhält eine neue Nummer in Bruchform, welche nach der im §. 29. der Anweisung vom 18. Januar 1864 gegebenen Vorschrift zu bilden ist.

Die neuen Abschnittsnummern sind mit rothem Karmin in den Kartenauszug deutlich einzuschreiben und die bisherigen

(schwarz geschriebenen) Nummern ebenfalls mit rothem Karmin sauber zu durchstreichen.

§. 18.

Muster b.

Behufs ordnungsmäßiger Fortführung der Numerirung hat der Fortschreibungsbeamte einen kreisweise anzulegenden Nachweis — Nummerindex — nach dem beigefügten Muster b. zu führen, in welchen jährlich die letzte (höchste) Abschnittsnummer jedes Blatts der Gemarkungskarte für alle Gemarkungen des Kreises einzutragen ist.

Muster c.

Einen nach dem beiliegenden Muster c. aufzustellenden Auszug aus dem Nummerindex, welcher die letzte Abschnittsnummer jedes Kartenblatts aller Gemarkungen des Kreises für das betreffende Steuerjahr nachweist, hat der Fortschreibungsbeamte bei Ablieferung sämmtlicher Fortschreibungsverhandlungen (§. 75. der Hauptanweisung) der Regierung mit vorzulegen.

§. 19.

5. Flächeninhaltsberechnung.

Die Ausführung der Flächeninhaltsberechnung von den veränderten oder neu entstandenen Flächenabschnitten erfolgt nach Vorschrift der §§. 30., 31., 33., 34., 36. und 37. der Anweisung vom 18. Januar 1864 unter Benutzung des daselbst vorgeschriebenen Formulars, Muster G.

Sind die neu entstandenen Flächenabschnitte aus Theilen verschiedener Kulturarten und Klassen zusammengesetzt, so sind diese verschiedenen Flächen bei der Berechnung ordnungsmäßig zu berücksichtigen.

Behufs Ermöglichung der im §. 34. a. a. O. vorgeschriebenen Vergleichung der Berechnungsergebnisse ist das nach der Karte ermittelte Resultat der behufs Anfertigung des Einschätzungsregisters beziehungsweise des Flurbuchs oder der behufs früherer Fortschreibungsvermessungen ausgeführten Einzelberechnungen aus den bei der Regierung beruhenden Berechnungsakten bei Gelegenheit der Anfertigung der Kartenauszüge in Spalte 13. der Vermessungsanmeldenachweisung unter der Linie mit blauer Dinte einzutragen. (§. 9.)

§. 20.

6. Uebertragung der Vermessungsergebnisse in das Fortschreibungsprotokoll B.

Bei der Uebertragung der Vermessungsergebnisse in das Fortschreibungsprotokoll B. (§. 19. zu b. der Hauptanweisung) sind die Reinerträge der veränderten Flächenabschnitte, nach Maßgabe der in dem bisherigen Bestande der letzteren nachgewiesenen Einschätzungsergebnisse, beziehungsweise nach Maßgabe der neu bewirkten Einschätzung bisher nicht eingeschätzter Grundstücke (§. 35. der Hauptanweisung) neu zu berechnen.

Dabei muß sich — sofern nicht Veränderungen gegen

Grundstücke, welche der Ermittelung des Reinertrags nicht unterliegen, stattgefunden haben und vorschriftsmäßig in Rechnung zu stellen sind — in dem bisherigen und dem gegenwärtigen Bestande der Abschnitte die gleiche Summe des Reinertrags der einzelnen Kulturarten und Klassen ergeben.

§. 21.

Der Fortschreibungsbeamte hat zu dem von der Regierung zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch nach erfolgter Mittheilung der Vermessungsergebnisse an die betheiligten Grundeigenthümer und nach Ablauf der Frist zur Anbringung von Einwendungen (§§. 38. bis 40. der Hauptanweisung) die vervollständigten Kartenauszüge (nunmehr Supplementkarten) mit den darnach angefertigten Flächeninhaltsberechnungen, den bei der Vermessung entstandenen Vermessungshandrissen, den Fortschreibungsprotokollen B. und den sonstigen Verhandlungen nebst Belägen der Regierung einzureichen. 7. Prüfung der Arbeiten.

§. 22.

Dem Vorsteher des bei der Regierung für die Grund- und Gebäudesteuerverwaltung bestehenden Büreaus (§. 5.) liegt es ob, diese Arbeiten in Ansehung des vorschriftsmäßigen Verfahrens und der Ausführung im Allgemeinen zu prüfen und erforderlichen Falls eine spezielle örtliche Prüfung bei der Regierung in Antrag zu bringen.

§. 23.

Bei der Prüfung (§. 22.) ist insbesondere zu untersuchen, ob:

a) die Formveränderungen unter Anwendung der gehörigen Kontrolen vollständig vermessen, richtig kartirt und berechnet, sowie die neu entstandenen Flächenabschnitte vorschriftsmäßig gebildet und numerirt sind;

b) der Flächeninhalt und Reinertrag der betreffenden Flächenabschnitte beziehungsweise Komplexe, auf das Integrale des bisherigen Bestandes mit Rücksicht auf die bestehenden Kulturarten und Klassen und deren Begrenzung auf der Karte zurückgeführt ist;

c) keine mißbräuchliche Ergänzung der Supplementkarten nach den bei dem Fortschreibungsbeamten beruhenden Kopien der Gemarkungskarten stattgefunden hat.

§. 24.

Arbeiten, welche nicht vorschriftsmäßig gefertigt sind, dürfen nicht angenommen werden. Sind sie unbrauchbar, so sind die Gründe dem Fortschreibungsbeamten schriftlich mitzutheilen.

Unvollständige Arbeiten werden mit schriftlicher Angabe der erforderlichen Ergänzungen u. s. w. dem Fortschreibungsbeamten, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, zur Ergänzung u. s. w. zurückgegeben.

Die Brauchbarkeit einer Vermessungsarbeit bezeugt der Büreauvorsteher (§. 22.) durch Vollziehung der einzelnen Aktenstücke mit blauer Dinte.

§. 25.

8. Benutzung der von den Grundeigenthümern beigebrachten, anderweit beschafften Vermessungsmaterialien.

Haben Grundeigenthümer die Beschaffung der zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Vermessungsmaterialien (§. 27.) nicht dem betreffenden Fortschreibungsbeamten, sondern einem anderen Feldmesser übertragen, so hat der Letztere bei seinen Arbeiten die Vorschriften dieser Anweisung in technischer Beziehung sowohl dem Wesen als der Form nach zu beachten.

Die Verwendung derartiger Materialien ist nicht gestattet, wenn dieselben nicht von einem qualifizirten Feldmesser oder unter der Verantwortlichkeit eines solchen hergestellt sind.

§. 26.

Der Fortschreibungsbeamte hat die ihm vorzulegenden Materialien und Arbeiten (§. 25.) zu prüfen und dieselben, sofern sie unvollständig, vorschriftswidrig oder unbrauchbar sind, entweder vorläufig oder ganz zurückzuweisen. Hiervon sind die betheiligten Grundeigenthümer schriftlich mit vollständiger Angabe der Gründe ꝛc. sofort zu benachrichtigen und ihnen zur Beibringung vollständiger, vorschriftsmäßiger und brauchbarer Fortschreibungsmaterialien eine angemessene bestimmte Frist mit der Verwarnung anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beschaffung beziehungsweise Vervollständigung der erforderlichen Materialien auf ihre Kosten von Amtswegen werde angeordnet werden.

Gegen die seitens des Fortschreibungsbeamten erfolgte Zurückweisung der beigebrachten Materialien steht den Betheiligten innerhalb einer vierzehntägigen Frist die Beschwerde bei der Regierung offen.

Arbeiten, welche Unfähigkeit, Unzuverlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit des Feldmessers, welcher sie ausgeführt hat, bekunden, hat der Fortschreibungsbeamte mit seinem Revisionsprotokoll an die Regierung behufs Entscheidung darüber einzusenden, ob gegen den Feldmesser das Verfahren wegen Zurücknahme seiner Bestallung nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften einzuleiten ist.

§. 27.

Zu den behufs Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen vollständigen Vermessungsmaterialien, welche die Grundeigenthümer, wenn sie deren Anfertigung nicht dem Fortschreibungsbeamten überlassen wollen (§. 25.), beizubringen haben, (§. 21. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, Gesetzsammlung Seite 673, Nr. 5974.) gehören:

1. die Supplementkarte und, sofern die Vermessungselemente nicht darin enthalten sind, die Feldhandrisse (§§. 6. bis 16.);
2. das Flächeninhaltsberechnungsheft (§. 19.);
3. das Fortschreibungsprotokoll B. (§. 20.).

§. 28.

Die erforderliche Numerirung der veränderten Flächenabschnitte, sowie die anderweite Berechnung der Reinerträge und die Nachweisung ihrer summarischen Uebereinstimmung mit den Mutterrollen ꝛc. sind die Grundeigenthümer zu beschaffen nicht verpflichtet, vielmehr sind die diesfälligen Arbeiten von dem Fortschreibungsbeamten zu bewirken. (§. 29. Absatz 4.)

§. 29.

Die Berechnung der Fortschreibungsvermessungsgebühren erfolgt nach Maßgabe des Gebührentarifs (§. 3.). 9. Liquidation der Fortschreibungsvermessungsgebühren.

Für die etwaige Vervollständigung der von den Grundeigenthümern beigebrachten Materialien zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (§§. 25. bis 27.) ist ein von dem Büreauvorsteher (§. 22.) festzusetzender aliquoter Theil der tarifmäßigen Fortschreibungsvermessungsgebühren nach Maßgabe der stattgehabten Mühewaltungen zu bewilligen.

Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Fortschreibungsbeamten übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so hat der Fortschreibungsbeamte, neben den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit, auch einen Anspruch auf eine billige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust, deren Betrag von dem Büreauvorsteher (§. 22.) festzusetzen ist.

Die im §. 28. bezeichneten Arbeiten hat der Fortschreibungsbeamte unentgeltlich auszuführen.

§. 30.

Die Kosten der Kartenauszüge (§. 5.) sind, soweit deren Anfertigung von dem Fortschreibungsbeamten in Antrag gebracht wird (§. 6.), bei Rückgabe der Vermessungsanmeldenachweisungen (§. 9.) in Spalte 24. der letzteren zu berechnen,

in calculo zu prüfen und von dem Büreauvorsteher (§. 22.) festzustellen.

Die Kosten sind sodann von der Regierung auf ihre Hauptkasse zur Zahlung an den betreffenden Zeichner anzuweisen und für Rechnung des Fortschreibungsbeamten als Vorschuß zu buchen.

§. 31.

Die Kosten derjenigen Kartenauszüge, deren Anfertigung nicht vom Fortschreibungsbeamten, sondern von anderen Feldmessern, von den Grundeigenthümern selbst oder anderweit bei der Regierung zu dem im §. 25. bezeichneten Zwecke beantragt wird, sind in einer besonderen, ebenfalls von dem Büreauvorsteher (§. 22.) festzusetzenden Liquidation zu berechnen und bei Zufertigung des Kartenauszugs und der Liquidation an den Antragsteller seitens der Regierung durch Postvorschuß zu entnehmen. Letzterer ist dem Zeichner auszahlen zu lassen.

Der Regierung steht es frei, bevor sie die Anfertigung des beantragten Kartenauszugs anordnet, von dem Antragsteller die Deponirung eines entsprechenden Geldbetrags bei der Regierungshauptkasse oder bei der Kreissteuerkasse zu verlangen.

§. 32.

Der Fortschreibungsbeamte hat über die Kosten der von ihm ausgeführten Fortschreibungsvermessungsarbeiten (§. 1.) eine als Liquidation dienende Vertheilungs- und Hebeliste nach dem beiliegenden Muster d., in welche zugleich die Kosten der Kartenauszüge (§. 30.) mit aufzunehmen sind — nach Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirken getrennt — in doppelter Ausfertigung aufzustellen und der Regierung zur Festsetzung und Anweisung spätestens zum 1. Dezember jeden Jahres einzureichen.

Muster d.

§. 33.

Die Regierung hat zunächst die Prüfung und Feststellung der Vertheilungs- und Hebeliste (§. 32.) durch den Büreauvorsteher (§. 22.) herbeizuführen.

Auf Grund der festgestellten Vertheilungs- und Hebeliste verfügt die Regierung

a) die Auszahlung des festgestellten Betrags an den Fortschreibungsbeamten durch die Regierungshauptkasse, wobei zunächst die Vorschußzahlungen für die gefertigten Kartenauszüge (§. 30.) zur Erstattung zu bringen sind,
b) die Wiedereinziehung von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Grundeigenthümern durch den betreffenden

Ortserheber rc., sowie die Ablieferung des Gesammtbetrags an die bezügliche Kreiskasse beziehungsweise an die Regierungshauptkasse.

§. 34.

Gegen die erfolgte Festsetzung der Vertheilungs- und Hebeliste (§. 33.) steht sowohl dem Fortschreibungsbeamten, als den betheiligten Grundeigenthümern, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung an gerechnet, der Rekurs an das Finanzministerium offen.
Gegen die Entscheidung des Letzteren findet eine Berufung nicht statt.

§. 35.

Im Laufe der Vermessungsarbeiten können dem Fortschreibungsbeamten Vorschußzahlungen im Verhältnisse des Werths der von ihm vorgelegten Arbeiten auf Grund des Gutachtens des Büreauvorstehers (§. 22.) von der Regierung gewährt werden.

§. 36.

Das wegen Zahlung der den Fortschreibungsbeamten zustehenden Gebühren mittelst Anweisung auf die Regierungshauptkassen angeordnete Verfahren, und deren Einziehung durch die Ortserheber rc. findet für diejenigen Feldmesser, deren sich die Grundeigenthümer zu den Fortschreibungsvermessungen bedienen (§. 25.), keine Anwendung. Diesen muß ohne Ausnahme überlassen bleiben, sich wegen der Bezahlung ihrer Arbeit mit den sie beauftragenden Grundeigenthümern zu einigen und ihre Gebühren selbst einzuziehen.

Berlin, den 17. Januar 1865.

Der Finanzminister.

von Bodelschwingh.

Muster a. (zu §. 11.)

Grundsteuerverwaltung.

Steuerjahr 1866.

Kreis *N. N.*

Gemeinde bezirk *Buchhain.*

Vorladungsliste

zur

Beiwohnung der Vermessung behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten.

Unter Bezugnahme auf den §. 11. der Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung vom 17. Januar 1865 werden die nach- und umstehend verzeichneten Grundeigenthümer hierdurch vorgeladen, in dem am *20. Juni d. J. zu Buchhain* anstehenden Termine sich persönlich oder durch Bevollmächtigte einzufinden, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstehenden Grenzen anzuerkennen, und die etwa erforderlichen Grenzmale, welche die Betheiligten in Bereitschaft haben müssen, zu setzen.

Möchte im Falle des Nichterscheinens des einen oder andern Theils der Betheiligten oder der mangelnden Einigung über die Anerkennung der Grenzen und Setzung der Grenzmale die Ausführung der Vermessung unmöglich werden, so fallen die dafür zu liquidirenden Kosten dem Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten zur Last, durch welche die Ausführung verhindert wird.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der zu vermessenden Grundstücke. Nummer des Kartenblatts.	Bezeichnung der zu vermessenden Grundstücke. Nummer der Flächenabschnitte.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer Mutterrollenartikel.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer Name und Stand.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer Wohnort.	Der Vorladung wann sie geschehen, Datum.	Der Vorladung Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundeigenthümers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	*1*	*46 a.b.c.*	*7*	*Baumann, Karl, Schankwirth*	*Buchhain*	*8/6.*	*gez. Baumann.*	
2			*NE.*	*Peters, Joachim, Faktor*	*daselbst*	*8/6.*	*gez. Peters.*	
3	*1*	*61*	*2*	*Bender, Friedrich, Restbauer*	*daselbst*	*8/6.*	*gez. Bender.*	
4		*62*	*NE.*	*Kunze, Peter, Schmidt*	*daselbst*	*8/6.*	*gez. Kunze.*	
5	*1*	*56*	*1*	*Schmidt, Heinrich, Bauer*	*daselbst*	*9/6.*	*gez. Schmidt.*	
6			*12*	*Schule*	*daselbst*	*9/6.*	*gez. Müller, als Schulvorstand.*	

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der zu vermessenden Grundstücke. Nummer des Kartenblatts.	der Flächenabschnitte.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	Der Vorladung wann sie geschehen, Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundeigenthümers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
7	*1*	*52*	*4*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer*	*Buchhain*	*9/6.*	*gez. Gerber.*	
8		*53*	*"*	*Gemeindevorstand*	*daselbst*	*8/6.*	*gez. Eberhardt, Schulze.*	

Ausgefertigt *N. N.* den *5ten Juni* 18*65*.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Daß den obigen Personen die Vorladung insinuirt worden ist, bescheinigt

Buchhain, den *9ten Juni* 18*65*.

Der Gemeindevorstand,
beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks,
in dessen Bezirk der Vorgeladene wohnt.

Eberhardt,
Schulze.

Muster b. (zu §. 18.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk.....................
Kreis.............................

Nummerindex.

Bemerkung: Die Gemarkungen sind in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern einzutragen.

№ 1. Gemarkung *Aaden*. *u. s. w.*

Jahrgang.	Angabe der letzten Flächenabschnittsnummer auf dem Kartenblatt.											
	1.	2.	3.									
Beim Abschluß der Grundsteuerbücher	*102*	*61*	*34*									
Nach der Fortschreibung:												
Für das Jahr 1866	*102*	*61*	*34*									
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												

№ 12. Gemarkung *Buchhain*.

Jahrgang.	Angabe der letzten Flächenabschnittsnummer auf dem Kartenblatt.											
	1.	*2.*										
Beim Abschluß der Grundsteuerbücher	*114*	*53*										
Nach der Fortschreibung:												
Für das Jahr 18*66*	*124*	*53*										
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												
18..												

Muster e. (zu §. 18.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk................ Steuerjahr 1866.
Kreis...............

Auszug

aus dem

Nummerindex.

Der Gemarkung		Angabe der letzten Flächenabschnittsnummer auf dem Kartenblatt											
Nr.	Name.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	*Aaden*	*102*	*61*	*34*									
2	*u. s. w.*												
u.s.w.													
12	*Buchhain*	*124*	*53*										

Bemerkung.

Die Gemarkungen sind in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern einzutragen.

Muster d. (zu §. 32.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis...............

..........bezirk...............

Steuerjahr 18 . .

Vertheilungs- und Hebeliste

der

Gebühren, welche für die behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungsarbeiten zu zahlen sind.

	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke, behufs deren Fortschreibung eine Vermessung oder Vervollständigung der beigebrachten Materialien nothwendig geworden ist.			Bezeichnung der Gebührenbestimmung.		Gebührensatz.		Umfang der Arbeit.	
		Gemarkung.	№ des Kartenblatts.	Neue Nummern der Flächenabschnitte.	Datum.	Position.	Betrag.	für		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										
10.										
11.										
12.										
13.										
14.										
15.										
16.										
17.										
18.										
19.										
20.										

Seite .....

Betrag der Vermessungsgebühren.		Gebühren für die Kartenauszüge.		Summe der Spalten 11. und 12.		Von den Gebühren in Spalte 13. hat zu zahlen				Zahlungsvermerk			
						Artikel der Mutterrollen.	Name, Vorname, Wohnort und Stand des Grundeigenthümers.	Betrag.		Datum.	Betrag.		
Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
11.		12.		13.		14.	15.	16.		17.	18.		
													1.
													2.
													3.
													4.
													5.
													6.
													7.
													8.
													9.
													10.
													11.
													12.
													13.
													14.
													15.
													16.
													17.
													18.
													19.
													20.

Vorstehende Vertheilungs- und Hebeliste aufgestellt

.... den ....

Der Fortschreibungsbeamte.

Geprüft und festgestellt auf Thlr. Sgr.

.... den ....

Vorstehende Vertheilungs- und Hebeliste wird in ihren einzelnen Beträgen und zur Summe von

....,

unter Bezugnahme auf §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen (Gesetzsammlung Seite 673), mit der Bestimmung hierdurch festgestellt, daß die einzelnen Beträge durch den ...., gleich der Grundsteuer, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, von den namhaft gemachten Grundeigenthümern erhoben und in der festgestellten Gesammtsumme an die Kreissteuerkasse zu .... abgeliefert werden sollen.

.... den ....

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ .....

Anlage B. (zu §. 63.)

Beispiele

zur

Berichtigung der Mutterrollen, Flurbücher und Artikelverzeichnisse

durch

Fortschreibung.

Bemerkung.

Die Eintragungen in Kursivschrift beziehen sich auf die erste Aufstellung der Bücher, die Eintragungen in stehender Schrift auf die Fortschreibung derselben.

Anlage B. 1. (zu §. 63.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemarkung ***Buchhain*** *(Gemeinde- und Gutsbezirk).*
№ 12 (16,32).

Mutterrolle

des

Gemeindebezirks Buchhain.

1ster Band, enthaltend die Artikel von *№ 1.* bis №............

Bemerkung. Den Nachweis der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten betreffend:

Die Hofräume etc. sind ohne Ausnahme bei den einzelnen Artikeln speziell nachgewiesen.

Prozentsatz der Grundsteuer vom Reinertrage = ...

Artikel № 1.	Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 1.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
1865		~~*1*~~	~~*9*~~		~~*auf dem Sande*~~	~~*Ackerland*~~	~~*4*~~	~~*2*~~	~~*00*~~	~~*6*~~	~~*00*~~				1866	12
			~~*112/23a.*~~		~~*unterm Galgenberg*~~	~~*desgl.*~~	~~*5*~~	~~*4*~~	~~*47*~~	~~*6*~~	~~*26*~~				•	13
			~~*112/23b.*~~				~~*4*~~	~~*4*~~	~~*03*~~	~~*8*~~	~~*86*~~				•	13
			113/23b.		*daselbst*	*desgl.*	*1*	*8*	*91*	*19*	*60*					
			21		*daselbst*	*desgl.*	*4*	*6*	*06*	*13*	*33*					
			25		*daselbst*	*Wiese*	*7*	*1*	*70*	*2*	*21*					
			26a.		*daselbst*	*desgl.*	*5*	*2*	*12*	*6*	*36*					
			b.				*3*	*1*	*22*	*6*	*10*					
			34		*im Moor*	*Weide*	*4*	*2*	*77*	*1*	*66*					
			38		*daselbst*	*desgl.*	*4*	*2*	*08*	*1*	*25*					
			39a.		*im Mittelfeld*	*Ackerland*	*7*	*9*	*37*	*4*	*69*					
			b.				*6*	*14*	*82*	*13*	*34*					
			c.				*5*	*6*	*08*	*8*	*51*					
			40		*die Fichten*	*Holzung*	*4*	*8*	*72*	*2*	*62*					
			59		*im Dorf*	*Hofraum etc.*	•	*0*	*68*	•	•					
			60		*daselbst*	*Garten*	*3*	*1*	*09*	*3*	*27*					
			93		*auf der Hardt*	*Ackerland*	*2*	*2*	*45*	*9*	*80*					
			94a.		*daselbst*	*Wiese*	*4*	*0*	*82*	*3*	*28*					
			b.				*3*	*0*	*80*	*4*	*00*					
			95a.		*daselbst*	*Ackerland*	*3*	*23*	*68*	*71*	*04*					
			b.				*7*	*1*	*60*	*0*	*80*					
			c.				*2*	*2*	*12*	*8*	*48*					
			96.		*daselbst*	*Wiese*	*5*	*4*	*30*	*12*	*90*					
			97a.		*daselbst*	*Ackerland*	*4*	*21*	*90*	*48*	*18*					
			b.				*6*	*0*	*60*	*0*	*54*					
			c.				*6*	*1*	*18*	*1*	*06*					
		2	*48*		*an der Krautmühle*	*desgl.*	*3*	*4*	*78*	*14*	*34*					
			49a.		*daselbst*	*Wiese*	*2*	*1*	*90*	*11*	*40*					
			b.				*4*	*0*	*90*	*3*	*60*					
	Holpesch	*1*	*10*	*№ 2.*	*unterm Galgenberg*	*Ackerland*	*4*	*12*	*33*	*27*	*13*					
			Antheil an der Buchhainer Haide (Art. 10.)													
					1865	~~29. 30~~		~~156~~	~~18~~	~~324~~	~~21~~					
					Uebertragen	18. 27		114	98	299	49					

Artikel № 1.	Fortsetzung
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 1.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplan-nummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
					Uebertragen	18. 27		144	98	299	49					
1866		1	121/56		am Dorf	Ackerland	3	1	•	3	•		1866	12		
					1866	19. 28		145	98	302	49					

Artikel № 2.	~~Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer~~ zu Buchhain. 1866, Bender, Friedrich, Restbauer
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 2.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplan-nummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben vom dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
1866		1	~~33~~		~~im Moor~~	~~Weide~~	~~1~~	~~2~~	~~78~~	~~1~~	~~67~~				1866	14
			45a.		die Fichten	Holzung	3	1	16	0	70					
			b.				4	4	32	1	29					
			~~46a.~~		~~im Mittelfelde~~	~~Ackerland~~	~~7~~	~~1~~	~~50~~	~~0~~	~~70~~				1866	7. 16
			~~b.~~				~~5~~	~~36~~	~~00~~	~~50~~	~~40~~				.	.
			~~c.~~				~~3~~	~~19~~	~~22~~	~~57~~	~~96~~				.	.
			~~61~~		~~im Dorf~~	~~Garten~~	~~3~~	~~1~~	~~08~~	~~3~~	~~21~~				.	2. 14
			~~62~~		~~daselbst~~	~~Hofraum etc~~	~~.~~	~~0~~	~~96~~	~~.~~	~~.~~				.	2. 14
			71a.		auf der Hardt	Ackerland	6	1	82	1	64					
			b.				4	10	50	23	10					
			72		daselbst	Wiese	5	4	23	12	69					
			73a		daselbst	Ackerland	4	8	19	18	02					
			b.				3	25	30	75	90					
			c.				7	1	30	0	65					
			74		daselbst	Wiese	4	2	70	10	80					
			75		daselbst	Ackerland	2	5	13	20	52					
	Holpesch	1	~~11~~		~~unterm Galgenberg~~	~~desgl.~~	~~1~~	~~16~~	~~19~~	~~35~~	~~62~~				1866	15
			Antheil an der Buchhainer Haide (Art. 10.)													
					1865	~~11. 17~~		~~142~~	~~57~~	~~344~~	~~59~~					
1866		1	122/61		im Dorf	Garten	3	1	03	3	09		1866	2		
1866			124/62		daselbst	Hofraum etc.		0	76	.	.		.	2		
					1866	8. 12		66	44	168	40					

Artikel № 3.	Eberhardt, Anton Josef, Bauer zu Buchhain.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 4.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
1865		1	110/5		auf dem Sande	Ackerland	5	6	62	9	25					
			11		daselbst	desgl.	4	1	67	3	67					
			13a.		unterm Galgenberg	desgl.	6	7	11	6	40					
			b.				5	2	74	3	84					
			14		daselbst	Wiese	7	1	60	2	08					
			32		im Moor	Weide	4	2	78	1	67					
			41		die Fichten	Holzung	3	4	40	2	64					
			48a.		im Mittelfelde	Wiese	4	0	92	3	68					
			b.				2	0	80	4	80					
			49a.		daselbst	Ackerland	4	13	01	28	62					
			b.				5	12	60	17	64					
			c.				3	10	22	30	66					
			63		im Dorf	Garten	3	1	12	3	36					
			64		daselbst	Hofraum etc.	•	0	42	•	•					
			65a.		auf der Hardt	Ackerland	2	5	14	20	56					
			b.				3	17	43	52	29					
			c.				4	26	52	58	34					
			66a.		daselbst	Wiese	3	3	62	18	10					
			b.				4	3	17	12	68					
			67a.		daselbst	Ackerland	3	3	33	9	99					
			b.				4	2	99	6	58					
			68		daselbst	Wiese	5	1	09	3	27					
			69		daselbst	Ackerland	4	0	32	0	70					
		2	14		an der Krautmühle	desgl.	3	3	10	9	30					
			15		daselbst	Wiese	2	2	41	14	46					
			16		daselbst	Ackerland	3	1	65	4	95					
			18		daselbst	desgl.	3	4	69	14	07					
			19a.		daselbst	Wiese	2	2	41	14	46					
			b.				4	1	10	4	40					
			Antheil an der Buchhainer Haide (Art. 10.)													
					1865	20. 29		144	98	302	46					

Artikel № 4.	1866, Johann Kaspar, Gerber, ~~Friedrich Wilhelm,~~ Bauer zu Buchhain.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 5.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
1865		1	10		auf dem Sande	Ackerland	4	1	67	3	67					
			18a.		unterm Galgenberg	desgl.	5	5	32	7	45					
			b.				4	2	90	6	58					
			19a.		daselbst	Wiese	6	1	83	3	66					
			b.				5	1	55	4	65					
			20		daselbst	Ackerland	5	7	06	9	88					
			21		daselbst	Wiese	7	1	60	2	08					
			31		im Moor	Weide	5	3	03	1	21					
			42a.		die Fichten	Holzung	3	3	84	2	30					
			b.				4	1	12	0	34					
			50		im Mittelfelde	Wiese	2	1	70	10	20					
			51a.		daselbst	Ackerland	3	3	17	9	51					
			b.				4	8	18	18	00					
			c.				5	12	54	17	56					
			d.				3	13	48	40	44					
			e.				2	2	30	9	20					
			~~52~~		~~im Dorf~~	~~Garten ½~~	~~4~~	~~0~~	~~80~~	~~1~~	~~00~~				1866	4
						~~½~~	~~3~~	~~0~~	~~80~~	~~2~~	~~40~~				.	Wege
			~~53~~		~~daselbst~~	~~Hofraum etc.~~		~~0~~	~~31~~	~~.~~	~~.~~				.	.
		2	1a.		in den Gleichen	Ackerland	4	15	90	34	98					
			b.				2	1	86	7	44					
			c.				5	18	42	25	79					
			2a.		daselbst	Wiese	5	3	12	9	36					
			b.				7	1	00	1	30					
			Antheil an der Buchhainer Haide (Art. 10.)													
					1865	~~13. 23~~		~~113~~	~~62~~	~~220~~	~~00~~					
1866		1	117/52		im Dorf	Garten	4	0	54	1	08		1866	4		
							3	0	80	2	40		.	4		
1866			118/53		daselbst	Hofraum etc.	.	0	30	.	.		.	4		
					1866	13. 23		113	32	220	08					

Artikel № 5.	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle.*
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 6.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3	4.	5	6.	7.	8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
1865		*1*	~~*4*~~		~~*auf dem Sande*~~	~~*Hofraum etc.*~~		~~*0*~~	~~*85*~~						1866	5
			100/5		*daselbst*	*Ackerland*	*5*	*10*	*25*	*14*	*35*					
			30		*im Moor*	*Weide*	*5*	*3*	*09*	*1*	*24*					
			14a.		*die Fichten*	*Holzung*	*3*	*4*	*07*	*2*	*41*					
			b.				*4*	*1*	*76*	*0*	*53*					
			51		*im Dorf*	*Garten*	*4*	*2*	*57*	*5*	*11*					
		2	*3a.*		*in den Gleichen*	*Ackerland*	*6*	*31*	*21*	*28*	*12*					
			b.				*8*	*2*	*32*	*0*	*46*					
			c.				*5*	*34*	*26*	*47*	*97*					
			d.				*4*	*28*	*00*	*61*	*60*					
			e.				*3*	*1*	*52*	*4*	*56*					
			4a.		*daselbst*	*Wiese*	*6*	*3*	*14*	*6*	*28*					
			b.				*7*	*4*	*75*	*6*	*17*					
			5		*an der Krautmühle*	*Ackerland*	*3*	*3*	*66*	*10*	*98*					
			6		*daselbst*	*Weide*	*3*	*4*	*41*	*4*	*41*					
			7		*daselbst*	*Wiese*	*2*	*2*	*72*	*16*	*32*					
			8		*Mühlenteich*	*desgl.*	*4*	*1*	*90*	*7*	*60*					
			9a.		*an der Krautmühle*	*desgl.*	*5*	*3*	*62*	*10*	*86*					
			b.				*4*	*4*	*33*	*17*	*32*					
			10		*daselbst*	*Ackerland*	*3*	*6*	*89*	*20*	*67*					
			11		*die Krautmühle*	*Hofraum etc.*	•	*1*	*18*	•	•					
			12		*daselbst*	*Garten*	*4*	*2*	*75*	*5*	*50*					
	Dodendorf	*2*	*21*		*im Esch*	*Wiese*	*2*	*15*	*68*	*94*	*08*					
	desgl.		*22*		*daselbst*	*Holzung*	*3*	*38*	*29*	*22*	*98*					
			Antheil an der Buchhainer Haide (Art. 10.)													
					1865	~~*17. 24*~~		~~*213*~~	~~*25*~~	~~[illegible]~~	~~*58*~~					
1865		1	4		auf dem Sande	Ackerland	5	0	85	1	19		1866	5		
					1866	17. 24		213	25	390	77					

Artikel № 6.	Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 7.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl.	sg.	pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.			12.	13.	14.	15.
1865		1	101/1		auf dem Sande	Wiese	3	4	57	22	85							
			103/2a.		daselbst	Ackerland	2	5	30	21	20							
			103/2c.				3	2	78	8	34							
			101/2a.		daselbst	desgl.	2	3	24	12	96							
			104/2c.				3	3	42	10	26							
			104/2d.				4	3	27	7	20							
			105/2		daselbst	Hofraum etc.	•	0	91	•	•							
			3		daselbst	Weide	2	3	10	4	34							
					1865	5. 8		26	62	87	15							

Artikel № 7.	~~Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter~~ zu Buchhain. 1866. Baumann, Karl, Schankwirth
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 8.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Dez	Reinertrag Thlr.	Dez	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
1865		1	102/1		auf dem Sande	Wiese	3	4	19	20	95		–			
			106/2		dhselbst	Hofraum etc.	.	0	78	.	.					
			107/2c.		daselbst	Ackerland	3	4	58	13	74					
			107/2d.				4	3	70	8	14					
			108/2b.		daselbst	desgl.	2	4	45	17	80					
			108/2c.				3	2	95	8	85					
					1865	~~4. 6~~		~~20~~	~~65~~	~~69~~	~~48~~					
1866		1	115/46b.		im Mittelfelde	Ackerland	5	21	98	30	77		1866	2		
			115/46c.				3	15	96	47	88		.	2		
					1866	5. 8		58	59	148	13					

Artikel № 8.	*Zimmermann, Ernst August, Kossäth zu Plehnen.*
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 9.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
1865		*1*	*111/5*		*auf dem Sande*	*Ackerland*	*5*	*5*	*97*	*8*	*36*					
			29		*im Moor*	*Weide*	*5*	*3*	*10*	*1*	*24*					
					1865	*2. 2*		*9*	*07*	*9*	*60*					

Artikel № 9.	*Kasper, Heinrich, Eigenkäthner zu Buchhain.*
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche № 10.	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplan-nummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächen-inhalt Morg. Dez.	Rein-ertrag Thlr. Dez.	Jahres-betrag der Grund-steuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zuge-schrieben für das Steuerjahr	zuge-schrieben von dem Artikel	abge-schrieben für das Steuerjahr	abge-schrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1865		*1*	*55*		*im Dorf* *1865*	*Hofraum etc.* *1. 1*	.	*0 73*	. .	. . .				

Artikel № 10.	Bauerngenossenschaft zu Buchhain.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche *ohne*	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
1855		*2*	*53*		*die Buchhainer Haide* *1865*	*Holzung* *1. 1*	*4*	*510*	*01*	*153*	*00*					

Artikel № 11.	*Gemeinde zu Buchhain.*
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche *ohne*	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl. sg. pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.	15.
1865		*1*	*27 a.*		*unterm Galgenberg (Schulzendienstland)*	*Ackerland*	*4*	*4*	*24*	*9*	*33*					
			b.				*3*	*5*	*22*	*15*	*66*					
					1865	*1. 2*		*9*	*46*	*21*	*99*					

Artikel № 12.	Schule zu Buchhain.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche *ohne*	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl.	sg.	pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.			12.	13.	14.	15.
1865		*1*	~~*56*~~		~~*am Dorf*~~	~~*Ackerland*~~	~~*2*~~	~~*1*~~	~~*73*~~	~~*11*~~	~~*10*~~	•	•	•			1866	1, 12
			57		*daselbst*	*Hofraum etc.*	•	*0*	*25*	•	•	•	•	•				
		2	*51*		*an der Krautmühle*	*Ackerland*	*3*	*1*	*30*	*3*	*90*							
			53		*daselbst*	*Wiese*	*2*	*2*	*35*	*14*	*10*							
					1865	~~2. 2~~		~~[illegible]~~	~~98~~	~~11~~	~~10~~	•	•	•				
						~~2. 2~~		~~3~~	~~66~~	~~18~~	~~90~~							
1865		1	9		auf dem Sande	Ackerland	4	3	00	6	60				1866	1		
1866			120/56		am Dorf	desgl.	3	3	73	11	10	•	•	•	•	12		
					1866	2. 2		3	98	11	10	•	•	•				
						3. 3		6	65	24	60							

Artikel № 13.	Domainenfiskus.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche *ohne*	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl.	sg.	pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.		10.		11.			12.	13.	14.	15.
1865		*1*	*6*		*auf dem Sande*	*Ackerland*	*4*	22	40	40	28	.	.	.				
			7		*daselbst*	*Wiese*	*3*	4	85	24	25	.	.	.				
			100		*Buchhainsche See*	*Wasserstück*	*3*	120	15	24	03	.	.	.				
					1865	~~3. 3~~		~~147~~	~~40~~	~~97~~	~~[illegible]~~	.	.	.				
1865			112/23 a.		unterm Galgenberg	Ackerland	5	4	47	6	26	.	.	.	1866	1		
.			112/23 b.				4	4	03	8	86	.	.	.	.	1		
					1866	4. 5		155	90	112	68	.	.	.				

Artikel № 14.	Kunze, Peter, Schmidt zu Buchhain.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl.	sg.	pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	.	8.	9.		10.		11.			12.	13.	14.	15.
1865		1	33		im Moor	Weide	4	2	78	1	67				1866	2		
1866			123/62		im Dorf	Hofraum etc.		0	25	.	.				.	2		
					1866	2. 2		3	03	1	67							

Artikel № 15.	Schröder, Anton, Bauer zu Holpesch.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl.	sg.	pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den ...
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.			12.	13.	14.	15.
1865	Holpesch	1	11		unterm Galgenberg 1866	Ackerland 1. 1	4	16	19	35	62				1866	2		

Artikel № 16.	Peters, Joachim, Faktor zu Buchhain.
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	

Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern u. dergl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer Thl.	sg	pf.	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Steuerjahr	zugeschrieben von dem Artikel	abgeschrieben für das Steuerjahr	abgeschrieben an den Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.			12.	13	14.	15.
1866		1	116/46 a		im Mittelfelde	Ackerland	7	1	59	0	79				1866	2		
•			116/46 b.				5	14	02	19	63				•	2		
•			116/46 c.				3	3	36	10	08				•	2		
					1866	1. 3		18	97	30	50							

Zu Anlage B. 1. (zu §. 63.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemarkung *Buchhain (Gemeinde- und Gutsbezirk.)*
№ 12. (16,32.)

Wiederholung zur Mutterrolle

des

Gemeindebezirks Buchhain.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort.	Anzahl der Kulturabschnitte.	Anzahl der Kultur- und Klassenabschnitte.	Flächeninhalt. Mrg.	Flächeninhalt. Dez.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Sgr.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Pf.	In den Spalten 5., 6. und 7. sind enthalten an Hofräumen ꝛc. Abschnitte.	In den Spalten 5., 6. und 7. sind enthalten an Hofräumen ꝛc. Flächeninhalt. Mrg.	In den Spalten 5., 6. und 7. sind enthalten an Hofräumen ꝛc. Flächeninhalt. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.			10	11.	
		***A.* Steuerpflichtige Liegenschaften.**													
1.	*No. 1*	***Schmidt, Heinrich, Bauer***	*Buchhain*	*20*	*30*	*156*	*48*	*321*	*21*	*25*	*20*	*11*	*1*	*0*	*68*
2.	*No. 2*	***Gerber, Friedrich Wilhelm,*** *Bauer*	*daselbst*	*11*	*17*	*142*	*57*	*314*	*99*	*25*	*5*	*11*	*1*	*0*	*96*
3.	*No. 4*	***Eberhardt, Anton Josef,*** *Bauer*	*daselbst*	*20*	*29*	*144*	*98*	*362*	*46*	*28*	*29*	*11*	*1*	*0*	*42*
4.	*No. 5*	***Gerber, Friedrich Wilhelm,*** *Bauer*	*daselbst*	*13*	*23*	*113*	*62*	*229*	*60*	*18*	*11*	*1*	*1*	*0*	*34*
5.	*No. 6*	***Adelhof, Johann Heinrich,*** *Müller*	*Kraut-mühle*	*17*	*24*	*213*	*25*	*389*	*58*	*31*	*5*	»	*2*	*2*	*03*
6.	*No. 7*	***Rosenberg, Karl Heinrich,*** *Handelsmann*	*Buchhain*	*5*	*8*	*26*	*62*	*87*	*15*	*6*	*29*	*2*	*1*	*0*	*94*
7.	*No. 8*	***Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter***	*daselbst*	*4*	*6*	*20*	*65*	*69*	*48*	*5*	*16*	*9*	*1*	*0*	*78*
8.	*No. 9*	***Zimmermann, Ernst August, Kossäth***	*Plehnen*	*2*	*2*	*9*	*07*	*9*	*60*	»	*23*	*1*	»	»	»
9.	*No. 10*	***Kasper, Heinrich, Eigenkäthner***	*Buchhain*	*1*	*1*	*0*	*73*	»	»	»	»	»	*1*	*0*	*73*
10.	*ohne*	***Bauerngenossenschaft***	*daselbst*	*1*	*1*	*510*	*01*	*153*	*00*	*12*	*7*	*2*	»	»	»
11.	*ohne*	***Gemeinde***	*daselbst*	*1*	*2*	*9*	*46*	*24*	*99*	*2*	»	»	»	»	»
12.	*ohne*	***Schule***	*daselbst*	*2*	*2*	*3*	*65*	*18*	*00*	*4*	*13*	*2*	»	»	»
		Zusammen...		*97*	*145*	*1351*	*09*	*1980*	*06*	*158*	*12*	*2*	*9*	*6*	*88*
		davon ab: Hofräume etc....		*9*	*9*	*6*	*88*	»	»	»	»	»			
		Mithin A....		*88*	*136*	*1344*	*21*	*1980*	*06*	*158*	*12*	*2*			
		***B.* Steuerfreie Liegenschaften.**													
12.	*ohne*	***Schule***	*Buchhain*	*2*	*2*	*4*	*98*	*14*	*19*	»	»	»	*1*	*0*	*25*
13.	*ohne*	***Domainenfiskus***	»	*3*	*3*	*147*	*40*	*97*	*56*	»	»	»	»	»	»
		Zusammen...		*5*	*5*	*152*	*38*	*111*	*75*	»	»	»	*1*	*0*	*25*
		davon ab: Hofräume etc....		*1*	*1*	*0*	*25*	»	»	»	»	»			
		Mithin B....		*4*	*4*	*152*	*13*	*111*	*75*	»	»	»			
		***D.* Hofräume etc.**													
		bei A.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	*9*	*6*	*88*
		» *B.*	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	*1*	*0*	*25*
		Zusammen D....		»	»	»	»	»	»	»	»	»	*10*	*7*	*13*
		Seite...													

Artikel der Muttertolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers		Anzahl der		Flächeninhalt.	Reinertrag.	Jahresbetrag der Grundsteuer.	In den Spalten 5., 6. und 7. sind enthalten an Hofräumen rc.	
		Name, Vorname und Stand.	Wohnort.	Kulturabschnitte.	Kultur- und Klassenabschnitte.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Thlr. Sgr. Pf.	Abschnitte.	Flächeninhalt. Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.
		Bemerkung: Name und Wohnort der Eigenthümer sind mit lateinischer, Vorname u. Stand mit deutscher Schrift einzutragen.								
			Seite...							

Schlußwiederholung.	Anzahl der Kultur-abschnitte.	Anzahl der Kultur- und Klassen-abschnitte.	Flächen-inhalt. Morg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.........	88	136	1344	21	1980	06	158	12	2
B. Steuerfreie Liegenschaften............	4	4	152	13	111	75	—	—	—
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:									
a. Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze rc.)........	12	12	60	66	—	—	—	—	—
b. Wasser (Flüsse, Bäche rc.)..	2	2	6	08	—	—	—	—	—
D. Hofräume rc........................	10	10	7	13	—	—	—	—	—
Ueberhaupt..........	116	164	1570	21	2091	81	158	12	2

Vorstehende Mutterrolle wird hierdurch bestätigt.

den

Königliche Regierung.

Anlage B. 2. (zu §. 63.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemarkung *Buchhain (Gemeinde- und Gutsbezirk).*
Nr. *12 (16,32.)*

Flurbuch

des

Gemeindebezirks Buchhain.

Klassifikationstarif.

Klasse.	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.						
	Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzungen.	Wasserstücke.	Oedland.
1.	*150*	*210*	*210*	*60*	*48*	*30*	.
2.	*120*	*150*	*180*	*42*	*30*	*15*	.
3.	*90*	*90*	*150*	*30*	*18*	*6*	.
4.	*66*	*60*	*120*	*18*	*9*	.	.
5.	*42*	.	*90*	*12*	.	.	.
6.	*27*	.	*60*	*6*	.	.	.
7.	*15*	.	*39*	.	.	.	.
8.	*6*	.	*18*	.	.	.	.

Jahrgang der Formveränderung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1	101/1	6	No. 7	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann*	*Buchhain*
		102/1	7	No. 8	~~*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter*~~	*daselbst*
		103/2a.	6	No. 7	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann*	*daselbst*
		103/2c.				
		101/2a.				
		104/2c.				
		104/2d.				
		105/2				
		106/2	7	No. 8	~~*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter*~~	*daselbst*
		107/2c.				
		107/2d.				
		108/2b.				
		108/2c.				
		3	6	No. 7	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann*	*daselbst*
		4	5	No. 6	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller*	*Krautmühle*
		109/5				
		110/5	3	No. 4	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer*	*Buchhain*
		111/5	8	No. 9	*Zimmermann, Ernst August, Kossäth*	*Plehnen*
		6	13	ohne	*Domainenfiskus*	
		7				
		8	.	.	*Oeffentliche Gewässer*	
		9	~~1~~ 12	~~No. 1~~	~~*Schmidt, Heinrich, Bauer*~~	*Buchhain*
		10	4	No. 5	*Gerber, ~~Friedrich Wilhelm~~, Bauer*	*daselbst*
		11	3	No. 4	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer*	*daselbst*
		12	.	.	*Gemeinde*	*daselbst*
		13 a.	3	No. 4	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer*	*daselbst*
		b.				
		14				

15—17 gehören zum selbsständigen Gutsbezirk Buchhain

Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen ꝛc.). Mrg.	Dez.	b. Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.). Mrg.	Dez.	D. Hofräume ꝛc. Mrg.	Dez.
8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
auf dem Sande	*Wiese*	*3*	*4*	*57*	*22*	*85*										
daselbst	*desgl.*	*3*	*4*	*19*	*20*	*95*										
daselbst	*Ackerland*	*2*	*5*	*30*	*21*	*20*										
		3	*2*	*78*	*8*	*34*										
daselbst	*desgl.*	*2*	*3*	*24*	*12*	*96*										
		3	*3*	*42*	*10*	*26*										
		4	*3*	*27*	*7*	*20*										
daselbst	*Hofraum etc.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*0*	*91*
daselbst	*desgl.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*0*	*78*
daselbst	*Ackerland*	*3*	*4*	*58*	*13*	*74*										
		4	*3*	*70*	*8*	*14*										
daselbst	*desgl.*	*2*	*4*	*45*	*17*	*80*										
		3	*2*	*95*	*8*	*85*										
daselbst	Weide	*2*	*3*	*10*	*4*	*34*										
daselbst	**Ackerland** ~~*Hofraum etc.*~~	**5** .	**0** .	**85** .	**1** .	**19** .	.	.	.	.	.	.	.	.	~~*0*~~	~~*85*~~
daselbst	*Ackerland*	*5*	*10*	*25*	*14*	*35*										
daselbst	*desgl.*	*5*	*6*	*62*	*9*	*25*										
daselbst	*desgl.*	*5*	*5*	*97*	*8*	*36*										
daselbst	*desgl.*	*4*	.	.	.	.	*22*	*40*	*49*	*28*	.	.	.	.	.	.
daselbst	Wiese	*3*	.	.	.	.	*4*	*85*	*24*	*25*	.	.	.	.	.	.
daselbst	*Graben*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*0*	*76*	.	.
daselbst	*Ackerland*	*4*	*3*	*00*	*6*	*60*										
daselbst	*desgl.*	*4*	*1*	*67*	*3*	*67*										
daselbst	*desgl.*	*4*	*1*	*67*	*3*	*67*										
unterm Galgenberg	*Lehmgrube*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*00*	.	.	.	.
daselbst	*Ackerland*	*6*	*7*	*11*	*6*	*40*										
		5	*2*	*74*	*3*	*84*										
daselbst	Wiese	*7*	*1*	*60*	*2*	*08*										
Seite *1*	A. *15* / *21*; B. *2* / *2*; C. a. *1* / —; C. b. *1* / —; D. *3* / —		*86*	*18*	*214*	*85*	*27*	*25*	*73*	*53*	*1*	*00*	*0*	*76*	*2*	*57*

Bemerkung:

Die neuen Artikelnummern in Spalte 4 sind behufs Gewinnung des erforderlichen Raums für die späteren Fortschreibungen unmittelbar neben Spalte 3 beziehungsweise dicht neben die in Spalte 4 bereits vorfindliche Artikelnummer zu schreiben.

Jahrgang der Formveränderun.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1	18a.	4	No. 5	Gerber, ~~Friedrich Wilhelm,~~ Bauer	Buchhain
		b.				
		19a.				
		b.				
		20				
		21				
		22	gehört zum Gemeindebezirk Dodendorf (No. 16)			
		112/23a.	~~1~~ 13	~~No. 1~~	~~Schmidt, Heinrich, Bauer~~	daselbst
		23b.				
		113/23b.				
		114/23	.	.	Oeffentliche Wege	
		24	1	No. 1	Schmidt, Heinrich, Bauer	daselbst
		25				
		26a.				
		b.				
		27a.	11	ohne	Gemeinde	daselbst
		b.				
		28	.	.	Oeffentliche Wege	
		29	8	No. 9	Zimmermann, Ernst August, Kossäth	Plehnen
		30	5	No. 6	Adelhof, Johann Heinrich, Müller	Krautmühle
		31	4	No. 5	Gerber, ~~Friedrich Wilhelm,~~ Bauer	Buchhain
		32	3	No. 4	Eberhardt, Anton Josef, Bauer	daselbst
		33	~~2~~ 14	~~No. 2~~	~~Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer~~	daselbst
		34	1	No. 1	Schmidt, Heinrich, Bauer	daselbst
		35—36	gehören zum Gemeindebezirk Dodendorf (No. 16)			
		37	.	.	Oeffentliche Wege	
		38	1	No. 1	Schmidt, Heinrich, Bauer	Buchhain
		39a.				
		b.				
		c.				
		40				

Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	A. Reinertrag. Thlr.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	B. Reinertrag. Thlr.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen ꝛc.). Mrg.	Dez.	C. b. Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.). Mrg.	Dez.	D. Hofräume ꝛc. Mrg.	Dez.
8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
unterm Galgenberg	*Ackerland*	5	5	32	7	45										
		4	2	99	6	58										
daselbst	*Wiese*	6	1	83	3	66										
		5	1	55	4	65										
daselbst	*Ackerland*	5	7	06	9	88										
daselbst	*Wiese*	7	1	60	2	08										
daselbst	*Ackerland*	5	~~4~~	~~47~~	~~6~~	~~26~~	4	47	6	26						
		4	~~4~~	~~03~~	~~8~~	~~86~~	4	03	8	86						
daselbst	*desgl.*	4	8	91	19	60										
Chaussee nach Dodendorf	*Chaussee*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	74	.	.	.	.
unterm Galgenberg	*Ackerland*	4	6	06	13	33										
daselbst	*Wiese*	7	1	70	2	21										
daselbst	*desgl.*	5	2	12	6	36										
		3	1	22	6	10										
daselbst (Schulzendienstland)	*Ackerland*	4	4	24	9	33										
		3	5	22	15	66										
Landstrasse v. Dorfe nach Dodendorf	*Weg*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	73	.	.	.	.
im Moor	*Weide*	5	3	10	1	24										
daselbst	*desgl.*	5	3	09	1	24										
daselbst	*desgl.*	5	3	03	1	21										
daselbst	*desgl.*	4	2	78	1	67										
daselbst	*desgl.*	4	2	78	1	67										
daselbst	*desgl.*	4	2	77	1	66										
Feldweg im Moor	*Weg*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	63	.	.	.	.
im Moor	*Weide*	4	2	08	1	25										
im Mittelfeld	*Ackerland*	7	9	37	4	69										
		6	14	82	13	34										
		5	6	08	8	51										
die Fichten	*Holzung*	4	8	72	2	62										

	A.	B.	C. a.	C. b.	D.	11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
Seite 2	19	.	3	.	.	116	94	161	11	.	.	.	.	21	10	.	.	.	.
	26	.	—	—	—														

Jahrgang der Formveränderung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1	41	3	No. 4	Eberhardt, Anton Josef, Bauer	Buchhain
		42a.	4	No. 5	Gerber, ~~Friedrich Wilhelm,~~ Bauer	daselbst
		b.				
		43	»	»	Eisenbahnfiskus.	
		44a.	5	No. 6	Adelhof, Johann Heinrich, Müller	Krautmühle
		b.				
		45a.	2	No. 2	~~Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer~~	Buchhain
		b.				
1866		~~46a~~				
»		~~b.~~				
»		~~c.~~				
		47	»	»	Oeffentliche Wege	
		48a.	3	No. 4	Eberhardt, Anton Josef, Bauer	Buchhain
		b.				
		49a.				
		b.				
		c.				
		50	4	No. 5	Gerber, ~~Friedrich Wilhelm,~~ Bauer	daselbst
		51a.				
		b.				
		c.				
		d.				
		e.				
1866		~~52~~	~~4~~	~~No. 5~~	~~derselbe~~	~~daselbst~~
1866		~~53~~				
		54	5	No. 6	Adelhof, Johann Heinrich, Müller	Krautmühle
		55	9	No.10	Kasper, Heinrich, Eigenkäthner	Buchhain
1866		~~56~~	~~12~~	~~ohne~~	~~Schule~~	~~daselbst~~
		57				

Bezeichnung der Lage, Separationsplan-nummer u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächen-inhalt. Mrg.	Dez.	Rein-ertrag. Thlr.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächen-inhalt. Mrg.	Dez.	Rein-ertrag. Thlr.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen rc.). Mrg.	Dez.	b. Wasser (Flüsse, Bäche rc.). Mrg.	Dez.	D. Hofräume rc. Mrg.	Dez.
8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
die Fichten	*Holzung*	3	4	40	2	64										
daselbst	*desgl.*	3	3	84	2	30										
		4	1	12	0	34										
N. N.'sche Eisenbahn	*Eisenbahn*	"	"	"	"	"	"	"	"	"	14	20	"	"	"	"
die Fichten	*Holzung*	3	4	07	2	44										
		4	1	76	0	53										
daselbst	*desgl.*	3	1	16	0	70										
		4	4	32	1	29										
~~*im Mittelfelde*~~	~~*Ackerland*~~	~~7~~	~~1~~	~~50~~	~~0~~	~~70~~										
		~~5~~	~~36~~	~~00~~	~~50~~	~~40~~										
		~~3~~	~~10~~	~~32~~	~~57~~	~~[illegible]~~										
Weg nach Lorbach	*Weg*	"	"	"	"	"	"	"	"	"	3	92	"	"	"	"
im Mittelfelde	*Wiese*	4	0	92	3	68										
		2	0	80	4	86										
	Ackerland	4	13	01	28	62										
		5	12	60	17	64										
		3	10	22	30	66										
daselbst	*Wiese*	2	1	70	10	20										
	Ackerland	3	3	17	9	51										
		4	8	18	18	00										
		5	12	54	17	56										
		3	13	48	40	41										
		2	2	30	9	26										
~~*im Dorf*~~	~~*Garten*~~ ~~1½~~	~~4~~	~~0~~	~~86~~	~~1~~	~~[illegible]~~										
	~~1½~~	~~3~~	~~0~~	~~50~~	~~2~~	~~[illegible]~~										
~~*daselbst*~~	~~*Hofraum etc.*~~														~~6~~	~~34~~
daselbst	*Garten*	4	2	57	5	14										
daselbst	*Hofraum etc.*	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	0	73
~~*am Dorf*~~	~~*Ackerland*~~						~~1~~	~~72~~	~~11~~	~~19~~						
daselbst	*Hofraum etc.*	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	0	25
Seite 3 — A. 11 / 23; B. 1 / 1; C. a. 2 / —; C. b. " / —; D. 3 / —			160	67	318	84	4	73	14	19	18	12	"	"	1	32

Jahrgang der Formveränderung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1866	*1*	*58*			*Oeffentliche Wege*	
		59	*1*	*No. 1*	*Schmidt, Heinrich, Bauer*	*Buchhain*
		60				
1866		*61*	*2*	*No. 2*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer*	*daselbst*
1866		*62*				
		63	*3*	*No. 4*	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer*	
		64				
		65 a.				
		b.				
		c.				
		66 a.				
		b.				
		67 a.				
		b.				
		68				
		69				
		70	"	"	*Oeffentliche Wege*	
		71 a.	*2*	*No. 2*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer*	*daselbst*
		b.				
		72				
		73 a.				
		b.				
		c.				
		74				
		75				
		76—92	*gehören zum*		*selbstständigen Gutsbezirk Buchhain*	
		93	*1*	*No. 1*	*Schmidt, Heinrich*	*Buchhain*
		94 a.				
		b.				

Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	A. Reinertrag. Thlr.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	B. Reinertrag. Thlr.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen rc.). Mrg.	Dez.	C. b. Wasser (Flüsse, Bäche rc.). Mrg.	Dez.	D. Hofräume rc. Mrg.	Dez.
8	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
~~die Dorfstrasse~~	~~Weg~~										~~1~~	~~76~~				
im Dorf	Hofraum etc.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	0	68
daselbst	Garten	3	1	09	3	27										
~~daselbst~~	~~dergl.~~	~~2~~	~~1~~	[illegible]	~~3~~	~~24~~										
~~daselbst~~	~~Hofraum etc.~~														~~0~~	~~96~~
daselbst	Garten	3	1	12	3	36										
daselbst	Hofraum etc.	»	»	»	»	»	»		»	»	»	»	»	»	0	42
auf der Hardt	Ackerland	2	5	14	20	56										
		3	17	13	52	29										
		4	26	52	58	34										
daselbst	Wiese	3	3	62	18	10										
		4	3	17	12	68										
daselbst	Ackerland	3	3	33	9	99										
		4	2	99	6	58										
daselbst	Wiese	5	1	09	3	27										
daselbst	Ackerland	4	6	32	6	70										
Fussweg n. Annaburg	Weg	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1	78	»	»	»	»
auf der Hardt	Ackerland	6	1	82	1	64										
		4	10	50	23	10										
daselbst	Wiese	5	4	23	12	69										
daselbst	Ackerland	4	8	19	18	02										
		2	25	30	75	90										
		7	1	30	0	65										
daselbst	Wiese	4	2	70	10	8[illegible]										
daselbst	Ackerland	2	5	13	20	52										
auf der Hardt	Ackerland	2	2	45	9	80										
daselbst	Wiese	4	0	82	3	28										
		2	0	80	1	00										

	A.	B.	C. a.	C. b.	D.	11. Mrg.	Dez.	12. Thlr.	Dez.	13. Mrg.	Dez.	14. Thlr.	Dez.	15. Mrg.	Dez.	16. Mrg.	Dez.	17. Mrg.	Dez.
Seite 1	15	»	2	»	3	130	14	372	78	»	»	»	»	3	54	»	»	2	06
	23	»	—	—	—														

Jahrgang der Formveränderung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1	95a.	1	No. 1	Schmidt, Heinrich, Bauer	Buchhain
		b.				
		c.				
		96				
		97a.				
		b.				
		c.				
		98	"	"	Gemeinde	daselbst
		99	"	"	Oeffentliche Wege	
		100	13	ohne	Domainenfiskus	

Blatt 1. Wieder

	A. Anzahl der Kultur-abschnitte	A. Anzahl der Kultur- und Klassen-abschnitte
Seite 1	15	21
" 2	19	26
" 3	11	23
" 4	15	23
" 5	3	7
	63	100

Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	A. Reinertrag. Thlr.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	B. Reinertrag. Thlr.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen rc.). Mrg.	Dez.	C. b. Wasser (Flüsse, Bäche rc.). Mrg.	Dez.	D. Hofräume rc. Mrg.	Dez.
8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
auf der Hardt	*Ackerland*	*3*	*23*	*68*	*71*	*04*										
		7	*1.*	*60*	*0*	*80*										
		2	*2*	*12*	*8*	*48*										
daselbst	*Wiese*	*5*	*4*	*30*	*12*	*90*										
daselbst	*Ackerland*	*4*	*21*	*90*	*48*	*18*										
		6	*0*	*60*	*0*	*54*										
		6	*1*	*18*	*1*	*06*										
daselbst	*Begräbnisspl.*	»	»	»	»	»	»	»	»	»	*2*	*50*	»	»	»	»
Landstrasse nach Holpesch	*Weg*	»	»	»	»	»	»	»	»	»	*4*	*36*	»	»	»	»
Buchhain'sche See	*Wasserstück*	*3*	»	»	»	»	*120*	*15*	*24*	*03*	»	»	»	»	»	»
Seite 5			*55*	*38*	*143*	*00*	*120*	*15*	*24*	*03*	*6*	*86*	»	»	»	»

holung nach Seiten.

B. Anzahl der Kulturabschnitte	B. Anzahl der Kultur- und Klassenabschnitte	C. a. Anzahl der Abschnitte	C. b.	D.	11. Mrg.	Dez.	12. Thlr.	Dez.	13. Mrg.	Dez.	14. Thlr.	Dez.	15. Mrg.	Dez.	16. Mrg.	Dez.	17. Mrg.	Dez.
2	*2*	*1*	*1*	*3*	*86*	*18*	*214*	*85*	*27*	*25*	*73*	*53*	*1*	*00*	*0*	*76*	*2*	*57*
»	»	*3*	»	»	*116*	*91*	*161*	*11*	»	»	»	»	*21*	*10*	»	»	»	»
1	*1*	*2*	»	*3*	*160*	*67*	*318*	*84*	*4*	*73*	*14*	*19*	*18*	*12*	»	»	*1*	*32*
»	»	*2*	»	*3*	*130*	*14*	*372*	*78*	»	»	»	»	*3*	*54*	»	»	*2*	*06*
1	*1*	*2*	»	»	*55*	*38*	*143*	*00*	*120*	*15*	*24*	*03*	*6*	*86*	»	»	»	»
4	*4*	*10*	*1*	*9*	*549*	*31*	*1210*	*58*	*152*	*13*	*111*	*75*	*50*	*62*	*0*	*76*	*5*	*95*

	A.	B.	C. a.	C. b.	D.
Seite 5	*3*	*1*	*2*	»	»
	7	*1*	—	—	—

Jahrgang der Formveränderung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						1866.
	1	115/46 b.	7	No. 8	**Baumann**, Karl, Schankwirth	Buchhain
		115/46 c.				
		116/46 a.	16		**Peters**, Joachim, Faktor	daselbst
		116/46 b.				
		116/46 c.				
		117/52	4	No. 5	**Gerber**, Johann Kaspar, Bauer	daselbst
		118/53	4	No. 5	**Derselbe**	
		119/58	„	„	**Oeffentliche Wege**	
		120/56	12	ohne	**Schule**	daselbst
		121/56	1	No. 1	**Schmidt**, Heinrich, Bauer	daselbst
		122/61	2	No. 2	**Bender**, Friedrich, Restbauer	daselbst
		123/62	14		**Kunze**, Peter, Schmidt	daselbst
		124/62	2	No. 2	**Bender**, Friedrich, Restbauer	daselbst

Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	A. Reinertrag. Thlr.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	B. Reinertrag. Thlr.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen rc.). Mrg.	Dez.	C. b. Wasser (Flüsse, Bäche rc.). Mrg.	Dez.	D. Hofräume rc. Mrg.	Dez.
8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
im Mittelfelde	Ackerland	5	21	98	30	77										
		3	15	96	47	88										
daselbst	desgl.	7	1	59	0	79										
		5	14	02	19	63										
		3	3	36	10	08										
im Dorf	Garten	4	0	54	1	08										
		3	0	80	2	40										
daselbst	Hofraum etc.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	0	30
Dorfstrasse	Weg	»	»	»	»	»	»	»	»	»	2	06	»	»	»	»
am Dorf	Ackerland	3	»	»	»	»	3	73	11	19						
daselbst	desgl.	3	1	»	3	»										
im Dorf	Garten	3	1	03	3	09										
daselbst	Hofraum etc.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	0	25
daselbst	desgl.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	0	76

	A.	B.	C. a.	C. b.	D.
Seite .					
			—	—	—

Jahrgang der Formveränderung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	2	*1 a.*	*1*	*No. 5*	*Gerber, ~~Friedrich Wilhelm,~~ Bauer*	*Buchhain*
		b.				
		c.				
		2 a.				
		b.				
		3 a.	*5*	*No. 6*	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller*	*Krautmühle*
		b.				
		c.				
		d.				
		e.				
		4 a.				
		b.				
		5				
		6				
		7				
		8				
		9 a.				
		b.				
		10				
		11				
		12				
		13	»	»	*Oeffentliche Wege*	
		14	*3*	*No. 4*	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer*	*Buchhain*
		15				
		16				
		17	»	»	*Oeffentliche Wege*	
		18	*3*	*No. 4*	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer*	*daselbst*
		19 a.				
		b.				

Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen rc.). Mrg.	Dez.	b. Wasser (Flüsse, Bäche rc.). Mrg.	Dez.	D. Hofräume rc. Mrg.	Dez.
8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
in den Gleichen	*Ackerland*	4	15	90	34	98										
		2	1	86	7	44										
		5	18	42	25	79										
daselbst	*Wiese*	5	3	12	9	36										
		7	1	00	1	30										
daselbst	*Ackerland*	6	31	24	28	12										
		8	2	32	0	46										
		5	34	26	47	97										
		4	28	60	61	60										
		3	1	52	4	56										
daselbst	*Wiese*	6	3	14	6	28										
		7	4	75	6	17										
an der Krautmühle	*Ackerland*	3	3	66	10	98										
daselbst	*Weide*	3	4	41	4	41										
daselbst	*Wiese*	2	2	72	16	32										
Mühlenteich	*desgl.*	4	1	90	7	60										
an der Krautmühle	*desgl.*	5	3	62	10	86										
		4	4	33	17	32										
daselbst	*Ackerland*	3	6	89	20	67										
die Krautmühle	*Hofraum etc.*	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1	18
	Garten	4	2	75	5	50										
Weg vom Dorfe nach der Krautmühle	*Weg*	»	»	»	»	»	»	»	»	»	4	78	»	»	»	»
an der Krautmühle	*Ackerland*	3	3	10	9	30										
daselbst	*Wiese*	2	2	41	14	46										
daselbst	*Ackerland*	3	1	65	4	95										
Chaussee von Anstadt nach Hof	*Chaussee*	»	»	»	»	»	»	»	»	»	5	26	»	»	»	»
an der Krautmühle	*Ackerland*	3	4	69	14	07										
daselbst	*Wiese*	2	2	41	14	46										
		4	4	10	4	40										
Seite 6			191	17	389	33	»	»	»	»	10	04	»	»	1	18

A.	B.	C. a.	C. b.	D.
16	»	2	»	1
26	»	—	—	—

Jahrgang der Formveränderung	Nummer des		Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers	
	Kartenblatts.	Flächenabschnitts.			Name, Vorname und Stand.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	2	20—47	gehören zum selbstständigen Gutsbezirk Buchhain			
		48 49a. b.	1	No. 1	Schmidt, Heinrich, Bauer	Buchhain
		50	"	"	Oeffentliche Gewässer	
		51 52	12	ohne	Schule	daselbst
		53	10	ohne	Bauerngenossenschaft	daselbst

Blatt 2. Wieder

	A. Anzahl der	
	Kulturabschnitte	Kultur- und Klassenabschnitte
Seite 6	16	26
" 7	5	6
	21	32

					Ausserdem:	
					a) aus der Gemarkung Dodendorf No. 16.	
	2	21 22	5	No. 6	Adelhof, Johann Heinrich, Müller	Krautmühle
					b) aus der Gemarkung Holpesch No. 32.	
	1	10	2	No. 2	Schmidt, Heinrich, Bauer	Buchhain
		11	~~2~~ 15	~~No. 2~~	~~Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer~~	~~daselbst~~

Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen rc.). Mrg.	Dez.	b. Wasser (Flüsse, Bäche rc.). Mrg.	Dez.	D. Hofräume rc. Mrg.	Dez.
8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
an der Krautmühle	Ackerland	3	4	78	14	34										
daselbst	Wiese	2	1	90	11	40										
		4	0	90	3	60										
Krautbach	Bach	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	5	32	"	"
an der Krautmühle	Ackerland	3	1	30	3	90										
daselbst	Wiese	2	2	35	11	10										
die Buchhainer Haide	Holzung	4	510	01	153	00										
Seite 7			521	24	200	34	"	"	"	"	"	"	5	32	"	"

holung nach Seiten.

B. Anzahl der Kulturabschnitte	B. Anzahl der Kultur- und Klassenabschnitte	C. a. Anzahl der Abschnitte	C. b. Anzahl der Abschnitte	D. Anzahl der Abschnitte	11. Mrg.	Dez.	12. Thlr.	Dez.	13. Mrg.	Dez.	14. Thlr.	Dez.	15. Mrg.	Dez.	16. Mrg.	Dez.	17. Mrg.	Dez.
"	"	2	"	1	191	17	389	33	"	"	"	"	10	04	"	"	1	18
"	"	"	1	"	521	24	200	34	"	"	"	"	"	"	5	32	"	"
"	"	2	1	1	712	41	589	67	"	"	"	"	10	04	5	32	1	18

8.	9.	10.	11. Mrg.	Dez.	12. Thlr.	Dez.	13. Mrg.	Dez.	14. Thlr.	Dez.	15. Mrg.	Dez.	16. Mrg.	Dez.	17. Mrg.	Dez.
im Esch	Wiese	2	15	68	94	08	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
daselbst	Holzung	3	38	29	22	98	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
			53	97	117	06	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
unterm Galgenberg	Ackerland	4	12	33	27	13	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
daselbst	desgl.	4	16	19	35	62	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
			28	52	62	75	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

	A.	B.	C. a.	C. b.	D.
Seite 7	5	"	"	1	"
	6	"	—	—	—

Jahrgang der Formveränderung	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächenabschnitts	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand	Des Eigenthümers Wohnort
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Hauptwieder

A.

Anzahl der

	Kulturabschnitte	*Kultur- und Klassenabschnitte*
Blatt 1	63	100
" 2	21	32
	84	132
Hierzu kommen:		
a. aus der Gemarkung Dodendorf No. 16	2	2
b. " " " Holpesch No. 32	2	2
Zusammen	88	136
A.	88	136
B.	4	4
C. a.	12	12
b.	2	2
D.	10	10
Ueberhaupt	116	164

Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg. Dez.	A. Reinertrag. Thlr. Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt. Mrg. Dez.	B. Reinertrag. Thlr. Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen rc.). Mrg. Dez.	C. b. Wasser (Flüsse, Bäche rc.). Mrg. Dez.	D. Hofräume rc. Mrg. Dez.
8	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

holung nach Kartenblättern.

B. Anzahl der *Kulturabschnitte*	*B.* Anzahl der *Kultur- und Klassenabschnitte*	*C. a.* Anzahl der Abschnitte	*C. b.*	*D.*		11. Mrg.	Dez.	12. Thlr.	Dez.	13. Mrg.	Dez.	14. Thlr.	Dez.	15. Mrg.	Dez.	16. Mrg.	Dez.	17. Mrg.	Dez.
4	4	10	1	9		549	31	1210	58	152	13	111	75	50	62	0	76	5	95
"	"	2	1	1		712	41	589	67	"	"	"	"	10	04	5	32	1	18
4	4	12	2	10		1261	72	1800	25	152	13	111	75	60	66	6	08	7	13
"	"	"	"	"		53	97	117	06	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"		28	52	62	75	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
4	4	12	2	10		1344	21	1980	06	152	13	111	75	60	66	6	08	7	13
						1344	21	1980	06										
						152	13	111	75										
						60	66	"	"										
						6	08	"	"										
						7	13	"	"										
						1570	21	2091	81										

	A.	B.	C. a.	C. b.	D.
Seite 8					
			—	—	—

Jahrgang der Formveränderung.	Nummer des		Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers	
	Kartenblatts.	Flächenabschnitts.			Name, Vorname und Stand.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Wiederholung nach Kulturarten und Klassen.

Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt.		Reinertrag.		B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt.		Reinertrag.		Zusammen A. und B. Flächeninhalt.		Reinertrag.		Durchschnittsertrag für den Morgen.
		Sgr.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.
Ackerland	1.	105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2	120	31	99	127	96	.	.	.	.	31	99	127	96	
	3.	90	162	47	487	41	4	73	14	19	167	20	501	60	
	4.	66	203	57	447	81	22	40	49	28	225	97	497	13	
	5.	42	162	33	227	26	.	.	.	.	162	33	227	26	
	6.	27	56	77	51	10	.	.	.	.	56	77	51	10	
	7.	15	13	86	6	93	.	.	.	.	13	86	6	93	
	8	6	2	32	0	46	.	.	.	.	2	32	0	46	
			633	31	1348	97	27	13	63	47	660	41	1412	44	64
Gärten	1.	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2.	150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3.	90	4	09	12	27	.	.	.	.	4	09	12	27	
	4.	60	6	12	12	24	.	.	.	.	6	12	12	24	
	5.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	6.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	7.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	8.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			10	21	24	51	.	.	.	.	10	21	24	51	72
Wiesen	1.	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2.	180	29	97	179	82	.	.	.	.	29	97	179	82	
	3.	150	14	40	72	00	4	85	24	25	19	25	96	25	
	4.	120	15	84	63	36	.	.	.	.	15	84	63	36	
	5.	90	20	03	60	09	.	.	.	.	20	03	60	09	
	6.	60	4	97	9	94	.	.	.	.	4	97	9	94	
	7.	39	10	65	13	84	.	.	.	.	10	65	13	84	
	8.	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			95	86	399	05	4	85	24	25	100	71	427	30	126
Weiden	1.	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2.	42	3	10	4	34	.	.	.	.	3	10	4	34	
	3.	30	4	41	4	41	.	.	.	.	4	41	4	41	
	4.	18	10	41	6	24	.	.	.	.	10	41	6	25	
	5.	12	9	22	3	69	.	.	.	.	9	22	3	69	
	6.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	7.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	8.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			27	14	18	69	.	.	.	.	27	14	18	69	21
Zu übertragen			766	52	1791	22	31	98	87	72	798	50	1878	94	

Wiederholung nach Kulturarten und Klassen.

Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt.		A. Reinertrag.		B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt.		B. Reinertrag.		Zusammen A. und B. Flächeninhalt.		Zusammen A. und B. Reinertrag.		Durchschnittsertrag für den Morgen.
		Sgr.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.
Uebertragen.....			766	52	1791	22	31	98	87	72	798	50	1878	94	
Holzungen....	1.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3.	18	51	76	31	06	.	.	.	.	51	76	31	06	
	4.	9	525	93	157	78	.	.	.	.	525	93	157	78	
	5.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	6.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	7.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	8.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			577	69	188	84	.	.	.	.	577	69	188	84	16
Wasserstücke...	1.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3.	6	.	.	.	.	120	15	24	03	120	15	24	03	
	4.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	6.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	7.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	8.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			.	.	.	.	120	15	24	03	120	15	24	03	6
Oedland.....	1.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	6.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	7.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	8.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Unland...............			.	.	—	—	.	.	—	—	.	.	—	—	
Zusammen.....			1344	21	1980	06	152	13	111	75	1496	34	2091	81	42
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:															
a. Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze rc.)..........											60	66	—	—	
b. Wasser (Flüsse, Bäche rc.)..........................											6	08	—	—	
D. Hofräume rc.											7	13	—	—	
Ueberhaupt.....											1570	21	2091	81	40

Anlage **B. 3.** (zu §. 63.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemarkung ***Buchhain*** *(Gemeinde- und Gutsbezirk).*
№ 12 (16,32).

Artikelverzeichniß

des

Gemeindebezirks Buchhain.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers	
		Name, Vorname und Stand.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.
1	№ 1	Schmidt, Heinrich, Bauer	Buchhain
2	№ 2	~~Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer~~ Bender, Friedrich, Restbauer	Buchhain
3	№ 4	Eberhardt, Anton Josef, Bauer	Buchhain
4	№ 5	Gerber, ~~Friedrich Wilhelm,~~ Johann Kaspar Bauer	Buchhain
5	№ 6	Adelhoff, Johann Heinrich, Müller	Krautmühle
6	№ 7	Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann	Buchhain
7	№ 8	~~Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter~~ Baumann, Karl, Schankwirth	Buchhain
8	№ 9	Zimmermann, Ernst August, Kossäth	Plehnen
9	№ 10	Kasper, Heinrich, Eigenkäthner	Buchhain
10	ohne	Bauerngenossenschaft	Buchhain

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers	
		Name, Vorname und Stand.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.
11	*ohne*	***Gemeinde***	***Buchhain***
12	*ohne*	***Schule***	***Buchhain***
13	*ohne*	***Domainenfiskus***	—
14		**Kunze, Peter, Schmidt**	Buchhain
15		**Schröder, Anton, Bauer**	Holpesch
16		**Peters, Joachim, Faktor**	Buchhain

(III.)

Vorläufige Anweisung

für

das Verfahren bei der Fortschreibung der

Gebäudesteuerrollen

in den

sechs östlichen Provinzen
(mit Ausnahme der Stadt **Berlin**).

Um die in den sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin) nach den Vorschriften in den §§. 13. und 27. der Anweisung vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsamml. S. 317), aufgestellten Veranlagungsnachweisungen beziehungsweise die auf Grund der letzteren in Gemäßheit des in der Anlage A. auszugsweise beigefügten Cirkularerlasses vom 21. Dezember 1864 IVb. 11443. angefertigten Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, wird folgende vorläufige Anweisung ertheilt.



A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Vorschrift im §. 15. des gedachten Gesetzes gemäß sind in den Gebäudesteuerrollen nachzutragen alle diejenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude ein Wechsel eintritt,

b) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. des Gesetzes), oder

c) bisher steuerfreie Gebäude (§. 3. des Gesetzes) in die Klasse der steuerpflichtigen,

d) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5. zu 2. des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im §. 5. zu 1. des Gesetzes bezeichnete Gebäudeklasse, oder

e) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5. zu 1. des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im §. 5. zu 2. des Gesetzes bezeichnete Gebäudeklasse übergehen,

f) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen, oder

g) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth verlieren,

h) besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder

i) besteuerte Gebäude durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren,

k) Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden,

l) Gebäude gänzlich eingehen, oder endlich

m) Gebäude in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke einem anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, als sie bisher angehört haben, zugeschlagen werden,

n) Irrthümer, welche darin bestehen, daß steuerfreie Gebäude zu Unrecht als steuerpflichtige veranlagt, oder steuerpflichtige als steuerfreie behandelt, oder Gebäude bei der Veranlagung ganz übergangen oder doppelt veranlagt worden sind, von den Behörden bemerkt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden.

B. Aufnahme der Veränderungen.

§. 2.

1. Anmeldung.

Zur Anmeldung der im §. 1. zu a. bis l. gedachten Veränderungen, sowie zur Beibringung der zur Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erforderlichen Nachrichten sind die Eigen-

thümer oder Nutznießer der Gebäude verpflichtet (§. 16. des Gesetzes).

Wegen der Fortschreibung der im §. 1. zu m. beziehungsweise n. gedachten Veränderungen hat die Regierung das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 3.

Die Anmeldung der stattgefundenen Veränderungen (§. 1.) muß bei dem Fortschreibungsbeamten entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich erfolgen (§. 16. des Gesetzes).

§. 4.

In Betreff des bei der Anmeldung der in Bezug auf die Gebäude eingetretenen Veränderungen seitens der Gebäudeeigenthümer und der Aufnahme beziehungsweise Feststellung der Veränderungen seitens der Fortschreibungsbeamten zu beobachtenden allgemeinen, und des bei der Anmeldung und Aufnahme beziehungsweise Feststellung der Eigenthumsveränderungen zu beobachtenden besonderen Verfahrens; in Betreff der Rechte und Pflichten des Fortschreibungsbeamten, der Gemeindevorstände, der Inhaber selbstständiger Gutsbezirke und der für die etwa gebildeten Grundsteuererhebungsbezirke bestellten Ortserheber; in Betreff der Vervollständigung der Gebäudesteuerrollen durch Nachtragung der in letzteren etwa noch fehlenden Bezeichnung der Besitzungen nach dem Hypothekenbuch finden die hinsichtlich der Liegenschaften erlassenen, in den §§. 4. bis 11. und 13. bis 16. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom heutigen Tage enthaltenen Vorschriften in gleicher Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ertheilung einer Bescheinigung bei der Anmeldung von Bestandsveränderungen (§. 8. zu b. a. a. O.) unter den vorgesehenen allgemeinen Beschränkungen auf die im §. 1. zu b. bis l. beziehungsweise n. dieser Anweisung bezeichneten Fälle erstreckt wird.

Im Uebrigen hat der Fortschreibungsbeamte sich die Vervollständigung der Gebäudesteuerrollen in den unter Nr. 3. und 4. des im Eingange dieser Anweisung gedachten Cirkularerlasses erwähnten Beziehungen in jeder Weise angelegen sein zu lassen.

§. 5.

Für die Anmeldung der im §. 1. dieser Anweisung zu a., b., c., e., g., i. und l. gedachten Veränderungen ist eine bestimmte Frist nicht gestellt.

Wird die Anmeldung von den zu a., b., e., g., i. und l. a. a. O. gedachten Veränderungen unterlassen, so wird die seither erhobene Steuer von dem in der Gebäudesteuerrolle

eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung erforderliche Anzeige erfolgt, ohne daß dadurch in den Fällen des §. 1. zu a. dieser Anweisung der neue Eigenthümer von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird. (§. 17. Abs. 1. und 2. des Gesetzes.)

Wer die Anmeldung von den im §. 1. zu c. dieser Anweisung gedachten Veränderungen unterläßt, verfällt, wenn dem Staate dadurch Steuer vorenthalten ist, nach §. 17. Abs. 3. des Gesetzes in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße.

Ferner müssen zur Vermeidung der a. a. O. angedrohten Strafen angemeldet werden:

a) die im §. 1. zu d. gedachten Veränderungen binnen 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist;

b) die im §. 1. zu f. h. und k. gedachten Veränderungen spätestens 3 Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, vom letzten Dezember desjenigen Kalenderjahres ab berechnet, in welchem die Verbesserung der betreffenden Gebäude (f.) vollendet worden ist, oder die Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten (h.) stattgefunden hat, oder endlich die betreffenden neuerbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude (k.) bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind.

§. 6.

Bei der Fortschreibung des Eigenthumswechsels sind Gebäude, welche in das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer übergehen, im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen »die Erben«, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze »und Miterben«, im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz: »und Miteigenthümer« einzutragen.

Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: »und Miteigenthümer« auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht.

§. 7.

2. Anmeldung der Bestandsveränderungen im Besonderen.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der im §. 1.

a) zu b. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf

Steuerfreiheit gegründet wird, sowie der Zeitpunkt, mit welchem diese Verhältnisse eingetreten, und von welchem ab die Freistellung der betreffenden Gebäude von der Gebäudesteuer beantragt wird;

b) zu c. gedachten Veränderungen die Verhältnisse, durch welche die betreffenden Gebäude, die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben; ferner der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind, sowie der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden;

c) zu d. und e. gedachten Veränderungen die Bestimmung, welche die betreffenden Gebäude erhalten haben; der Monat, in welchem die Veränderungen in der Bestimmung eingetreten sind, und ob dabei eine Veränderung in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude stattgefunden hat;

d) zu f. und g. gedachten Veränderungen, welche Veränderung in der Substanz stattgefunden hat, und in welchem Monat (zu g.) beziehungsweise in welchem Jahre (zu f.) sie vollendet gewesen ist;

e) zu k. und i. gedachten Veränderungen, die nunmehrige ungefähre Ausdehnung des Hofraumes oder Hausgartens; in welchem Monat (zu i.) beziehungsweise in welchem Jahre (zu k.) die Veränderung bewirkt worden ist; für welchen Zweck der zur Vergrößerung des Hofraumes beziehungsweise Hausgartens verwendete Grund und Boden bisher benutzt worden ist, beziehungsweise der bisher als Hofraum oder Hausgarten verwendete Grund und Boden nunmehr benutzt wird und unter welcher Nummer der Gemarkungskarte (Blatt- und Abschnittsnummer) die betreffenden Grundstücke in das Flurbuch und die Grundsteuermutterrolle eingetragen sind.

§. 8.

Bei der Anmeldung neu entstandener oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude (§. 1. zu k.) muß angegeben werden, für welchen Zweck dieselben benutzt, und ob für dieselben Ansprüche auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung mit zwei vom Hundert des Nutzungswerths erhoben werden. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizufügen, in welchem Kalenderjahre die betreffenden Gebäude bewohnbar beziehungsweise benutzbar geworden sind.

Bei der Anmeldung neu entstandener Gebäude ist außerdem noch anzuzeigen, ob dieselben auf einer, eventuell welcher

mit Gebäuden bereits bestandenen Besitzung, ferner ob dieselben auf bisher bereits als Hofraum oder Hausgarten benutztem Grund und Boden errichtet worden sind.

§. 9.

Bei der Anmeldung der im §. 1. zu 1. dieser Anweisung gedachten Veränderungen ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, in welchem Monate das betreffende Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört beziehungsweise in welchem Monate der gänzliche Abbruch des Gebäudes vollendet worden ist, und für welchen Zweck die Baustelle verwendet wird beziehungsweise verwendet werden soll.

§. 10.

Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise (Gebäude der im §. 5. zu 2. des Gesetzes gedachten Art) unbenutzbar gemacht; als gänzlich abgebrochen dagegen dann, wenn es soweit abgebrochen ist, daß es in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise unbenutzbar ist.

§. 11.

Muster I.

Die Gemeindevorstände, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke und die für die besonderen Grundsteuererhebungsbezirke bestellten Ortserheber haben in dem Monat Januar eines jeden Jahres eine nach dem anliegenden Muster I. aufzustellende Nachweisung der in dem betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk im Laufe des vorangegangenen Jahres bewohnbar beziehungsweise nutzbar gewordenen neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten oder der in ihrer Substanz veränderten, sowie derjenigen Gebäude, bei denen eine Vergrößerung der Hofräume oder Hausgärten stattgefunden hat, dem Fortschreibungsbeamten vorzulegen.

§. 12.

Desgleichen hat der Landrath im Monat Januar eines jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des vorangegangenen Jahres innerhalb des Kreises ertheilten Baukonsense dem Fortschreibungsbeamten zuzustellen.

§. 13.

3. Führung der Veränderungsnachweisungen.
a) Eigenthumsveränderungen.

Zur Aufnahme sämmtlicher im Laufe eines und desselben Jahres zur Anmeldung gelangenden Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude hat der Fortschreibungsbeamte für einen jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk, aus dem dergleichen Veränderungen angemeldet werden, jahrweise eine Veränderungsnachweisung A. nach dem anliegenden Muster II. zu eröffnen, und darin sämmtliche Anmeldungen der gedachten Art in derjenigen Reihefolge einzutragen, in welcher sie bei ihm schriftlich oder mündlich angebracht werden.



§. 14.

Bei der Anmeldung des Eigenthumswechsels zu Protokoll wird durch die Unterschrift in Spalte 19. der Veränderungsnachweisung A. die Richtigkeit der in letztere aufgenommenen Veränderungen anerkannt und der Antrag auf Berichtigung der Gebäudesteuerrolle gestellt. Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber dem im Besitz veränderten Gebäude.

An Stelle der Namensunterschrift ist in Spalte 19. der Veränderungsnachweisung A.

a) bei der Uebernahme schriftlich angemeldeter Veränderungen auf die schriftliche Anmeldung,

b) bei einer Fortschreibung auf Grund der Vorschriften im §. 16. der im §. 4. gedachten Anweisung auf die Vorladung und den dazu gehörigen Behändigungsschein zu verweisen.

§. 15.

Sind zum Erweise der stattgefundenen Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen eines Gebäudes Urkunden der im §. 13. zu a. der im §. 4. erwähnten Anweisung bezeichneten Art vorgelegt, so ist über den daraus für den vorliegenden Fall sich ergebenden Beweis eine kurze Notiz in Spalte 16. der Veränderungsnachweisung A. aufzunehmen.

Die Urkunden selbst sind gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben. Der letzteren bedarf es nicht, wenn die Urkunden bei mündlicher Anmeldung des Eigenthumswechsels vor dem Fortschreibungsbeamten vorgelegt und sofort wieder zurückgegeben werden.

§. 16.

b) Bestands-veränderungen.

Ueber die Anmeldungen von den Veränderungen der im §. 1. zu b. bis l. beziehungsweise n. gedachten Art hat der Fortschreibungsbeamte Verhandlungen nach dem anliegenden Muster III. aufzunehmen.

Muster III.

§. 17.

Demnächst hat der Fortschreibungsbeamte die angemeldeten, desgleichen die sonst (§§. 11. und 12.) zu seiner Kenntniß gelangten Veränderungen der im §. 1. zu b. bis n. bezeichneten Art in die nach den anliegenden Mustern IV. und V. für die einzelnen Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke und für jedes Steuerjahr besonders anzulegenden Veränderungsnachweisungen B. beziehungsweise C. einzutragen.

Muster IV. u. V.

§. 18.

In die Veränderungsnachweisung B. (§. 17.) sind alle diejenigen Veränderungen der im §. 1. zu f. h. und k. gedachten Art aufzunehmen, auf Grund deren die betreffenden Gebäude mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Nachweisung geführt wird, der Vorschrift im §. 19. zu 1. und 2. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren als der bisher gezahlten Steuer heranzuziehen sind.

§. 19.

In die Veränderungsnachweisung C. (§. 17.) sind dagegen die Veränderungen der im §. 1. zu b. c. d. e. g. i. l. m. und n. gedachten Art aufzunehmen, welche schon eine Veränderung des in der Heberolle nachgewiesenen Sollaufkommens an Gebäudesteuer für dasjenige Jahr bedingen, in welchem die Nachweisung geführt wird, und welches dem auf letzterer vermerkten Steuerjahre vorangeht.

§. 20.

c) im Allgemeinen.

Anmeldungen von den in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen, welche die Steuerfreiheit bisher steuerpflichtiger, oder die Steuerpflichtigkeit bisher steuerfreier Gebäude zur Folge haben, sind in die Veränderungsnachweisung A. über Eigenthumswechsel (§. 13.) und in die Veränderungsnachweisung C. (§. 17.) aufzunehmen.

§. 21.

Den Veränderungsnachweisungen sind die neben denselben geführten Verhandlungen, die etwaigen zu den letzteren gehörigen Behändigungsscheine, die schriftlichen Anmeldungen u. s. w. als Beläge beizufügen.

Die Beläge sind ordnungsmäßig zu numeriren und zu heften.

§. 22.

4. Die durch die eingetretenen Veränderungen nothwendig werdende anderweite Feststellung der Steuer.

Behufs Herbeiführung der durch die eingetretenen Veränderungen nothwendig werdenden anderweiten Feststellung der Steuer übergiebt der Fortschreibungsbeamte dem Landrath

a) im Anfange des Monats Januar eines jeden Jahres Abschrift der von ihm für das folgende Steuerjahr geführten, und nach den von den Gemeindevorständen 2c. beziehungsweise dem Landrath der Vorschrift in den §§. 11. und 12. gemäß mitgetheilten Nachweisungen 2c. vervollständigten Veränderungsnachweisungen B. nebst den dazu gehörigen Anmeldeverhandlungen, ferner

b) im Laufe des Jahres
   1. die während des letzteren eingehenden, nach §. 19. in die Veränderungsnachweisung C. einzutragenden, Anmeldungen, desgleichen
   2. die eingehenden, nach §. 18. in die Veränderungsnachweisungen B. einzutragenden Anmeldungen von solchen Veränderungen der im §. 1. zu f., h. und k. gedachten Art, auf Grund deren die betreffenden Gebäude mit dem 1. Januar des folgenden Jahres zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren als der seither gezahlten Steuer heranzuziehen sind,

sobald sie in die gedachten Nachweisungen B. beziehungsweise C. übernommen sind, erforderlichen Falls das zu ihrer Vervollständigung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7. bis 10. Erforderliche veranlaßt worden ist.

§. 23.

Der Landrath hat zunächst

a) wegen der Heranziehung der in der Abschrift der Veränderungsnachweisungen B. aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren als der bisher gezahlten Steuer das Erforderliche gemäß der §§. 25. ff. zu veranlassen,

b) für solche in den gedachten Veränderungsnachweisungen eingetragenen neu erbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude dagegen, welchen dem Ergebniß

der dieserhalb angestellten Untersuchungen zufolge ein Anspruch auf Steuerfreiheit zur Seite steht, die Freilassung von der Gebäudesteuer anzuordnen, und davon, daß dies geschehen, den Fortschreibungsbeamten zur weiteren Benachrichtigung der Gebäudeeigenthümer in Kenntniß zu setzen.

§. 24.

Für diejenigen Gebäude, welche nach den dieserhalb von den Eigenthümern im Laufe des Jahres gemachten Anzeigen aus der Reihe der steuerpflichtigen in die der steuerfreien (§. 3. des Gesetzes) übergetreten oder gänzlich eingegangen sind, hat der Landrath, sobald nach den bei der Anmeldung bereits beigebrachten Bescheinigungen &c. beziehungsweise den dieserhalb anzustellenden Untersuchungen der erhobene Anspruch auf Steuerfreiheit sich als ein begründeter erweist, auf Antrag des Fortschreibungsbeamten die einstweilige Absetzung der seither gezahlten Steuer anzuordnen und davon, daß dies geschehen, dem Fortschreibungsbeamten zur weiteren Benachrichtigung des betreffenden Gemeindevorstands beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den etwa gebildeten besonderen Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers Kenntniß zu geben. (§. 39. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats vom heutigen Tage.)

Ansprüche auf Freistellung der Gebäude von der Gebäudesteuer, welche sich als unbegründet herausstellen, sind vom Landrath zurückzuweisen, und daß dies geschehen, ist den betreffenden Gebäudeeigenthümern vom Fortschreibungsbeamten mitzutheilen.

§. 25.

Für alle übrigen Gebäude, bei welchen eine oder mehrere der im §. 1. zu c. bis e., g. und i. beziehungsweise n. dieser Anweisung gedachten Veränderungen eingetreten sind, hat der Landrath ebenso, wie für die im §. 23. zu a. bezeichneten Gebäude die anderweite Veranlagung durch die Veranlagungskommission herbeizuführen, welche für diesen Zweck zu einem geeigneten Zeitpunkt im Jahre, höchstens jedoch zweimal, einmal im Monat April oder Mai und einmal im Monat Oktober, zusammenzuberufen ist.

§. 26.

Die Veranlagung erfolgt nach den Vorschriften in dem III. und IV. Abschnitte der Anweisung vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer

allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861, jedoch mit der Maßgabe:

a) daß die Beschreibungen der neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten, der bei der Veranlagung übergangenen, sofern es erforderlich erscheint, auch der in ihrer Substanz veränderten, sowie derjenigen Gebäude, welche eine andere Bestimmung (§. 1. zu d. und e. dieser Anweisung) erhalten haben, endlich der bisher steuerfreien, in die Klasse der steuerpflichtigen übergehenden Gebäude, nicht nach den Mustern I., II. und III. zu den §§. 13., 15. und 27. der Anweisung vom 14. Oktober 1862, sondern

1. in den Städten und den ihnen im §. 6. des Gesetzes gleichgestellten ländlichen Ortschaften nach dem anliegenden Muster VI.; Muster VI.
2. in den übrigen ländlichen Ortschaften nach dem anliegenden Muster VII.; Muster VII.

von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke ꝛc. aufzustellen sind;

b) daß eine Voreinschätzung der Gebäude an Ort und Stelle durch Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 44. der Anweisung vom 14. Oktober 1862) in der Regel nicht stattfindet.

§. 27.

Die Einschätzung der Gebäude in den Städten und den ihnen im §. 6. des Gesetzes gleichgestellten ländlichen Ortschaften geschieht nach den für gleiche oder ähnliche Gebäude derselben Stadt oder Ortschaft, unter Zugrundelegung der in den Jahren von 1853 bis 1862 gezahlten Miethspreise, festgestellten Nutzungswerthen.

§. 28.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen der Gebäude nach den Mustern VI. und VII. durch die betreffenden Gebäudeeigenthümer aufnehmen zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Aufnahme für die Richtigkeit der Beschreibungen verantwortlich (§§. 13. und 16. des Gesetzes).

§. 29.

Der Fortschreibungsbeamte hat die Beschreibungen der Gebäude nach den Mustern VI. und VII. (§. 26.) einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen beziehungsweise deren Vervollständigung herbeizuführen, und dieselben sodann mit seinem Gutachten über die zu bewirkende Einschätzung dem Landrath

vorzulegen, überhaupt aber die Sache so vollständig vorzubereiten, daß die Beschlußnahme der Veranlagungskommission ohne Anstand erfolgen kann.

So weit nothwendig, hat der Fortschreibungsbeamte behufs Abgabe seines Gutachtens sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit u. s. w. der einzuschätzenden Gebäude unter Zuziehung des Gemeindevorstandes, des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den etwa gebildeten Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers genau Kenntniß zu verschaffen und über den diesfälligen Befund eine Verhandlung aufzunehmen.

Auf Grund der aufgenommenen Verhandlungen, Beschreibungen u. s. w. hat die Veranlagungskommission bei ihrem nächsten Zusammentritt über die Veranlagung der betreffenden Gebäude zur Gebäudesteuer zu beschließen.

§. 30.

Sollte der Landrath sich genöthigt sehen, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Regierung einzulegen, so hat er dies und die Gründe, welche ihn dazu veranlassen, der Kommission sofort mitzutheilen und die letztere zur Abgabe einer in das Sitzungsprotokoll aufzunehmenden Erklärung über die einzulegende Berufung zu veranlassen.

Die Regierung entscheidet alsdann auf Grund dieser Erklärung über die eingelegte Berufung.

Eine nochmalige Vernehmung der Veranlagungskommission findet in der Regel nicht statt.

§. 31.



Von den Beschlüssen der Veranlagungskommission (§. 29.) beziehungsweise der Entscheidung der Regierung (§. 30.) sind die betreffenden Gebäudeeigenthümer durch den Landrath mittelst Auszüge aus den Veranlagungsverhandlungen nach dem anliegenden Muster VIII. mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 10. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfange des Auszugs aus den Veranlagungsverhandlungen an gerechnet, bei dem Landrath anzubringen seien.

§. 32.

Die Behandlung der gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission (§. 29.) beziehungsweise gegen die Entscheidung der Regierung (§. 30.) einzulegenden Reklamationen und Rekurse erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 51. ff. der Anweisung

vom 14. Oktober 1862, jedoch mit der Maßgabe, daß das Gutachten der Veranlagungskommission über die eingelegten Reklamationen und Rekurse in der Regel schriftlich einzuholen ist.

§. 33.

Die Beschlußnahme der Veranlagungskommission über die Veranlagung derjenigen Gebäude, welche nach der, von dem Fortschreibungsbeamten geführten Veränderungsnachweisung B. mit dem 1. Januar des folgenden Jahres zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren als der seither gezahlten Steuer heranzuziehen sind, hat der Landrath im Frühjahr (§. 25.) des vorhergehenden Jahres herbeizuführen, damit mit dem Eintritt der Verbindlichkeit zur Zahlung der neuen beziehungsweise der höheren Steuer die letztere feststehe.

§. 34.

Der Landrath hat dem Fortschreibungsbeamten

a) die Abschriften der Veränderungsnachweisungen B. (§. 22. zu a.) nebst den dazu gehörigen Verhandlungen, sobald die Veranlagung der in ersteren aufgeführten Gebäude rechtskräftig feststeht, spätestens jedoch am 1. September zuzustellen,

b) von den übrigen, in Bezug auf die Besteuerungsverhältnisse der Gebäude getroffenen Feststellungen, sobald die letzteren erfolgt sind, unter Rückgabe der ihm vorgelegten Anmeldungen ꝛc. (§. 22. zu b.) und unter Beifügung der gepflogenen Veranlagungs- ꝛc. Verhandlungen, schleunigst Kenntniß zu geben.

§. 35.

Wird in Folge von Zerstückelungen, von Neubauten oder des Eingehens von Gebäuden, oder in Folge von Vergrößerungen oder Abtrennungen der Hofräume oder Hausgärten die Freistellung oder Heranziehung des von den gedachten Veränderungen betroffenen Grund und Bodens von der Grundsteuer beziehungsweise zur Grundsteuer, oder sonst eine Berichtigung des Flurbuchs und der Grundsteuermutterrolle nothwendig, so ist dieserhalb von dem Fortschreibungsbeamten das Erforderliche von Amtswegen rechtzeitig zu veranlassen, und daß dies geschehen, durch einen in den bezüglichen Spalten der Veränderungsnachweisungen einzutragenden Hinweis auf das betreffende Grundsteuerfortschreibungsprotokoll (§. 19. der Anweisung für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage) ersichtlich zu machen.

§. 36.

5. Abschluß der Veränderungs-nachweisungen.

Spätestens am 20. September eines jeden Jahres hat der Fortschreibungsbeamte die ihm von dem Landrath zurückgegebenen Abschriften der Veränderungsnachweisungen B. (§. 22. zu a.), nachdem dieselben vervollständigt und abgeschlossen sind, der Regierung zu überreichen und die Ermächtigung zum Abschlusse der Veränderungsnachweisung B. zu beantragen.

In die Abschriften der Veränderungsnachweisungen B. sind für diejenigen Gebäude, deren Veranlagung noch nicht rechtskräftig feststeht, die Steuerbeträge so aufzunehmen, wie sie bis dahin durch die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen beziehungsweise die Enscheidung der Regierung festgestellt worden sind.

§. 37.

Die Regierung hat die ihr vorgelegten Nachweisungen zu prüfen, und insoweit sich Nichts zu erinnern findet, unter Rückgabe derselben, die Ermächtigung zum Abschlusse der Veränderungsnachweisungen B. zu ertheilen, eventuell zuvor wegen Beseitigung der etwa obwaltenden Bedenken das Erforderliche zu veranlassen.

§. 38.

Dagegen wird die Ermächtigung zum Abschlusse der Veränderungsnachweisungen C. von der Regierung durch die Feststellung der Zu- und Abgangslisten (§§. 40. und 41. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage) ertheilt.

§. 39.

Auf Grund der von der Regierung genehmigten Zu- und Abgangslisten (§. 38. dieser Anweisung) beziehungsweise der Abschriften der Veränderungsnachweisungen B. (§. 37.), werden die Veränderungsnachweisungen B. und C. abgeschlossen, nachdem die darin eingetragenen, aber von der Regierung noch nicht genehmigten Veränderungen mit rother Dinte durchstrichen und in die für das folgende Steuerjahr zu eröffnenden Veränderungsnachweisungen B. beziehungsweise C. übernommen worden.

Der sich aus der Veränderungsnachweisung C. ergebende seitherige und zukünftige Bestand wird summarisch in die Veränderungsnachweisung B. übernommen, so daß die letztere nunmehr alle diejenigen Veränderungen in den von den Gebäuden des betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks zu zahlenden Steuerbeträgen nachweist, welche in die Gebäudesteuerrolle nachzutragen sind beziehungsweise bei Aufstellung der Heberolle für das folgende Jahr in Betracht kommen.

§. 40.

Zum Schluß der Veränderungsnachweisung A. (§. 13.) bedarf es einer besonderen Ermächtigung seitens der Regierung nicht.

Der Schluß erfolgt mit demselben Tage, an welchem die Grundsteuerfortschreibungsprotokolle für den betreffenden Gemeinde, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk geschlossen werden. (§. 45. der Anweisung für das Verfahren bei Forkschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage.)

§. 41.

Sämmtliche Veränderungen, welche erst nach dem Schluß der Veränderungsnachweisungen A., B., C. (§§. 39. und 40.) zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen, sind bei der Fortschreibung für das nächste Jahr nicht mehr zu berücksichtigen, sondern in die für das weiter folgende Jahr zu eröffnenden Veränderungsnachweisungen aufzunehmen.

§. 42.

Ist für einen Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk die eine oder andere der Veränderungsnachweisungen A., B., C., oder sind sämmtliche drei Nachweisungen nicht anzulegen gewesen, so ist dies durch eine vom Fortschreibungsbeamten in Betreff eines jeden derartigen Bezirks auszustellende besondere Erklärung zu den Fortschreibungsverhandlungen zu bescheinigen.

C. Berichtigung der Gebäudesteuerrollen.

§. 43.

Die Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erfolgt auf Grund der abgeschlossenen Veränderungsnachweisungen A., B., C. (§§. 39. und 40.) durch den Fortschreibungsbeamten.

§. 44.

1. Nachtragung der Eigenthumsveränderungen.

Die Nachtragung der in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen in die Gebäudesteuerrollen geschieht, wenn sämmtliche unter einer Nummer der letzteren verzeichneten Gebäude auf einen andern Eigenthümer übergegangen sind, dadurch, daß der in Spalte 4. der Gebäudesteuerrolle nach dem Muster I. beziehungsweise Spalte 3. der Gebäudesteuerrolle

nach dem Muster II. zu dem in der Anlage A. beigefügten Cirkularerlaß vom 21. Dezember 1864 Nr. IVb. 11443. verzeichnete Name ꝛc. des früheren Eigenthümers durchstrichen, und der Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers darunter, sofern es hier aber an dem erforderlichen Raum gebrechen sollte, in Spalte 2. eingetragen wird.

Gewähren die gedachten Spalten nicht mehr den erforderlichen Raum zur Nachtragung des Eigenthumswechsels, so sind sämmtliche unter der betreffenden Nummer der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Vermerke zu durchstreichen, und unter einer neuen Nummer in einem Nachtrage zur Gebäudesteuerrolle einzutragen (§§. 46. und 52. dieser Anweisung).

§. 45.

Ist von mehreren zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäuden nur eines der letzteren auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, so werden die auf dasselbe bezüglichen Vermerke in der Gebäudesteuerrolle durchstrichen, und sofern das Gebäude einer bereits in der Gebäudesteuerrolle beziehungsweise in dem Nachtrage zu derselben eingetragenen Besitzung zugeschlagen worden ist, bei letzterer auf einer freien Linie, und wenn dazu der erforderliche Raum nicht vorhanden, mit sämmtlichen Gebäuden derjenigen Besitzung, zu welcher es nunmehr gehört, unter einer neuen Nummer des Nachtrags zu der Gebäudesteuerrolle eingetragen.

Ist das Gebäude keiner der in der Gebäudesteuerrolle oder dem Nachtrage bereits verzeichneten Besitzung zugeschlagen worden, so wird dasselbe gleichfalls unter einer neuen Nummer des Nachtrags aufgeführt (§§. 46. und 52.).

§. 46.

Die Nachträge zu den Gebäudesteuerrollen sind auf den zu diesem Behuf den letzteren in Gemäßheit der Vorschrift unter Nr. 11. des im §. 44. gedachten Cirkularerlasses beigegebenen leeren Formularen fortzuführen.

Die laufenden Nummern des Nachtrags zur Gebäudesteuerrolle beginnen mit der auf die letzte laufende Nummer der Rolle selbst folgenden Nummer.

§. 47.

2. Nachtragung der Bestandsveränderungen.

Die Nachtragung der in dem §. 1. zu b. bis n. dieser Anweisung gedachten Veränderungen in die Gebäudesteuerrollen erfolgt dergestalt, daß

a) bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerpflichtigen in die der steuerfreien über-

getreten sind, die in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuerbeträge durchstrichen, und in Spalte 10. des Musters I. (§. 44) beziehungsweise 9. des Musters II. die gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren die Freistellung erfolgt ist, eingetragen werden;

b) bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerfreien in die der steuerpflichtigen übergetreten sind, die in Spalte 10. beziehungsweise 9. eingetragenen Vermerke über den Grund der seitherigen Steuerfreiheit durchstrichen und in Spalte 11. bis 14. die festgestellten Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuersätze eingetragen werden;

c) bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der im §. 5. zu 2. des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im §. 5. zu 1. des Gesetzes bezeichnete Klasse, oder aus der im §. 5. zu 1. bezeichneten in die im §. 5. zu 2. bezeichnete Klasse eingetreten sind, die in Spalte 14. beziehungsweise 13. eingetragenen Steuersätze, erforderlichen Falls auch die in Spalte 11. und 12. eingetragenen Nutzungswerthe beziehungsweise Steuerstufen durchstrichen, und die anderweit festgestellten Steuersätze beziehungsweise Nutzungswerthe und Steuerstufen eingetragen werden;

d) bei denjenigen Gebäuden, bei welchen Veränderungen lediglich durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten vorgekommen sind, die über die Größe der Hofräume und Hausgärten in den Spalten 7. bis 9. beziehungsweise 6. bis 8. eingetragenen Vermerke, und die in Spalte 11. bis 14. eingetragenen Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuersätze berichtigt werden;

e) bei den gänzlich eingegangenen Gebäuden sämmtliche in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen, auf die betreffenden Gebäude bezüglichen Vermerke durchstrichen und an geeigneter Stelle (Spalte 17.) die Gründe der Abgangsstellung (»abgebrochen« — »zerstört«) eingetragen werden.

§. 48.

Ist ein Gebäude in seiner Substanz verändert worden und hat die diesfällige Veränderung eine anderweite Feststellung der von dem Gebäude seither entrichteten Steuer zur Folge gehabt, so sind sämmtliche in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen,

auf das betreffende Gebäude bezüglichen Vermerke zu streichen, und ist dasselbe auf einer neuen Linie unter einer neuen Littera bei der betreffenden Besitzung aufzuführen; sofern es hierzu aber an Raum gebrechen sollte, mit sämmtlichen zu der letzteren gehörigen, an ihrer seitherigen Stelle zu löschenden Gebäuden auf eine neue Nummer in den Nachtrag zu der Gebäudesteuerrolle zu übertragen (§. 46. dieser Anweisung).

§. 49.

Vom Grunde aus wieder aufgebaute, sowie solche neu erbauten Gebäude, welche auf einer bereits mit Gebäuden bestandenen Besitzung errichtet worden, sind bei der letzteren auf einer neuen Linie und unter einer neuen Littera aufzuführen.

Gebricht es hierzu aber an dem erforderlichen Raum, so sind sämmtliche auf die betreffende Besitzung bezüglichen, in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Vermerke zu streichen und nebst den Vermerken über die zu derselben Besitzung gehörigen, vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude auf einer neuen Nummer in dem Nachtrage zu der Gebäudesteuerrolle (§. 46.) einzutragen.

§. 50.

Gebäude, welche auf einer seither mit Gebäuden nicht bestandenen Besitzung neu errichtet worden, sind unter einer neuen Nummer des Nachtrags zur Gebäudesteuerrolle (§. 46.) einzutragen.

§. 51.

Gebäude, welche in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke einem anderen Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk zugeschlagen worden sind, werden in der Gebäudesteuerrolle desjenigen Gemeinde- &c. Bezirks, dem sie seither angehört haben, gelöscht und in den Nachtrag zur Gebäudesteuerrolle ihres nunmehrigen Gemeinde- &c. Bezirks übernommen.

§. 52.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Bei sämmtlichen im Wege der Fortschreibung zu bewirkenden Eintragungen in die Gebäudesteuerrollen und in gleicher Weise in den Nachträgen zu den letzteren (§. 46.) ist Folgendes zu beachten:

a) in den Gebäudesteuerrollen eingetragene Vermerke dürfen nur so durchstrichen werden, daß sie lesbar bleiben;

b) sämmtliche in den Gebäudesteuerrollen zu bewirkenden Streichungen und Abänderungen darin eingetragener

Vermerke, Nutzungswerthe, Steuerstufen, Steuerbeträge u. s. w. sind mit **rother** Dinte auszuführen; die Uebertragung eines Gebäudes auf eine andere Littera derselben Nummer oder auf eine andere in der Gebäudesteuerrolle bereits vorhandene Nummer findet ebenfalls mit rother Dinte statt, dagegen sind die **ersten** Eintragungen bei Bildung einer neuen Nummer im Nachtrage mit schwarzer Dinte, die bei den Fortschreibungen späterer Jahre erfolgenden Eintragungen auf solche Nummern aber wieder mit rother Dinte zu bewirken.

c) bei sämmtlichen im Wege der Fortschreibung bewirkten Nachtragungen und Berichtigungen in den Gebäudesteuerrollen ist das Steuerjahr, für welches die Nachtragung beziehungsweise Berichtigung erfolgt, zu vermerken;

d) bei der Uebertragung eines Gebäudes auf eine andere laufende Nummer oder auf eine andere Littera derselben laufenden Nummer der Gebäudesteuerrolle ist sowohl an der Stelle, von welcher, als an der Stelle, nach welcher die Uebertragung stattgefunden hat, ersichtlich zu machen (unter oder neben der Jahreszahl, zu c.), wohin beziehungsweise woher das Gebäude übertragen worden ist;

e) gehören innerhalb eines und desselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks mehrere unter verschiedenen Nummern der Gebäudesteuerrolle eingetragene Besitzungen einem und demselben Eigenthümer, so sind unter die laufende Nummer einer jeden dieser Besitzungen die laufenden Nummern der übrigen demselben Eigenthümer gehörigen Besitzungen in Bruchform (als Nenner) zu schreiben;

f) die auf die Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle bezüglichen Vermerke in den Spalten 5. bis 8. beziehungsweise 4. bis 7. der Gebäudesteuerrolle sind mit dem Inhalt der Grundsteuermutterrolle fortdauernd in Uebereinstimmung zu halten;

g) das Verfahren bei Berichtigung der Gebäudesteuerrollen ist durch die in Muster II. zu dem in der Anlage A. beigefügten Cirkularerlaß eingetragenen Beispiele verdeutlicht.

§. 53.

4. Abschluß der Gebäudesteuerrollen.

Nachdem alle Veränderungen in die Gebäudesteuerrolle übernommen worden, sind sämmtliche Nummern der letzteren, bei welchen Veränderungen irgend welcher Art stattgefunden haben, in Ansehung der Spalten 13. und 14. neu zu summiren.

Die diesfälligen Summen sind in Spalte 15. unmittelbar unter der bisherigen Summe der Nummer einzutragen, und in Spalte 16. ist das Steuerjahr, für welches die Fortschreibung bewirkt worden ist, beizufügen.

§. 54.

Behufs Prüfung des richtigen Abschlusses der veränderten Nummern (§. 53.) ist eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten oder neu hinzugetretenen Nummern der Gebäudesteuerrolle nach dem anliegenden Muster IX. aufzustellen.

Muster IX.

Die Differenz der Schlußsumme der Spalten 7. und 11. dieser Zusammenstellung muß mit der Differenz der Schlußsummen der Spalten 10., 11. und 21., 22. der nach Maßgabe der Vorschriften im §. 39. dieser Anweisung abgeschlossenen Veränderungsnachweisung B. übereinstimmen, und ist diese Uebereinstimmung auf der Zusammenstellung nachzuweisen.

Endlich ist in der vergleichenden Zusammenstellung durch Vergleichung mit dem bisherigen summarischen Bestande der ganzen Gebäudesteuerrolle für den betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk der summarische Bestand für das neue Steuerjahr, auf welches die bewirkten Fortschreibungen sich beziehen, zu berechnen.

D. Fortschreibung und Berechnung der Heberollen.

§. 55.

Die Fortschreibung, Berechnung u. s. w. der gemäß §§. 11. und ff. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage angelegten Heberollen erfolgt nach den Vorschriften der §§. 64. bis 68. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage.

§. 56.

Auf Grund des Abschlusses der Heberollen, des Abschlusses der Veränderungsnachweisungen B. (§. 39.) und der vergleichenden Zusammenstellungen (§. 54.) hat der Fortschreibungsbeamte eine Kreisübersicht des Bestandes an Gebäuden, der davon zu entrichtenden Steuern u. s. w. nach dem anliegenden Muster X. aufzustellen und bei Einreichung der letzten Heberolle des Kreises an die Regierung, zugleich mit den im §. 69. der Anweisung für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage bezeichneten Kreisnachweisungen vorzulegen.

Muster X.

E. Berechnung der Fortschreibungsgebühren.

§. 57.

Die von dem Erwerber der in den Gebäudesteuerrollen fortgeschriebenen Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 1. zu a.) zu entrichtende Fortschreibungsgebühr (§. 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) wird für eine Fortschreibung, wenn die von den fortgeschriebenen Gebäuden zu entrichtende Jahressteuer zusammengenommen:

a) weniger als 2 Thaler beträgt, zu 1 Silbergroschen,
b) 2 Thaler und bis zu 5 Thaler beträgt, zu 2 Silbergr.
c) 5 » » » » 10 » » » 3 »
d) 10 » » » » 15 » » » 4 »
e) 15 » und mehr beträgt, » 5 »

berechnet.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind die Steuerbeträge derjenigen ein und demselben Eigenthümer zugeschriebenen, von nur einem Eigenthümer erworbenen Gebäude, hinsichtlich deren der eingetretene Eigenthumswechsel in einem in die Veränderungsnachweisung A. (§. 13.) eingetragenen Akt zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangt ist, zusammenzuzählen.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet:

1. für diejenigen Gebäude, welche von der Gebäudesteuer befreit sind;
2. für die lediglich behufs Nachtragung der Bestandsveränderungen (§. 1. zu b. bis n.), behufs Berichtigung der Namens-, Wohnorts- oder sonstigen Angaben, wegen Mangels an Raum in der Gebäudesteuerrolle oder aus anderweiten Gründen bewirkten Fortschreibungen, sofern die betreffenden Gebäude keinen Wechsel in ihren Eigenthumsverhältnissen erlitten haben.

§. 58.

Die für jede Fortschreibung zu entrichtende Gebühr (§. 57.) ist in Spalte 22. der Veränderungsnachweisung A. (§. 13.) auszuwerfen. Die diesfälligen Beträge sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Endlich sind die berechneten Gebührenbeträge unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 12., in Spalte 13. der vergleichenden Zusammenstellung (§. 54.) zu übernehmen und hier ebenfalls zu summiren und zu rekapituliren.

§. 59.

Auf Grund der Eintragungen in den Spalten 1., 2., 3. und 13. der vergleichenden Zusammenstellung (§. 58.) werden die für Fortschreibungen in den Gebäudesteuerrollen zu entrichtenden Gebühren in der nach Vorschrift des §. 73. der Anweisung für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage aufzustellenden Hebeliste nachgewiesen.

F. Ablieferung und Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen.

§. 60.

Spätestens am 15. Februar eines jeden Jahres sind die im Laufe des vorangegangenen Jahres entstandenen und zum Abschluß gebrachten Veränderungsnachweisungen, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Unterlagen, Veranlagungsverhandlungen, den von den Gemeindevorständen u. s. w. eingereichten Nachweisungen, den vergleichenden Zusammenstellungen (§. 54.), den etwa nach Vorschrift des §. 42. ausgestellten Bescheinigungen u. s. w. (Fortschreibungsverhandlungen) — nach Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirken getrennt — geordnet und geheftet mit einem speziellen Verzeichniß derselben von dem Fortschreibungsbeamten der Regierung zu überreichen.

§. 61.

Die Regierung unterwirft die eingereichten Fortschreibungsverhandlungen (§. 60.) einer sorgfältigen Prüfung in formeller und materieller Beziehung und eröffnet für einen jeden Kreis ein besonderes nach den einzelnen Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirken geordnetes Prüfungsprotokoll.

Die hervorgetretenen Anstände werden in dem Protokoll auf gebrochenem Bogen, auf welchem die Erledigung den Bemerkungen gegenüber Raum findet, geschrieben und fortlaufend numerirt.

Allgemeine Erinnerungen und solche Bemerkungen, welche nur zur künftigen Beachtung dienen, sind am Schlusse des Protokolls nachrichtlich aufzuführen.

§. 62.

Das Prüfungsprotokoll wird mit den betreffenden Verhandlungen dem Landrath und dem Fortschreibungsbeamten zur Beantwortung beziehungsweise Erledigung der gezogenen Erinnerungen mitgetheilt.

§. 63.

Nach erfolgtem vollständigen Abschluß der Fortschreibungsverhandlungen und Erledigung der bei der Prüfung gefundenen Anstände werden die ersteren in dem Archiv der Regierung niedergelegt.

Berlin, den 17. Januar 1865.

Der Finanzminister.

von Bodelschwingh.

Inhaltsverzeichniß.

Muster I. (zu §. 11.

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Nachweisung

der

im Jahre 1865

neuerbauten, wieder aufgebauten oder umgebauten, sowie derjenigen Gebäude, bei welchen eine Vergrößerung der Hofräume oder Hausgärten vorgekommen ist.

Daß im Gemeindebezirk im Jahre 1865 nicht mehr Veränderungen der vorbezeichneten Art, als umstehend unter *№ 1* bis *№ 4.* nachgewiesen, vorgekommen sind, wird hierdurch bescheinigt.

Buchhain, den *10.* Januar 1866.

Der Gemeindevorstand.

(Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.)

N. N.

Laufende №	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Der Gebäudesteuerrolle №	Litt.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Gattung des Gebäudes.	Bezeichnung der stattgefundenen Veränderung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	*Vom Bauerngut № 2. abgetrennt*	»	»	*Kunze, Peter, Schmidt in Buchhain*	*Schmiede*	*Neubau*
2	*Desgleichen*	»	»	*Peters, Joachim, Faktor in Buchhain*	*Wohnhaus*	*Neubau*
					Fabrik	*do.*
					Arbeiterwohnhaus	*do.*
					Scheune	*do.*
					Stall	*do.*
3	*Die Krautmühle*	*7*	*a.*	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	*Wohnhaus*	*Vom Grunde aus wieder aufgebaut*
		7	*b.*		*Tagelöhnerhaus*	
		7	*c.*		*Scheune*	
4		*9*	*a.*	*Baumann, Karl, Schankwirth in Buchhain*	*Wohnhaus*	*1 Stockwerk aufgesetzt*

Bezeichnung des Jahres, in welchem das Gebäude bewohnbar bez. nutzbar geworden, oder die Verbesserung vollendet worden ist; bez. das Gebäude voraussichtlich bewohnbar oder nutzbar werden bez. die Verbesserung vollendet sein wird.	Bemerkungen.	Uebernommen in die Veränderungsnachweisung B. für das Jahr	Seite.	Zeile.	am
8.	9.	10.	11.	12.	13.
1865		*1868*	*1*	*1*	*3/2. 66.*
1865		*1868*	*1*	*2*	*3/2. 66.*
1865		*1868*	*1*	*3*	*3/2. 66.*
voraussichtlich 1866	*p. n. 1866 bewohnbar geworden*	*1869*	*1*	*1*	*8/5. 66.*
1865		*1868*	*1*	*4*	*3/2. 66.*
1865		*1868*	*1*	*5*	
1865		*1868*	*1*	*6*	*3/2. 66.*
1865		*1868*	*1*	*7*	
1865		*1868*	*1*	*8*	
1865		*1868*	*1*	*9*	*3/2. 66.*

Muster II. (zu §. 13.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*

Gemeindebezirk Buchhain.

Steuerjahr *1866.*

Veränderungsnachweisung

A.

(Eigenthumsveränderungen.)



	Datum der Aufnahme des Eigenthumswechsels.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Gebäudeeigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Der Gebäudesteuerrolle №	Litt	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4 0/0 Thl.	sg.	nach §. 5. zu 2. zu 2 0/0 Thl.	sg.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.		12.	
1.	*3/3. 65.*	*No. 8.*	***Kaiser**, Philipp, Hüttenarbeiter in Buchhain*	*7*	*1*	$\frac{106}{2}$	*9*	*a*	*Wohnhaus*	*7*	*1*	»	»	»
2.					*Buchhain*		*9*	*b*	*Scheune*	»	»	»	»	»
3.	*2/4. 65.*	*No. 2.*	***Gerber**, Friedrich Wilhelm, Bauer in Buchhain*	*2*	*1*	$\frac{124}{62}$	*2*	*a*	*dito*	*14*	*2*	*24*	»	»
4.					*Buchhain*		*2*	*c*	*Stall*	»	»	»	»	»
5.							*2*	*d*	*Scheune*	»	»	»	»	»
6.						$\frac{123}{62}$	*2*	*b*	*Tagelöhnerhaus*	*4*	»	*12*	»	»
7.														
8.	*6/7. 65.*	*No. 5.*	***Gerber**, Friedrich Wilhelm, Bauer in Buchhain*	*4*	*1*	$\frac{118}{53}$	*4*	*a*	*Wohnhaus*	*12*	*2*	»	»	»
9.					*Buchhain*		*4*	*b*	*Stall*	»	»	»	»	»
10.							*4*	*c*	*Scheune*	»	»	»	»	»
11.														
12.														
13.														
14.														
15.														
16.														
17.														
18.														
19.														
20.														

Bemerkung.

In Spalte 5. und 6. ist der Name der betreffenden Gemarkung unter der Linie aufzuführen.

Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Artikel der Grundsteuer-mutterrolle.	Des Erwerbers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Datum und Art des Aktes, auf dem die Veränderung beruht.	№ der Beläge.	Unterschrift der Betheiligten als Anerkenntniß der nebenstehend aufgenommenen Veränderungen und als Antrag auf Berichtigung der Gebäudesteuerrolle. Zeile.		Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt unter №	Litt.	Betrag der Fortschreibungsgebühren Thl.	sg.	Hinweis auf das Grundsteuerfortschreibungsprotokoll, in welchem die korrespond. Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17	18.	19.	20	21	22.		23.	24.
No. 8.	*7*	***Baumann, Karl,** Schankwirth in Buchhain*	*Gerichtlicher Kaufvertrag v. 21/1. 65.*	»	*1, 2*	*gez. Baumann*	*9*	*a*	»	*1*	*A.* $\frac{1}{7}$	
							9	*b*				
No. 2.	*2*	***Bender, Friedrich,** Restbauer in Buchhain*	*Gerichtlicher Kaufvertrag v. 2/4. 65.*	»	*3 – 5*	» *P. Bender laut Vollmacht*	*2*	*a*	»	*2*	*A.* $\frac{1}{3\text{–}12,\,14}$ *Verm. Anm. Nachw. №2.*	*Vollmacht siehe Grundst. Fort. Prot. A. 1/11.*
							2	*c*				
							2	*d*				
—	*14*	***Kunze, Peter,** Schmidt in Buchhain*	*Gerichtlicher Kaufvertrag v. 2/4. 65.*	»	*6*	*gez. Kunze*	*11*	*a*	»	*1*	*Verm. Anm. Nachw. №2.*	
				»	*3 – 6*	» *Gerber*						
No. 5.	*4*	***Gerber, Johann Kaspar,** Bauer in Buchhain*	*Uebertragung von dem Vater auf den Sohn*	»	*8–10*	» *F. W. Gerber*	*4*	*a*	»	*2*	*A.* $\frac{1}{20}$	
				»			*4*	*b*				
				»	*8–10*	» *J. K. Gerber*	*4*	*c*				
						Zusammen			»	*6*		

Geschlossen N. N. den 15. Novbr. 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Belag Nr. *1.* zur Veränderungsnachweisung *C.*

Muster III. (zu §. 16.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*

Steuerjahr *1866.*

Gemeindebezirk Buchhain.

Verhandelt *N. N.* den *10. März* 18*65.*

Uebernommen in die Veränderungsnachweisung *C.* Seite *1*, Zeile *1*, *2* für das Steuerjahr *1866.*	Des Anmeldenden Name: *Adelhof.* Vornamen: *Johann Heinrich.* Stand: *Müller.* Wohnort: *Krautmühle.*

Die Anmeldung betrifft das Gebäude, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle:

unter		Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle.			Gattung des Gebäudes.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer.					
						zu 4 %			zu 2 %		
№	Litt.	Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.		
7	*a.*	*5*	*2*	*11*	*Wohnhaus*	*3*	*18*	-	-	-	-
7	*e.*				*Scheune*	*steuerfrei.*					

Urschriftlich mit *1* Anlage

An

den Königlichen Landrath Herrn *N. N.*

zu

N. N.

Antrag: *Vorläufige Absetzung der Steuer des Gebäudes No. 7a. mit 3 Thlr. 18 Sgr. jährlich vom 1. März 1865 ab.*

N. N. den *11. März* 18*65.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Eingegangen am: *11/3. 65.*

Bezeichnung der eingetretenen Veränderung:

1. Vollständige Zerstörung durch Brand. Die Gebäude sollen wieder aufgebaut werden.

Weitere Beispiele:

2. Veränderung in der Bestimmung des Gebäudes. Dasselbe war früher Wohnhaus und wird gegenwärtig als Fabrikgebäude benutzt. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgenommen worden.

3. Veränderung in der Substanz des Gebäudes durch Abnehmen eines Stockwerks.

4. Neubau. (Vom Grunde aus wieder aufgebaut.) Wohnhaus.

5. Vergrösserung des Hofraums durch einen Theil des Grundstücks Blatt 1. No. 9. der Gemarkungskarte.

Verfügung *(zu Beispiel 1.)*

1. *Die Steuer des Gebäudes No. 7. Littera a. der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Buchhain wird mit 3 Thlr. 18 Sgr. jährlich vom 1. März d. J. ab vorläufig abgesetzt.*
2. *Hiermit zur weiteren Veranlassung gemäss §. 24. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom 17. Januar 1865.*

Urschriftlich mit *1* Anlage zurück

An
den Königlichen Fortschreibungsbeamten
Herrn *N. N.*

zu

N. N.

N. N. den *13*ten *März* 1865.

Der Königliche Landrath.
N. N.

Eingetragen und vorstehende Verfügung erledigt am *13/3.* 1865. *N. N.*

Der Brand hat stattgefunden am:
*5*ten *März* 1865.

Die umstehend bezeichneten neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude sind bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden im Jahre 1865. *(4tes Beispiel.)*

Die umstehend bezeichneten Veränderungen sind eingetreten im Monat *August* 1865. *(Beispiel 2., 3. und 5.)*

Anzahl der vorgelegten Bescheinigungen oder sonstigen Urkunden: *1 Bescheinigung des Gemeindevorstandes.*

Antrag:

1. *Absetzung der Steuer vom 1. März 1865 ab;*
2. *Besteuerung mit 2 % vom 1. Oktober 1865 ab;*
3. *Ermässigung der Steuer vom 1. Oktober 1865 ab;*
4. *Besteuerung vom 1. Januar 1868 ab;*

u. s. w.

Unterschrift des Anmeldenden als Anerkenntniß der vorstehend aufgenommenen Veränderungen.

gez. *Johann Heinrich Adelhof.*

Beglaubigt:

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Muster IV. (zu §. 17.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*

*Gemeinde*bezirk *Buchhain.* Steuerjahr 186*6.*

Veränderungsnachweisung

B.

In diese Nachweisung sind aufzunehmen:

1. die, der Vorschrift im §. 19. zu 1. und 2. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, vom 1. Januar des (oben bezeichneten) Steuerjahres ab zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren, als der seither gezahlten Steuer heranzuziehenden

   neuerbauten,

   vom Grunde aus wieder aufgebauten, ferner die

   im §. 15. zu 5. des Gesetzes erwähnten Gebäude, welche durch eine Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth gewonnen haben.

In das Hauptkontrolbuch übertragen

. . . .

	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Bisheriger Bestand. Der Gebäudesteuerrolle. No.	Litt.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. Thlr.	sgr.	nach §. 5. zu 2. Thlr.	sgr.	Die Veränderung ist angemeldet am	übernommen aus der Nachweisung des Gemeindevorstands.	des Landraths.	anderweit bemerkt worden.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.	15.
1.	№1.	Schmidt, Heinrich, Bauer in Buchhain	1	1.	59	1	a	»	»	»	»	»	»	1/2.65	»	»	»
2.				Buchhain		1	b	»	»	»	»	»	»	do.	»	»	»
3.						1	c	»	»	»	»	»	»	do.	»	»	»
4.						1	d	»	»	»	»	»	»	do.	»	»	»
5.		Zusammen								»	»	»	»				
6.		Aus Veränderungsnachweisung C.								4	20	»	»				
7.		Ueberhaupt								4	20	»	»				
8.		Verglichen								4	6	»	»				
9.																	
10.		Mithin für 1866 Zugang								»	»	»	»				
11.		Mithin für 1866 Abgang								»	14	»	»				
12.		Bestand der Gebäudesteuerrolle für 1865.....								18	14	2	24				
13.		Bestand der Gebäudesteuerrolle für 1866.....								18	»	2	24				
14.																	
15.																	
16.																	
17.																	
18.																	
19.																	
20.								Seite ..									

Bemerkung.

In Spalte 4. und 5. ist der Name der betreffenden Gemarkung unter der Linie aufzuführen.

Bezeichnung der eingetretenen Veränderung.	Nr. der Beiläge.	Gegenwärtiger Bestand.									Hinweis auf das Grundsteuerfortschreibungsprotokoll, in welchem die korrespondirende Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
		Nummer des Flächenabschnitts in der Gemarkungskarte.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1.		Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 2.		Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt			
					Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	No.	Litt.		
16.	17.	18.	19.	20.	21.		22.		23.	24.	25.	26.
1862 vom Grunde aus wieder aufgebaut, 1863 bewohnbar geworden.	1. und 2.	59	*Wohnhaus*	*15*	3	6	„	„	*1*	*a*	*fehlt, der Abschnitt No. 59. war bereits als Hofraum etc. veranlagt.*	
			Auszugshaus	5	„	*18*	„	„	*1*	*b*		
			Stall	*steuerfrei*	„	„	„	„	*1*	*c*		
			Scheune	*desgl.*	„	„	„	„	*1*	*d*		
					3	24	„	„				
					„	*12*	„	„				
					4	6	„	„				

Abgeschlossen, N. N. den 15. September 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Muster V. (zu §. 17.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain. Steuerjahr *1866.*

Veränderungsnachweisung

C.

In diese Nachweisung sind aufzunehmen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

1. bisher steuerfreie Gebäude (§. 3. des Gesetzes) in die Klasse der steuerpflichtigen;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. des Gesetzes);
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5. zu 2. des Gebäudesteuergesetzes bezeichneten Gebäudeklasse in die im §. 5. zu 1. des Gesetzes bezeichnete Klasse übergehen;
4. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5. zu 1. des Gesetzes bezeichneten Gebäudeklasse in die im §. 5. zu 2. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen;
5. steuerpflichtige Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks, oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren, ferner
6. Gebäude gänzlich eingehen;
7. Irrthümer, welche darin bestehen, daß steuerfreie Gebäude zu Unrecht als steuerpflichtige veranlagt, oder steuerpflichtige als steuerfreie behandelt, oder Gebäude bei der Veranlagung ganz übergangen oder doppelt veranlagt worden sind, von den Behörden bemerkt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden; endlich
8. in die Gebäudesteuerrolle eingetragene Steuerbeträge der Gebäude im Wege der Reklamation, des Rekurses oder der Beschwerde ermäßigt worden beziehungsweise abgesetzt werden.

Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Bezeichn. nach d. Grundsteuer-mutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Bisheriger Bestand. der Gebäudesteuerrolle №	Littera.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. Th.	fg.	nach §. 5. zu 2. Th.	fg.	Die Anmeldung ist erfolgt am	eingegangen am	betrifft eine Veränderung, vorgesehen im §. 1. der Fortschreibungsanweisung.	Bezeichnung der eingetretenen Veränderungen.	Die Vervollständigung der Anmeldung ist erfordert worden am	Die Veränderung ist anderweit bemerkt worden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.	15.	16.	17.
№ 6.	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	5	2 Buchhain	11	7	*a.*	*Wohnhaus*	16	3	18	•	•	*10/3.65*	*10/3.*	*l*	*Am 5/3. 65. abgebrannt*	•	•
	Derselbe	•	*daselbst*		7	*e.*	*Scheune*	•	*steuerfrei*				*do.*	*do.*	*l*	*desgl.*	•	•
№ 4.	*Eberhardt, Anton Joseph, Bauer in Buchhain*	3	1 Buchhain	64	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	*n*	*Bei der Veranlagung übergangen*	•	*6/4.65.*
№ 6.	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	5	2 Buchhain	11	7	*b.*	*Tagelöhnerhaus*	4	•	12	•	•	*15/5.*	*25/5.*	*l*	*Im April 1865 abgebrannt*	•	•
	Derselbe	5	1 Buchhain	4	10	*a.*	*Wohnhaus*	4	•	12	•	•	*20/6.*	*20/6.*	*l*	*Im Juni 1865 abgebrochen*	•	•
№ 10.	*Kaspar, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain*	9	1 Buchhain	55	5	*a.*	*Wohnhaus*	3	•	8	•	•	*15/8.*	*15/8.*	*l*	*Am 3/8. 65. abgebrannt*	•	•
							Zusammen		4	20	•	•						
							Verglichen		•	12	•	•						
						Mithin für 1866	*Zugang*		•	•	•	•						
							Abgang		4	8	•	•						
							Seite...											

Die Anmeldung ist		Die Veränderung ist aufgenommen in die Zu- und Abgangsliste unter		Gegenwärtiger Bestand.									Nummer der Beläge.	Hinweis auf das Grundsteuer-fortschreibungs-Protokoll, in welchem die korrespondirende Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
abgegeben an den Landrath am	zurückgegeben vom Landrath am	Seite	Zeile	Nummer des Flächenabschnitts in der Gemarkungskarte.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1.		Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 2.		Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt unter				
							Th	Sg.	Th.	Sg.	№	Litt.			
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.		26.		27.	28.	29.	30.	31.
11/3.	*13/3.*	*1*	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*fehlt, der Hofraum bleibt bestehen.*	
do.	*do.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
10/4.	*10/10.*	*1*	*4*	*64*	*Auszugshaus*	*4*	.	*12*	.	.	*3*	*a*	.	*fehlt, Abschnitt No. 64. war bereits als Hofraum etc. veranlagt.*	
26/5.	*29/5.*	*1*	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*fehlt, siehe Zeile 1.*	
21/6.	*24/6.*	*1*	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	,	*C.* $\frac{1}{3}$	
16/8.	*18/8.*	*1*	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*fehlt, der Hofraum bleibt bestehen.*	
							.	*12*	.	.					

Abgeschlossen, N. N. den 15. September 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Belag Nr. *1.* zur Veränderungsnachweisung *B.* **Muster VI.** (zu §. 26.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*

Gemeindebezirk *Neustadt.*

Steuerjahr 1866.

(Städte)

(und den Städten gleichgestellte Ortschaften des platten Landes.)

Nachweisung

der

auf der Besitzung *Friedrichsstrasse No. 52.*

*(*neu erbauten*,)* vom Grunde aus wieder aufgebauten*, (*in der Substanz veränderten*)* Gebäude.

Eingetragen unter Nr. *101.* der Gebäudesteuerrolle und *No. 73.* des Hypothekenbuchs.

Eigenthümer: *Jacobi, Johann Ernst, Bäckermeister.*

Von den umstehend verzeichneten Gebäuden wird auf Grund des §. 3. beziehungsweise des §. 5. zu 2. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers in Anspruch genommen:

die Steuerfreiheit		die Besteuerung mit 2 vom Hundert des Nutzungswerths für das Gebäude unter №
auf Grund der Vorschrift im §. 3. des Gesetzes.	für das Gebäude unter №	
1.	2.	3.

Laufende Nummer.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle.			Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.	In den dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahren hat der Eigenthümer an Miethe bezogen		Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten		Der durchschnittliche Miethswerth beträgt demnach
	Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.					im Jahre	Thlr.	des Hauseigenthümers auf Thlr.	des Fortschreibungsbeamten auf Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	*137*	*12*	*216*	*Wohnhaus mit Seitenflügel, mit Hofraum und Hausgarten von zusammen etwa ¾ Morgen Fläche.*	*2*	*massiv.*	*a. Im Erdgeschoss: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern.*	*18 64/65*	*120*	„	„	*290*
							b. Im 1. Stockwerke: 3 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und 1 Bodenkammer.	*18 64/65*	*100*			
							c. 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Keller und 1 Bodenkammer.	„	„	*70*	*70*	
2.	*137*	*12*	*216*	*Wohnhaus, Hintergebäude rechts auf dem Hofe.*	*2*	*Fachwerk.*	*a. Im Erdgeschoss: Stallung für drei Pferde.*	*18 64/65*	*40*	„	„	*90*
							b. Im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.	„	*50*			

In den dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahren ist das Gebäude verkauft worden im Jahre	für Thaler	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Fortschreibungsbeamten. Thlr.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission. Jährlicher Nutzungswerth. Thlr.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4 0/0 Thlr.	sgr.	nach §. 5. zu 2. zu 2 0/0 Thlr.	sgr.	Bemerkungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		21.		22.
—	—	*Aachen-Münchener 5000 Thlr.*	*250*	*250*	*24*	*10*	"	"	"	*Die zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude sind vom Grunde aus wieder aufgebaut worden und im Jahre 1863 bewohnbar geworden.*
—	—	*Aachen-Münchener 750 Thlr.*	*86*	*86*	*15*	*3*	*6*	"	"	

N. N. den 10. Mai 1865.

Die Veranlagungskommission.
N. N. N. N.

Daß die in Spalte 1. bis 11., 14. bis 16. und in Spalte 22. der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

Neustadt, den *31. Januar* 1865.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Vervollständigt und begutachtet.

N. N. den *9. April* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Belag Nr. *1.* zur Veränderungsnachweisung *B.* **Muster VII.** (zu §. 26.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*

*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*

Steuerjahr 1866.

(Plattes Land)

Nachweisung

der

auf der Besitzung *Bauergut No. 1.*

*(*neu erbauten*,)* vom Grunde aus wieder aufgebauten*, (*in der Substanz veränderten*)* Gebäude.

Eingetragen unter Nr. *1.* der Gebäudesteuerrolle und *No. 1.* des Hypothekenbuchs.

Eigenthümer: *Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain.*

Von den umstehend verzeichneten Gebäuden wird auf Grund des §. 3. beziehungsweise des §. 5. zu 2. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers in Anspruch genommen:

die Steuerfreiheit		die Besteuerung mit 2 vom Hundert des Nutzungswerths für das Gebäude unter №
auf Grund der Vorschrift im §. 3. des Gesetzes	für das Gebäude unter №	
1.	2.	3.
§. 3. zu 7. *Lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt.*	*3 und 4.* *Anerkannt.* *N. N. den 1. Mai 1865.* *Der Königliche Landrath.* *N. N.*	

Laufende Nummer.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Bauart des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle.	Größe. Morgen.	wirthschaftlicher Reinertrag. Thlr.	sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
1.	*1*	*1* Buchhain	*59*	*Wohnhaus mit 0,68 Morgen grossem Hofraum* *Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt*	*1*	*massiv*	*Ziegel*	*gut*	*2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller*	*1*	*1*	*156,48*	*500*	»
2.	*desgleichen*			*Auszugshaus*	*1*	*Fachwerk mit Ziegeln*	*Ziegel*	*gut*	*1 heizbare Stube, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche und Keller*	*1*	»	»	»	»
3.	*desgleichen*			*Stallgebäude*	*1*	*Fachwerk mit Ziegeln*	*Ziegel*	*gut*	*Raum für 2 Pferde, 6 Kühe, 20 Schaafe*	»	»	»	»	»
4.	*desgleichen*			*Scheune*	*1*	*Fachwerk mit Ziegeln*	*Ziegel*	*gut*	*1 Tenne*	»	»	»	»	»

Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre ist von dem Gebäude vermiethet gewesen			Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Fortschreibungsbeamten.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission.						Bemerkungen.
								Jahresbetrag der Steuer				
	an Räumen.	im Durchschnitt der Jahre	jährlich für			Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	nach §. 5. zu 1. zu 4 0/0		nach §. 5. zu 2. zu 2 0/0		
			Thlr.		Thlr.	Thlr.		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
nein	»	»	»	*Provinzial 1200 Thlr.*	*80*	*80*	*15*	*3*	*6*	»	»	*Die ganze Besitzung ist im Jahre 1862 abgebrannt, demnächst wieder aufgebaut worden. Die Gebäude sind sämmtlich im Jahre 1863 bewohnbar bez. nutzbar geworden.*
ja	*des ganzen Gebäudes*	*18 64/65*	*4*	*Provinzial 300 Thlr.*	*15*	*15*	*5*	»	*18*	»	»	*Das Haus ist an den früheren Besitzer der Stelle vermiethet. Der Miethspreis ist bei dem Verkauf der Stelle festgestellt worden und kann als den ortsüblichen Miethspreisen entsprechend nicht angesehen werden.*
»	»	»	»	*Provinzial 200 Thlr.*	*Als steuerfrei anerkannt.*							
»	»	»	»	*Provinzial 200 Thlr.*								

N. N. den 1. Mai 1865.

Der Königl. Landrath.

N. N.

N. N. den 10. Mai 1865.

Die Veranlagungskommission.

N. N. *N. N.*

Daß die in Spalte 1. bis 19. und in Spalte 25. der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

Buchhain, den 2. *Februar* 1865.

Der Gemeindevorstand.

(Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.)

N. N.

Vervollständigt und begutachtet.

N. N. den 9. *April 1865.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Muster VIII. (zu §. 31.)

Gebäudesteuerverwaltung.

An

den Herrn *Bäckermeister Johann Ernst Jacobi zu Neustadt.*

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang dieses Auszugs an gerechnet, bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter Beifügung dieses Auszugs angebracht werden können.

N. N. den *14. Mai* 1865.

Der Königliche Landrath.

N. N.

Belag Nr. 2. zur Veränderungsnachweisung *B.* 1866.

Insinuationsdokument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus den Verhandlungen, betreffend die Veranlagung der Besitzung *zu Neustadt, Friedrichsstrasse No. 52.*, zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

Neustadt, den *20. Mai* 1865.

J. E. Jacobi.

Daß der vorstehend bezeichnete Auszug dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten) Herrn
Bäckermeister Jacobi
richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den *20. Mai* 1865.

N. N.

*Gemeinde*bezirk *Neustadt.*

Auszug

aus den Verhandlungen, betreffend die Veranlagung der Besitzung

Friedrichsstrasse No. 52.

des *Herrn Bäckermeisters Johann Ernst Jacobi*

zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer zu 4 % Thlr.	sgr.	zu 2 % Thlr.	sgr.	Die Steuer ist zu zahlen vom ersten des Monats.	Jahr.
a. Wohnhaus mit Seitenflügel, Hofraum und Hausgarten	*250*	*10*	»	»	»	*Januar*	*1866*
b. Wohnhaus rechts auf dem Hofe	*86*	*3*	*6*	»	»	*Januar*	*1866*

Muster IX. (zu §. 54.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*

Steuerjahr 1866.

Vergleichende Zusammenstellung

der

durch die Fortschreibung veränderten Nummern der Gebäudesteuerrolle.

	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen.	Bisheriger Bestand. Anzahl der Gebäude zu 4 %	zu 2 %	steuerfrei.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. Thlr.	sgr.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1.	*1*	*1*	*Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain*	—	—	—	—	—
2.	*2/4*	*2*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer daselbst*	*2*	—	*2*	*3*	*6*
3.	*2*	*2*	*Bender, Friedrich, Restbauer daselbst*	—	—	—	—	—
4.	*3*	*3*	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer daselbst*	*2*	—	*2*	*3*	*24*
5.	*4/2*	*4*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer daselbst*	*1*	—	*2*	*2*	—
6.	*4*	*4*	*Gerber, Johann Kaspar, Bauer daselbst*	—	—	—	—	—
7.	*5*	*9*	*Kaspar, Heinrich, Eigenkäthner daselbst*	*1*	—	—	—	*8*
8.	*7/10*	*5*	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle*	*2*	*1*	*2*	*6*	*24*
9.	*9*	*7*	*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter zu Buchhain*	*1*	—	*1*	*1*	—
10.	*9*	*7*	*Baumann, Karl, Schankwirth daselbst*	—	—	—	—	—
11.	*10/7*	*5*	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle*	*1*	—	—	—	*12*
12.	*11*	*14*	*Kunze, Peter, Schmidt in Buchhain*	—	—	—	—	—
13.			*Zusammen 7—7 Nummern*	*10*	*1*	*9*	*17*	*14*
14.			*Verglichen*	*9*	*1*	*10*	*17*	»
15.			*Mithin für 1866* { *Zugang » Nummern*	»	»	*1*	»	»
16.			*Abgang » Nummern*	*1*	»	»	»	*14*
17.			*Bestand der Gebäudesteuerrolle für 1865 10 Nummern*	*12*	*1*	*11*	*21*	*8*
18.			*Bestand der Gebäudesteuerrolle für 1866 10 Nummern*	*11*	*1*	*12*	*20*	*24*
19.								
20.								
			Seite					

Gegenwärtiger Bestand.					An Fortschreibungsgebühren sind zu entrichten:			Bemerkungen.	
Anzahl der Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.		Seite und Zeile der Veränd.-Nachweisung A.	Betrag.			
zu 4 %	zu 2 %	steuerfrei.	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.		
8.	9.	10.	11.		12.	13.		14.	
2	—	2	3	24					1.
—	—	—	—	—					2.
1	—	2	2	24	1/3	"	2		3.
3	—	2	4	6					4.
—	—	—	—	—					5.
1	—	2	2	—	1/8	"	2		6.
—	—	—	—	—					7.
—	1	1	2	24					8.
—	—	—	—	—					9.
1	—	1	1	—	1/1	"	1		10.
—	—	—	—	—					11.
1	—	—	—	12	1/6	"	1		12.
9	1	10	17	"		"	6		13.
									14.
									15.
									16.
									17.
									18.
									19.
									20.

Aufgestellt, N. N. den 15. November 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Muster X. (zu §. 56.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Steuerjahr *1866.*

Uebersicht

des

Bestandes an Gebäuden

und der davon zu entrichtenden Steuer

Bemerkung:

1. Die Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.
2. Unter der Linie ist mit rother Dinte der Bestand des Vorjahres nachzuweisen.

Laufende Nummer.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks: Name.	Qualität.	Anzahl der Nummern der Gebäudesteuerrolle.	Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude: nach §. 5. zu 1.	nach §. 5. zu 2.	Zusammen.	Anzahl sämmtlicher steuerfreien Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer: nach §. 5. zu 1. Thlr.	sgr.	pf.	nach §. 5. zu 2. Thlr.	sgr.	pf.	Zusammen. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.			11.		
1.	*Aaden*	*Gemeinde*	*25*	*u. s.*	*w.*											
	u. s. w.															
18.	*Buchhain*	*Gemeinde*	*10* 10	*11* 12	*1* 1	*12* 13	*12* 11	*18* 18	» 14	» »	*2* 2	*24* 24	» »	*20* 21	*24* 8	» »
	u. s. w.															
	Wiederholung:															
	Seite	*1*														
	Seite	*2*														
	Seite	*3*														
		Zusammen	*3109* 3015	*5132* 5158	*1025* 1035	*6157* 6193	*3362* 3301	*8077* 8252	*28* 24	» »	*280* 310	*15* 15	» »	*8358* 8563	*13* 9	» »
	Mithin für 1866	*Zugang*	*94*	»	»	»	*61*	»	»	»	»	»	»	»	»	»
		Abgang	»	*26*	*10*	*36*	»	*174*	*26*	»	*30*	»	»	*204*	*26*	»

N. N. den 29. November 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Anlage A.

Cirkularerlaß

an die

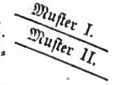
Regierungen in den sechs östlichen Provinzen, betreffend die Anfertigung der Gebäudesteuerrollen.

Vom 21. Dezember 1864,
Nr. IV b. 11443.

Es erscheint nunmehr an der Zeit, mit Herstellung der in der Cirkularverfügung vom 6. Juli d. J. IV a. 2686. erwähnten Duplikate der Gebäudesteuerveranlagungsnachweisungen allgemein vorzugehen, um auf Grund derselben eine ordnungsmäßige Fortschreibung vom nächsten Jahre ab vornehmen zu können. Die Duplikate, in welche der Inhalt der Originalnachweisungen nur auszugsweise und so weit dies durch die Zwecke der Fortschreibung erfordert wird, aufzunehmen ist, sind

a) für die Städte und die den Städten gleich zu stellenden Ortschaften des platten Landes nach dem beiliegenden Muster I.

b) für das platte Land nach dem beiliegenden Muster II.



zu fertigen und hinfort unter der besonderen Bezeichnung »Gebäudesteuerrollen« zu führen.

Wegen Anfertigung der Rollen wird insbesondere Nachstehendes bemerkt:

1. Nach §. 14. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ist die Gebäudesteuer überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zu erheben. Hieraus folgt, daß die in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. d. Mts. (Gesetzsammlung Seite 673) behufs der Grundsteuererhebung vorgesehene Zuschlagung einzelner Grundstücke zu benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken oder die Bildung besonderer Grundsteuer-

erhebungsbezirke in gleicher Weise auch auf die Erhebung der Gebäudesteuer Anwendung findet. Es müssen daher die Gebäudesteuerrollen überall den gleichen Bezirk umfassen, wie die Grundsteueranlagen, weshalb die diesfälligen Verhältnisse behufs Herbeiführung einer vollständigen Uebereinstimmung der beiderseitigen Bücher in dieser Beziehung vor Anfertigung der ersteren gehörig ins Klare zu stellen sind.

2. Gehören innerhalb eines und desselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks mehrere unter verschiedenen Nummern der Gebäudesteuerrolle eingetragene Besitzungen einem und demselben Eigenthümer, so sind in Spalte 1. unter der laufenden Nummer einer jeden dieser Besitzungen die laufenden Nummern der übrigen, demselben Eigenthümer gehörigen Besitzungen in Bruchform (als Nenner) zu vermerken.

3. Die Spalte 5. in Muster I. und Spalte 4. in Muster II. sind zum Nachweis derjenigen Artikel bestimmt, auf welchen sich die von den betreffenden Eigenthümern in dem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk besessenen Liegenschaften in der Grundsteuermutterrolle eingetragen finden. Ist einem Gebäudeeigenthümer in der Mutterrolle ein Artikel nicht angewiesen, weil er außer dem Hofraum rc. und dem zu letzterem etwa gehörigen unter einem Morgen großen Hausgarten, Grundstücke, deren Reinertrag bei Veranlagung der Grundsteuer ermittelt worden, nicht besitzt, und der Hofraum rc. gemäß §. 6. der Anweisung vom 18. Januar d. Js. unter den »ungetrennten Hofräumen und Hausgärten« nachgewiesen ist, so sind die gedachten Spalten unausgefüllt zu lassen. Ueberhaupt aber ist die fragliche Eintragung der Mutterrollenartikel für jetzt auszusetzen und demnächst den anzustellenden Fortschreibungsbeamten zu übertragen, welchen sich zur Ausführung dieser Arbeit eventuell bei Aufstellung der Heberollen für das Jahr 1866 eine passende Gelegenheit darbieten wird. Auf rc.

4. Die Spalten 6. bis 8. des Musters I. und 5. bis 7. des Musters II. dienen zum Nachweis der Bezeichnung, welche die betreffenden Hofräume rc. in der Gemarkungskarte führen, beziehungsweise zur Aufnahme des in der Mutterrolle nachgewiesenen Flächeninhalts derselben. Der letztere (der Flächeninhalt) ist dann nicht einzutragen, wenn der vorgedachte Fall des §. 6. der Anweisung vom 18. Januar d. Js. vorliegt. Im Uebrigen sind jene Spalten 6. bis 8. beziehungsweise 5. bis 7. für jetzt ebenfalls nicht auszufüllen, dagegen haben demnächst die Fortschreibungsbeamten, soweit die diesfälligen Materialien gleichzeitig mit den behufs der

Fortschreibung aufzunehmenden Veränderungen leicht beschafft werden können, nach und nach auf die Vervollständigung der Gebäudesteuerrollen in dieser Beziehung Bedacht zu nehmen, und zwar 2c.

5. In Spalte 15. der Gebäudesteuerrolle ist für jede laufende Nummer der von allen unter letzterer aufgeführten Gebäuden zu entrichtende Steuerbetrag in einer Summe auszuwerfen. Bei späteren Fortschreibungen wird in der gedachten Spalte der anderweite Abschluß der Nummer ebenfalls eingetragen, worauf schon jetzt in soweit Rücksicht zu nehmen ist, daß der gegenwärtige Gesammtbetrag auf die oberste der zu den Eintragungen der betreffenden laufenden Nummer benutzten Zeilen geschrieben und dadurch ausreichender Raum für die Eintragung der späteren Abschlüsse gewonnen wird.

6. In Spalte 16. wird das Steuerjahr, für welches die Eintragung in Spalte 15. erfolgt ist, vermerkt; bei der jetzt zu bewirkenden ersten Aufstellung der Gebäudesteuerrolle daher durchweg die Jahreszahl 1865 eingeschrieben.

7. Bei Aufstellung der Gebäudesteuerrolle ist nach den Eintragungen jeder laufenden Nummer eine entsprechende Anzahl von Zeilen frei zu lassen, um für die im Wege der Fortschreibung zu bewirkende Nachtragung der neu entstandenen, umgebauten oder neu eingeschätzten, oder sonst neu hinzutretenden Gebäude den erforderlichen Raum disponibel zu halten.

8. Die Spalten 11., 13., 14., 15. der Gebäudesteuerrollen sind bei der ersten Anfertigung derselben seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

9. Zunächst ist nach Möglichkeit mit der Anfertigung der Gebäudesteuerrollen von denjenigen Gemeinden vorzugehen, in Betreff deren das Reklamations- und Rekursverfahren bereits zum Abschluß gebracht ist, in gleicher Weise auch weiter fortzufahren, so daß Abänderungen der Rollen in Folge der in der Reklamations- oder Rekursinstanz ergehenden Entscheidungen möglichst vermieden werden.

10. 2c.

11. Die Gebäudesteuerrollen sind nach Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirken — bei umfangreichen derartigen Bezirken in eine entsprechende Anzahl Bände zerlegt — einzubinden, dabei jedoch zu berücksichtigen, daß die Rollen nur für einen 15jährigen Gebrauch bestimmt sind, und mit Rücksicht hierauf, sowie auf den oft geringen Umfang der Bände in der Regel ein ganz leichter und billiger Einband ausreicht, es namentlich nicht eines so dauerhaften Einbandes bedarf, wie bei den Grundsteuerbüchern erforderlich ist.

Die Grundsteuerbücher sind nach bestimmten Regeln innerhalb der Kreise numerirt, und behufs Erleichterung des Gebrauchs sämmtlicher Bücher empfiehlt es sich, die einmal festgestellten Nummern auch für die Gebäudesteuerrollen beizubehalten und den Einbänden in ähnlicher Weise beizufügen, wie bei den Flurbüchern und Mutterrollen geschieht.

Am Schluß der Gebäudesteuerrolle einer jeden Gemeinde ist eine entsprechende Anzahl Formulare unbeschrieben zu lassen, um bei der demnächstigen Fortschreibung auch für die Nachtragung neuer Nummern den erforderlichen Raum zu gewinnen.

12. Soweit, wie hie und da geschehen, bereits aus anderweiter Veranlassung Abschriften der Gebäudesteuerveranlagungsnachweisungen gefertigt worden sind und diese für die Zwecke der Fortschreibung disponibel gemacht werden können, wird von der Herstellung der Gebäudesteuerrollen nach den anliegenden Mustern Abstand zu nehmen sein.

13. Die fertigen Gebäudesteuerrollen sind demnächst von der Königlichen Regierung zu bestätigen und an die Fortschreibungsbeamten abzugeben, um dieselben ebenso wie die Grundsteuerbücher und in Gemeinschaft mit diesen aufzubewahren.

Die Originalveranlagungsnachweisungen nebst deren Unterlagen und den von den Ausführungskommissarien geführten Akten sind dagegen bei der Königlichen Regierung niederzulegen.

14. Die durch 2c.

Muster I. (zu Anlage A.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemarkung *Neustadt.*
№ 75.

Gebäudesteuerrolle

der

Stadtgemeinde Neustadt.

(Städte)
(und den Städten gleich zu stellende Ortschaften des platten Landes).

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. Straße, Platz ꝛc.	Nr.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.** Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.
1	*Wilhelmstrasse Hypoth. No. 18*	*1*	*Mentzel, Gottfr., Stadtrath*	*456*	*1*	*326*	*1*	*02*	a. *Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum und einem etwa ½ Morgen grossen Hausgarten* b. *Wohnhaus rechts auf dem Hofe*
2 *319*	*daselbst Hypoth. No. 42*	*2*	*Schultze, Ernst, Fabrikant*	*517*	*1*	*327*	*1*	*92*	a. *Wohnhaus mit Hofraum von etwa 2 Morgen Grösse* b. *Fabrikgebäude (Kattunfabrik)* c. *Maschinenhaus* d. *Kohlenschuppen*

Bemerkungen:

1) Die Bezeichnung der Besitzungen nach dem Hypothekenbuch ist in Spalte 2. einzutragen.
2) Falls die in Spalte 6. und 7. eingetragenen Flächenabschnitte einer anderen Gemarkung angehören, als der auf dem Titelblatt dieser Rolle angegebenen, ist der Name der ersteren in den gedachten Spalten unter der Linie aufzuführen.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Jährlicher Nutzungswerth. Thlr.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4 0/0 Thlr.	Sgr.	nach §. 5. zu 2. zu 2 0/0 Thlr.	Sgr.	Summe der Spalten 13. und 14. für jede laufende Nummer. Thlr.	Sgr.	Steuerjahr.	Bemerkungen.	
10.	11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
»	460	31	18	»	»	»	20	24	1865		1.
											2.
											3.
»	75	14	2	24	»	»					4.
											5.
											6.
											7.
											8.
											9.
»	250	24	10	»	»	»	17	6	1865	der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.	10.
											11.
»	300	26	»	»	6	»					12.
»	60	13	»	»	1	6					13.
Zur Aufbewahrung von Brennmaterialien nach §. 3. zu 7.	»	»	»	»	»	»					14.
											15.
											16.
											17.
											18.
											19.
											20.
Anzahl zu 4 % | 2 %: 3 | 2	1145	—	30	24	7	6	38	»			

Muster II. (zu Anlage A.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (Amt) *N. N.*

Gebäudesteuerrolle

der

Gemeinde Buchhain.

(Plattes Land.)

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift beziehen sich auf die erste Aufstellung der Rollen,
die Eintragungen in stehender Schrift auf die Fortschreibung derselben.

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofraume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.** Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt Morg.	Dez.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
1.	*Bauergut Hypoth. No. 1.*	*Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain*	*1*	*1*	*59*	*0*	*68*	**a. Wohnhaus mit Hofstelle, 2/3 Morgen gross** **b. Auszugshaus** **c. Stall** **d. Scheune**
2 / ~~*1*~~ **(1866)**	*Bauergut Hypoth. No. 2.*	~~*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer*~~ *zu Buchhain* **(1866) Bender, Friedrich, Restbauer**	**(1866)** *2*	*1*	**124** / ~~*62*~~	**0** / ~~*0*~~	**76** / ~~*96*~~	*a. Wohnhaus mit* **3/4** ~~*1*~~ *Morgen Hofraum* ~~*b. Tagelöhnerhaus*~~ *c. Stall* *d. Scheune*

Bemerkungen.

1. Die Bezeichnung der Besitzungen nach dem Hypothekenbuch ist in Spalte 2. einzutragen.
2. Falls die in Spalte 5. und 6. eingetragenen Flächenabschnitte einer anderen Gemarkung angehören, als der auf dem Titelblatt dieser Rolle angegebenen, ist der Name der ersteren in den gedachten Spalten unter der Linie aufzuführen.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Flächeninhalt. Morg.	Wirthschaftlicher Reinertrag. Thlr.	Jährlicher Nutzungswerth. Thlr.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4 0/0 Thlr.	Sgr.	nach §. 5. zu 2. zu 2 0/0 Thlr.	Sgr.	Summe der Spalten 13. und 14. für jede laufende Nummer. Thlr.	Sgr.	Steuerjahr.	Bemerkungen.	
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
•	156	500	80	15	3	6	»	»	3	24	1866	Abgebrannt und während der Veranlagung im Wiederaufbau begriffen.	1.
•			15	5	»	18	»	»					2.
nach §. 3. zu 7.													3.
nach §. 3. zu 7.												Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.	4.
													5.
												1866. Litt. a. bis d. Neubau.	6.
													7.
													8.
													9.
•	143	500	70	14	2	24	»	»	3	6	1865	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.	10.
1866 an No. 11 a.									2	24	1866		11:
~~•~~	~~•~~	~~•~~	~~12~~	~~1~~	~~•~~	~~12~~	~~•~~	~~•~~					12.
nach §. 3. zu 7.	•	»	»	»	»	»	»	»					13.
nach §. 3. zu 7.	•	»	»	»	»	»	»	»					14.
													15.
													16.
													17.
													18.
													19.
													20.
	Anzahl zu 4 %	2 %											
Seite 1	2	•	82	—	3	6	•	•	3	6			

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.** Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
3	*Bauergut Hypoth. No. 4.*	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer zu Buchhain*	*3*	*1*	*64*	*0*	*42*	*a.*	*Wohnhaus mit ½ Morgen Hofstelle*
								b.	*Tagelöhnerhaus*
								c.	*Stall*
								d.	*Scheune*
								e.	**Auszugshaus**
4 / ~~*2*~~ **(1866)**	*Bauergut Hypoth. No. 5.*	**(1863) Johann** *Gerber,* ~~*Friedrich*~~ **Kaspar** ~~*Wilhelm*~~, *Bauer zu Buchhain*	**(1866)** *4*	*1*	**118** / *53*	**0** / ~~*0*~~	**30** / ~~*24*~~	*a.*	*Wohnhaus mit ⅓ Morgen Hofstelle*
								b.	*Stall*
								c.	*Scheune*

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Flächeninhalt. Morg.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Wirthschaftlicher Reinertrag. Thlr.	Jährlicher Nutzungswerth. Thlr.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4 0/0 Thlr.	Sgr.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 2. zu 2 0/0 Thlr.	Sgr.	Summe der Spalten 13. und 14. für jede laufende Nummer. Thlr.	Sgr.	Steuerjahr.	Bemerkungen.	
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
»	*145*	*600*	*80*	*15*	*3*	*6*	»	»	*3*	*24*	*1865*	*der Hausgarten ist*	1.
									4	**6**	**1866**	*zur Grundsteuer veranlagt.*	2.
»	»	»	*15*	*5*	»	*18*	»	»					3.
nach §. 3. zu 7.	»	»	»	»	»	»	»	»					4.
nach §. 3. zu 7.	»	»	»	»	»	»	»	»					5.
»	»	»	**12**	**4**	»	**12**	»	»				**1866. Bei der Veranlagung übergangen.**	6.
													7.
													8.
													9.
»	*114*	*300*	*50*	*12*	*2*	»	»	»	*2*	»	*1865*	*der Hausgarten ist*	10.
									2	»	**1866**	*zur Grundsteuer veranlagt.*	11.
nach §. 3. zu 7.	»	»	»	»	»	»	»	»					12.
nach §. 3. zu 7.	»	»	»	»	»	»	»	»					13.
													14.
													15.
													16.
													17.
													18.
													19.
													20.
	Anzahl zu 4 %	2 %											
Seite 2	3	»	*145*	—	*5*	*24*	»	»	*5*	*24*			

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
5	*Eigenkathe Hypoth. No. 10.*	*Kasper, Heinrich, Eigenkäthner zu Buchhain*	*9*	*1*	*55*	*0*	*73*	~~*a. Wohnhaus*~~ *mit Hofraum und Hausgarten, ¾ Morgen gross*
6		*Schule zu Buchhain*	*12*	*1*	*57*	*0*	*25*	*a. Wohn-(Schul-)haus mit Hofstelle* *b. Stall und Scheune*
7 / ~~*10*~~ (1866)	*Krautmühle Hypoth. No. 6.*	*Adelhof, Johann, Heinrich, Müller zu Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	*1*	*18*	~~*a. Wohnhaus*~~ *mit 1¼ Morgen Hofstelle* ~~*b. Tagelöhnerhaus*~~ *c. Mühle* *d. Stall* ~~*e. Scheune*~~

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Flächeninhalt.	Wirthschaftlicher Reinertrag.	Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer: nach §. 5. zu 1. zu 4 0/0		nach §. 5. zu 2. zu 2 0/0		Summe der Spalten 13. und 14. für jede laufende Nummer.		Steuerjahr.	Bemerkungen.	
	Morg.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
~~»~~	~~»~~	~~»~~	~~8~~	~~3~~	~~»~~	~~8~~	~~»~~	~~»~~	»	8	1865	1866 abgebrannt.	1
									»	»	1866		2.
													3
													4.
													5.
													6.
	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1865		7.
nach §. 3. zu 3.													8.
													9.
													10.
													11.
													12.
~~»~~	~~213~~	~~650~~	~~90~~	~~16~~	~~3~~	~~18~~	~~»~~	~~»~~	6	24	1865	der Hausgarten ist	13.
									2	24	1866	zur Grundsteuer	14.
~~»~~	~~»~~	~~»~~	~~12~~	~~1~~	~~»~~	~~12~~	~~»~~	~~»~~				veranlagt. 1866. Litt. a. b. c.	15.
»	»	»	140	19	»	»	2	24				abgebranut.	16.
nach §. 3. zu 7.	»	»	»	»	»	»	»	»					17.
~~nach §. 3. zu 7.~~	~~»~~	~~»~~	~~»~~	~~»~~	~~»~~	~~»~~	~~»~~	~~»~~					18.
													19.
													20.
	Anzahl zu 4 %	2 %											
Seite 3	3	1	250	—	4	8	2	24	7	2			

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
8	*Hypoth. No. 7.*	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain*	*6*	*1*	*105/2*	*0*	*94*	*a.* *b.* *c.*	*Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 1 Morgen gross* *Tagelöhnerhaus* *Stall und Scheune (b und c unter einem Dach)*
9	*Hypoth. No. 8.*	~~*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter*~~ *zu Buchhain* (1866) Baumann, Karl, Schankwirth	*7*	*1*	*106/2*	*0*	*78*	*a.* *b.*	*Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, ¾ Morgen gross* *Scheune*
~~*10*~~ ~~*7*~~	~~*Hypoth. No. 6.*~~	~~*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle*~~	~~*5*~~	~~*1*~~	~~*4*~~	~~*0*~~	~~*85*~~	~~*a.*~~	~~*Tagelöhnerhaus mit Hofraum u. Hausgarten, ¾ Morgen gross*~~

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke		Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer				Summe der Spalten 13. und 14. für jede laufende Nummer.		Steuerjahr.	Bemerkungen.
	Flächeninhalt.	Wirthschaftlicher Reinertrag.			nach §. 5. zu 1. zu 4 %		nach §. 5. zu 2. zu 2 %					
	Morg.	Thlr.	Thlr.		Thlr	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.
•	*27*	*120*	*80*	*15*	*3*	*6*	•	•	*3*	*24*	*1865*	
•	•	•	*15*	*5*	•	*18*	•	•				
nach §. 3. zu 7.	•	•	•	•	•	•	•	•				
•	*21*	*100*	*25*	*7*	*1*	•	•	•	*1*	•	*1865*	
									1	•	**1866**	
nach §. 3. zu 7.	•	•	•	•	•	•	•	•				
~~•~~	~~•~~	~~•~~	~~*12*~~	~~*1*~~	~~•~~	~~*12*~~	~~•~~	~~•~~	•	*12*	*1865*	**1866 Abbruch.**
									•	»	**1866**	
	Anzahl zu 4 %	2 %										
Seite *4*	*4*	•	*132*	—	*5*	*6*	•	•	*5*	*6*		

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle.					Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	
			Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
11		Kunze, Peter, Schmidt in Buchhain	14	1	123/62	0	25	a.	Wohnhaus mit Hofstelle etc.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke Flächeninhalt. Morg.	Wirthschaftlicher Reinertrag. Thlr.	Jährlicher Nutzungswerth. Thlr.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4 0/0 Thlr.	Sgr.	nach §. 5. zu 2. zu 2 0/0 Thlr.	Sgr.	Summe der Spalten 13. und 14. für jede laufende Nummer. Thlr.	Sgr.	Steuerjahr.	Bemerkungen.
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.
	Wiederholung:											
	Anzahl zu											
Seite	*4 %*	*2 %*										
1	*2*	.	*82*	—	*3*	*6*	.	.	*3*	*6*		
2	*3*	.	*145*	—	*5*	*24*	.	.	*5*	*24*		
3	*3*	*1*	*250*	—	*4*	*8*	*2*	*24*	*7*	*2*		
4	*4*	.	*132*	—	*5*	*6*	.	.	*5*	*6*		
Zusammen	*12*	*1*	*609*	—	*18*	*14*	*2*	*24*	*21*	*8*		

Vorstehende Gebäudesteuerrolle wird hierdurch bestätigt.
N. N. den 6. Januar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

.	3	10	12	4	.	12	.	.	.	12	1866	Von No. 2. erworben.
	Anzahl zu											
	4 %	2 %										
Seite												

(IV.)

Vorläufige Anweisung

für

das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer

in den

sechs östlichen Provinzen des Staats (mit Ausschluß der Stadt Berlin).

Für die Erhebung der nach dem Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 253) und nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen (Ges.-S. S. 673) veranlagten Grundsteuer, und der nach dem Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317) veranlagten Gebäudesteuer wird für den Umfang der sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß der Stadt Berlin, folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, die den Liegenschaften des Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirks auferlegte Grundsteuer, sowie die von den Gebäuden des Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirks zu entrichtenden Gebäudesteuerbeträge vom 1. Januar 1865 ab von den Steuerpflichtigen einzuziehen und an die Kreissteuerkasse abzuführen.

Für die Einziehung der Gebäudesteuer wird den Gemeinden beziehungsweise Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind (§. 5. der im Eingange dieser Anweisung gedachten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer).

§. 2.

So lange die Vorschrift im §. 1. Absatz 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (Ges.-S. S. 359), noch nicht vollständig ausgeführt ist, und Liegenschaften beziehungsweise Gebäude vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehören, sind diese Liegenschaften und Gebäude nach der Bestimmung der Bezirksregierung behufs der Grund- und Gebäudesteuereinziehung benachbarten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken zuzuschlagen oder zu besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu vereinigen (§. 6. Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861).

§. 3.

Den zu einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirk (§. 2.) gehörigen Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen liegt in ihrer Gesammtheit hinsichtlich der Einziehung der Grund- und Gebäudesteuer dieselbe Verpflichtung ob, wie den Gemeinden und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke (§. 1.). Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet jeder Steuerpflichtige nach Verhältniß seines Grundsteuer- beziehungsweise Gebäudesteuerantheils (§. 6. Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861).

Den Grundsteuererhebungsbezirken wird für die Einziehung der Gebäudesteuer ebenfalls der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt (§. 1. dieser Anweisung).

§. 4.

Im Wege der Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken können einzelne, einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörige Liegenschaften nebst den darauf befindlichen Gebäuden zum Zwecke der Steuererhebung

einem anderen dergleichen Bezirke zugeschlagen, oder ganze Gemeinde- und Gutsbezirke zu dem gedachten Zwecke vereinigt werden.

Dergleichen Vereinbarungen unterliegen der Bestätigung der Bezirksregierung. (§. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861.)

§. 5.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Einziehung der Grund- und der Gebäudesteuer unter Bestätigung der Ortsobrigkeit einen Ortserheber zu bestellen, und zugleich die Bedingungen, unter welchen die Annahme desselben erfolgen soll, insbesondere zu bestimmen, in welcher Art derselbe für seine Mühewaltung entschädigt werden, und ob, eventuell in welcher Höhe er eine Kaution bestellen soll.

Falls dieser Verpflichtung von einer Gemeinde innerhalb der von der Bezirksregierung zu bestimmenden Frist nicht genügt wird, ist die Letztere befugt, die jedesmal fälligen Grund- und Gebäudesteuern so lange, bis der Ortserheber ordnungsmäßig bestellt worden ist, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde im Wege besonders zu ertheilenden Auftrags einziehen zu lassen. (§. 27. Absatz 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861.)

§. 6.

Innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke haben die Inhaber der letzteren für die ordnungsmäßige Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer Sorge zu tragen. Die Bezirksregierung hat etwaigen hierbei hervortretenden Unordnungen durch entsprechende Maßregeln Abhülfe zu schaffen. (§. 27. Absatz 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. Absatz 1 und 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861.)

§. 7.

In den nach §. 2. zu bildenden besonderen Grundsteuererhebungsbezirken erfolgt die Einziehung der Grund- und der Gebäudesteuer durch Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirksregierung in einem seitens derselben zu bestimmenden Termin von den Grundsteuerpflichtigen des Bezirks durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Letzteren haben zugleich über die Höhe und die Art der dem Ortserheber für seine Mühewaltung zu gewährenden Entschädigung, welche in der Regel den Betrag von drei vom Hundert der von den steuerpflichtigen Grundeigenthümern des Bezirks zu entrichtenden Grundsteuer und der von den Gebäudeeigen-

thümern zu entrichtenden Gebäudesteuer nicht übersteigen darf, sowie über die Höhe der von dem Erheber zu bestellenden Kaution zu bestimmen.

Falls eine Einigung über die Wahl des Erhebers nicht erzielt werden kann, erfolgt die Bestellung des Erhebers, sowie die Bestimmung über die ihm zu gewährende Remuneration und die von ihm zu bestellende Kaution seitens des Landraths. (§. 27. Absatz 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861.)

§. 8.

Innerhalb desselben Kreises können sich zwei oder mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke zur Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers mit Genehmigung der Bezirksregierung vereinigen. (§. 27. Absatz 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861.)

§. 9.

Die Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer beziehungsweise der Gebäudesteuer finden, sofern nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes bestimmt wird, auf die Erhebung der mit der Grundsteuer beziehungsweise der Gebäudesteuer aufzubringenden Beischläge ebenfalls Anwendung

Soweit nöthig, sind die Hebegebühren für die Einziehung der Beischläge mit den letzteren zugleich aufzubringen.

II. Heberollen.

§. 10.



Für einen jeden Gemeinde- und Grundsteuererhebungsbezirk, sowie für jeden selbstständigen Gutsbezirk, welcher steuerpflichtige Liegenschaften oder Gebäude von mehr als einem Eigenthümer umfaßt, ist eine Heberolle der Grund- und Gebäudesteuer nach dem anliegenden Muster I. anzulegen, welche jedesmal nach Ablauf von 7 bis 8 Jahren neu aufgestellt, in der Zwischenzeit aber durch Nachtragen der eingetretenen und vorschriftsmäßig festgestellten Veränderungen fortgeschrieben wird.

§. 11.

Die Namen der Steuerpflichtigen sind in alphabetischer Ordnung in die Heberolle einzutragen. Dabei ist am Schluß der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen der Grund- und Gebäudeeigenthümer — je nach der Anzahl der Letzteren in dem betreffenden Gemeinde-, Grund-

steuererhebungs- oder selbstständigen Gutsbezirk und nach der Häufigkeit des Güterwechsels in demselben — eine angemessene Anzahl von Zeilen frei zu lassen, um darin für die folgenden Jahre die Namen u. s. w. der etwa neu hinzutretenden Grund- und Gebäudeeigenthümer nachtragen zu können.

Gehören mehrere Artikel der Grundsteuermutterrolle, beziehungsweise mehrere Nummern der Gebäudesteuerrolle einem und demselben Eigenthümer, so sind die einzelnen Artikel beziehungsweise Nummern in der Heberolle untereinander auf besonderen Zeilen aufzuführen.

Die erste Aufstellung der Heberolle erfolgt auf Grund der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle; die Fortschreibung der ersteren während ihrer jedesmaligen 7 bis 8jährigen Dauer (§. 10.) auf Grund der Verhandlungen über die Fortschreibung der Grundsteuermutterrollen und der Gebäudesteuerrollen, dergestalt, daß diese Rollen und die Heberolle sich fortdauernd in Uebereinstimmung befinden müssen.

§. 12.

Die mit der Grundsteuer beziehungsweise Gebäudesteuer aufzubringenden Beischläge zu Staats-, Provinzial- oder Kreiszwecken können in die Heberolle (§. 10.) mit aufgenommen werden.

Beischläge zu örtlichen Gemeindezwecken sind dagegen in der Regel in der Heberolle nicht mit nachzuweisen. Nur die Hebegebühren der Ortserheber für die Einziehung der Grundsteuer (§§. 5. und 7.) und der Beischläge (§. 9.) können selbst als Beischläge in die Heberolle mit aufgenommen werden.

In der, der Heberolle vorgesetzten summarischen Uebersicht sind die von dem betreffenden Gemeinde-, Grundsteuererhebungs- oder selbstständigen Gutsbezirk im Ganzen zu entrichtenden Beträge an Grund- und Gebäudesteuer, sowie an den verschiedenen, mit jeder dieser Steuerarten aufzubringenden Beischlägen einzeln aufzuführen.

Dagegen sind bei den einzelnen Steuerpflichtigen die Beträge an Grund- und an Gebäudesteuer auf der ersten Linie je für sich, die mit jeder dieser Steuerarten aufzubringenden Beischläge auf der zweiten Linie in je einer ungetrennten Summe und zwar letztere mit rother Dinte nachzuweisen.

§. 13.

Die Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung der Heberollen und die vollständige Berechnung der Steuerbeträge und Beischläge in denselben erfolgt durch den Fortschreibungsbeamten.

Muster II. u. III.

Der Fortschreibungsbeamte hat die fertigen Heberollen nach und nach, und mit der letzten derselben Kreisnachweisungen des Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer und an Beischlägen nach den beiliegenden Mustern II. und III. in je drei Exemplaren bis zum 1. Dezember des dem betreffenden Steuerjahr vorangehenden Jahres der Regierung einzureichen.

§. 14.

Die Regierung stellt die Heberollen (§. 10.) und die Kreisnachweisungen (§. 13.) nach vorheriger Prüfung fest, und übersendet dieselben, und zwar die letzteren in je zwei Exemplaren, bis spätestens zum 20. Dezember dem Landrath, welcher die Heberollen den Gemeindevorständen beziehungsweise den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, für die besonderen Grundsteuererhebungsbezirke aber den bestellten Ortserhebern (§. 7.), je ein Exemplar der Kreisnachweisungen dagegen der Kreissteuerkasse zugehen läßt.

§. 15.

Sogleich nach Empfang der Heberolle macht der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der Ortserheber (§. 7.) öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde.

Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

§. 16.

Für selbstständige Gutsbezirke, so lange sie nur steuerpflichtige Liegenschaften und Gebäude eines und desselben Eigenthümers umfassen, bedarf es der Aufstellung von Heberollen (§. 10.) nicht.

Die Inhaber solcher Bezirke sind von den, den letzteren vom 1. Januar 1865 ab auferlegten Beträgen an Grund- und Gebäudesteuer, sowie von den mit aufzubringenden Beischlägen, endlich von den demnächst gegen diese Beträge etwa eintretenden Veränderungen durch besondere Anschreiben des Landraths in Kenntniß zu setzen.

§. 17.

Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle (§. 10.) oder gegen die im §. 16. bezeichneten Benachrichtigungen müssen — ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung der festgestellten

Steuerbeträge, oder auf gänzliche Befreiung von letzteren gerichtet sind (§. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 — Ges.-S. S. 140) — binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung der Rolle, beziehungsweise binnen drei Monaten nach Empfang der im §. 16. bezeichneten Benachrichtigungen, bei dem Fortschreibungsbeamten des Kreises schriftlich angebracht werden.

Ueber die erhobenen Einwendungen entscheidet die Regierung. Bis zur Entscheidung der Letzteren hat der Steuerpflichtige vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel Gezahlten den in der Rolle beziehungsweise der Benachrichtigung eingetragenen Steuersatz fortzuentrichten.

§. 18.

Nach den Heberollen haben die Ortserheber die Hebelisten aufzustellen, und die ersteren demnächst dem Fortschreibungsbeamten spätestens bis zum 1. März zurückzugeben.

Der Regierung bleibt überlassen, zur Sicherstellung einer gehörigen Ordnung im Erhebungsgeschäft, die Formulare, nach welchen die Hebelisten aufzustellen sind, vorzuschreiben.

III. Erhebung und Abführung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kreiskassen.

§. 19.

Zur Entrichtung der Grundsteuer ist, bis die Aufstellung der Mutterrolle erfolgt, der bekannte Eigenthümer, nach Aufstellung der Mutterrolle der in letzterer und darnach in der Heberolle verzeichnete Eigenthümer verpflichtet.

Zur Entrichtung der Gebäudesteuer ist der in der Gebäudesteuerrolle und darnach ebenfalls in der Heberolle verzeichnete Eigenthümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften oder Gebäuden, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen, auf dem Grundstück beziehungsweise Gebäude ruhenden Grund- oder Gebäudesteuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstück oder Gebäude ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht- oder Nießbrauchzeit fälligen Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer zu halten (§. 26. der im Ein-

gange dieser Anweisung erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861).

§. 20.

Die Grund- und die Gebäudesteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrags fällig (§. 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 14. Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861).

Die Steuerbeträge sind demgemäß, sofern für die betreffenden Gemeinde- 2c. Bezirke in dieser Beziehung nicht anderweite besondere Feststellungen getroffen werden, von den Zahlungspflichtigen innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Dem Steuerpflichtigen ist es freigestellt, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum, als für einen Monat, und zwar bis zum Betrage für das ganze Jahr in Voraus zu zahlen. Tritt in solchen Fällen demnächst im Laufe des Jahres eine Ermäßigung oder gänzliche Absetzung ein, so ist der etwa zu viel gezahlte Steuerbetrag zurückzuzahlen.

Verbleibende Rückstände sind im Wege der Exekution nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften beizutreiben.

§. 21.

Muster IV.

Vor dem Ablauf eines jeden Monats muß die eingehobene Steuer nebst der nach dem anliegenden Muster IV. aufzustellenden Nachweisung der etwa verbliebenen Reste an die Kreissteuerkasse abgeliefert werden.

Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die einzelnen Ortserheber des Kreises beziehungsweise die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 22.

Der Ortserheber beziehungsweise der Inhaber eines die steuerpflichtigen Liegenschaften oder Gebäude mehrerer Eigenthümer umfassenden selbstständigen Gutsbezirks ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution beziehungsweise die Einleitung der letzteren nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 23.

Die Ablieferung der monatlich erhobenen Steuern — nach Abrechnung der Hebegebühren — an die Kreiskasse erfolgt unter Vorlegung von Lieferzetteln oder Steuerquittungsbüchern, in

denen die Kreiskasse über den richtigen Empfang der Steuern Quittung zu leisten hat.

Die Bezirksregierung hat das zu den Lieferzetteln oder Steuerquittungsbüchern, in denen gleichzeitig auch über andere Steuerarten quittirt werden kann, zu verwendende Formular zu bestimmen und das Verfahren bei der Ablieferung der Steuern mit Beobachtung der bestehenden Bestimmungen zu regeln.

§. 24.

Am Schlusse des Monats Dezember eines jeden Jahres übersendet der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, für die besonderen Grundsteuererhebungsbezirke der bestellte Ortserheber (§. 7.) der Kreissteuerkasse ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster V. in doppelter Ausfertigung aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge.

Muster V.

Das Verzeichniß ist getrennt aufzustellen, dergestalt, daß in das eine diejenigen Steuerrückstände, deren Beitreibung überhaupt nicht zu ermöglichen, in das andere aber diejenigen Steuerrückstände eingetragen werden, deren Uneinziehbarkeit noch nicht bestimmt feststeht.

§. 25.

Die jährlichen Restnachweisungen (§. 24.) sind seitens der Kreissteuerkasse unter der Leitung des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen, ob die rückständigen Steuern jeder Zeit zu den Fälligkeitsterminen eingefordert und die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, auch Ungehörigkeiten nicht vorgekommen sind.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung derjenigen Posten, gegen welche Erinnerungen erhoben werden, der Ausweis des Gemeindevorstandes und des Ortserhebers beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Revision zu veranlassen.

§. 26.

Die revidirten Gemeinderestnachweisungen sind mit den Belägen und einer nach dem anliegenden Muster VI. in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Kreisnachweisung der rückständig gebliebenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge von der Kreissteuerkasse dem Landrath zu übergeben, und von diesem der Regierung im Monat Januar des folgenden Jahres zu überreichen.



§. 27.

Die Regierung hat zu prüfen, ob alle Exekutionsinstanzen durchgegangen sind, und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen.

Je nach dem Ausfalle dieser Prüfung stellt sie die Ausfälle und darnach die Gemeinde- beziehungsweise Kreisnachweisungen (§§. 24. und 26.) fest, übersendet die ersteren, sowie die Duplikate der letzteren dem Landrath, welcher die Unikate der Gemeindenachweisungen (§. 24.) den Gemeindevorständen beziehungsweise Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, für die besonderen Grundsteuererhebungsbezirke den bestellten Ortserhebern (§. 7.); die Kreisnachweisung (§. 26.) dagegen der Kreissteuerkasse zustellt und die etwaigen Erinnerungen der Regierung erledigt.

§. 28.

Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer und die Geschäftsführung der Kreissteuerkasse, sowie der Ortserheber, der Gemeindevorstände und Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sorgfältig zu überwachen, insbesondere dahin zu wirken, daß die Steuerbeträge pünktlich entrichtet werden.

Gegen Ortserheber und Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, welche den Vorschriften dieser Anweisung nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

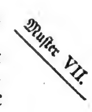
IV. Behandlung der gegen die festgestellten Heberollen im Laufe des Jahres entstehenden Veränderungen.

§. 29.

A. Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen.

Von den in den Eigenthumsverhältnissen der steuerpflichtigen Grundstücke und Gebäude, und dadurch in den Personen der steuerpflichtigen Grund- und Gebäudeeigenthümer im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen hat der Fortschreibungsbeamte die betreffenden Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, für die besonderen Grundsteuererhebungsbezirke die bestellten Ortserheber (§. 7.), sobald die diesfälligen Veränderungen nach den dieserhalb in der Anweisung für die Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom heutigen Tage beziehungsweise der Anweisung für die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage ertheilten Vorschriften ordnungsmäßig festgestellt

sind, durch Anschreiben nach dem anliegenden Muster VII. in Kenntniß zu setzen.



Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so ist der seitherige beziehungsweise der in der Grundsteuermutterrolle oder Gebäudesteuerrolle und darnach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rollen erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer entbunden wird (§. 22. Absatz 1 der im Eingange dieser Anweisung erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 17. Absatz 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861).

§. 30.

B. Veränderungen in dem durch die Heberollen festgestellten Bestande an Grund- und Gebäudesteuer.

Die im Laufe des Jahres gegen den durch die Heberollen nachgewiesenen Bestand an Grund- und Gebäudesteuer eintretenden Zu- beziehungsweise Abgänge werden durch die Regierung festgestellt.

Bis diese Feststellung erfolgt, ist, mit Ausnahme der im §. 39. gedachten Fälle, die seither gezahlte Steuer vorbehaltlich der Erstattung des zu viel, beziehungsweise der Nachzahlung des zu wenig Gezahlten fortzuentrichten.

§. 31.

a. Grundsteuer-Zu- und Abgänge.

Bei der Grundsteuer sind in Zugang zu stellen:

a) seither grundsteuerfreie Grundstücke (§. 4. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861), welche in die Reihe der grundsteuerpflichtigen übertreten, beziehungsweise neu entstehende besteuerungsfähige Ländereien, endlich Grundstücke, welche in Folge einer Berichtigung oder Verlegung der Landesgrenzen neu hinzutreten, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem sie die die Heranziehung zur Grundsteuer bedingenden Eigenschaften erlangt haben (§. 10. Absatz 1 a. a. O. und §. 20. zu b. f. und h. der im Eingange dieser Anweisung gedachten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864);

b) seither der Gebäudesteuer unterworfene Grundstücke (§. 1. zu a. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861), welche grundsteuerpflichtig werden mit demjenigen Zeitpunkte, von welchem ab sie aufgehört haben, gebäudesteuerpflichtig

zu sein (§. 10. Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861);

c) bei der Veranlagung übergangene oder zu Unrecht als steuerfrei behandelte Grundstücke (§. 20. zu i. der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864) mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird (§. 5. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Ges.-S. S. 140).

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche die Steuerpflichtigkeit eines Grundstücks bedingt, so wird die neue Steuer vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Aenderung eingetreten ist, mit dem veranlagten Betrage nacherhoben (§. 22. Abs. 3 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864).

§. 32.

Bei der Grundsteuer sind in Abgang zu stellen:

a) seither grundsteuerpflichtige Grundstücke, welche in die Reihe der steuerfreien (§. 4. zu a. c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) übergehen (§. 10. Abs. 2 a. a. O.), ferner untergegangene oder bleibend ertragsunfähig gewordene Grundstücke, endlich Grundstücke, welche in Folge der Berichtigung oder Verlegung der Landesgrenzen ausscheiden (§. 10. Abs. 5 a. a. O. und §. 20. zu c. g. und h. der im Eingange dieser Anweisung gedachten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864) mit dem ersten Tage desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen eingetreten sind;

b) der Grundsteuer nicht unterworfene, aber unzulässiger Weise dazu herangezogene beziehungsweise doppelt oder unrichtig veranlagte Grundstücke (§. 20. zu i. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864) mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch auf Freistellung derselben von der Grundsteuer der Vorschrift im §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) gemäß geltend gemacht wird.

Ist die Anzeige von einer Veränderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung beziehungsweise die Freiheit von der Steuer begründet, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt (§. 22. Abs. 2 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864).

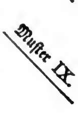
§. 33.

Behufs Einholung der Genehmigung der Regierung zur Zu- beziehungsweise Abgangsstellung (§. 30.) hat der Fortschreibungsbeamte für einen jeden der in den §§. 31. und 32. gedachten Grundsteuer-Zu- beziehungsweise Abgänge, sofern deren mehrere gleichzeitig vorliegen, für dieselben zusammen, nach erfolgter näherer Feststellung und Eintragung derselben in das Fortschreibungsprotokoll C. (§. 19. zu c. der Anweisung für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen des Staats vom heutigen Tage), einen Veränderungsantrag nach dem anliegenden Muster VIII. aufzustellen und der Regierung vorzulegen.



§. 34.

Ueber die Veränderungsanträge hat der Fortschreibungsbeamte eine Kontrole nach dem anliegenden Muster IX. zu führen, in welche der Inhalt der Anträge bei deren Einreichung an die Regierung summarisch zu übernehmen ist.



Den einzelnen Veränderungsanträgen sind auf der Titelseite diejenigen Nummern zu geben, welche sie in der Kontrole führen.

§. 35.

Die Regierung ertheilt, sofern sie nichts zu erinnern findet, die Genehmigung zur Zu- beziehungsweise Abgangsstellung durch Vollziehung des vorgelegten Antrags (§. 33.), und sendet den letzteren dem Fortschreibungsbeamten zurück.

Der Fortschreibungsbeamte hat, sofern der Veränderungsantrag seitens der Regierung abgeändert worden, das Fortschreibungsprotokoll C. (§. 33.) erforderlichenfalls dem entsprechend zu berichtigen, in jedem Falle aber den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder den für den besonderen Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber (§. 7.) mit Benutzung des Formulars VII. zu §. 29. von der eingetretenen Steuerveränderung sofort zu benachrichtigen, endlich den bestätigten Veränderungsantrag an die Kreissteuerkasse unverzüglich abzugeben.

Die erfolgte Bestätigung des Veränderungsantrags beziehungsweise die anderweite Feststellung desselben und dessen Abgabe an die Kreissteuerkasse 2c. ist in der Kontrole (§. 34.) zu vermerken.

§. 36.

Am Schlusse des Jahres hat der Fortschreibungsbeamte auf Grund der über die Veränderungsanträge geführten Kontrole (§. 34.) eine Kreisübersicht der vorgekommenen Grundsteuer-Zu- und Abgänge in doppelter Ausfertigung nach dem



anliegenden Muster X. aufzustellen, und zugleich mit den Kreisnachweisungen des Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer für das folgende Jahr (§. 13.) der Regierung vorzulegen, welche darnach das berichtigte Sollaufkommen an Grundsteuer festzustellen und das Duplikat der Kreisübersicht dem Fortschreibungsbeamten zur weiteren Beförderung an die Kreissteuerkasse zuzustellen hat.

§. 37.

b. Gebäudesteuer. Zu- und Abgänge.

Bei der Gebäudesteuer sind in Zugang zu stellen:

a) seither steuerfreie Gebäude (§. 3. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861), welche in die Klasse der steuerpflichtigen übergetreten sind, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem sie die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben;

b) steuerpflichtige Gebäude, welche durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5. zu 2. des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäudeklasse in die im §. 5. zu 1. bezeichnete Gebäudeklasse übergegangen sind, mit dem ersten April desjenigen Jahres, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Veränderung in der Bestimmung eingetreten ist (§. 17. Abs. 3. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861);

c) bei der Veranlagung übergangene steuerpflichtige Gebäude mit dem ersten Januar desjenigen Jahres, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird (§. 5. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Ges.-S. S. 140).

Den zu c. gedachten Gebäuden sind in Bezug auf den Zeitpunkt der Zugangsstellung gleich zu behandeln diejenigen zu a. und b. gedachten, sowie die neu entstandenen oder verbesserten Gebäude, welche, der Vorschrift im §. 5. des vorgedachten Gesetzes vom 18. Juni 1840 gemäß, nicht mehr mit dem vorstehend zu a. und b. beziehungsweise dem im §. 19. zu 1. und 2. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Zeitpunkte in Zugang gestellt werden können, weil die eingetretenen Veränderungen rechtzeitig weder angemeldet, noch sonst bemerkt worden sind.

Ist bei Gebäuden der zu b. gedachten Art die Anmeldung der stattgefundenen Veränderungen nicht rechtzeitig erfolgt, oder sind neu erbaute oder verbesserte ꝛc. Gebäude, weil die rechtzeitige Anmeldung unterlassen, nicht mit dem im §. 19. zu 1. und 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vorgeschriebenen Termine zur Gebäudesteuer beziehungsweise zu einer höheren Steuer, als der bisher gezahlten, herangezogen worden, und ist durch die unterlassene

Anmeldung dem Staate Steuer vorenthalten, so treten die Bestimmungen des §. 17. Absatz 3 und 4 des letzterwähnten Gesetzes, des §. 10. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 und des Artikels V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Ges.-S. S. 250) in Kraft.

§. 38.

Bei der Gebäudesteuer sind in Abgang zu stellen:

a) steuerpflichtige Gebäude, welche in die Reihe der steuerfreien (§. 3. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861) oder durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5. zu 1. a. a. O. bezeichneten Gebäudeklasse in die im §. 5. zu 2. bezeichnete Gebäudeklasse übergetreten sind, ferner Gebäude, welche durch Veränderung ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils, oder welche durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth verloren haben, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen als eingetreten angemeldet worden sind (§. 17. Abs. 2 a. a. O.);

b) Steuerbeträge, welche im Wege der Reklamation, des Rekurses oder der Beschwerde ermäßigt worden sind, von demjenigen Tage ab, von welchem die Steuer, gegen welche die Reklamation u. s. w. gerichtet gewesen, gezahlt worden ist, endlich

c) gänzlich eingegangene Gebäude mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die betreffenden Gebäude vollständig zerstört oder gänzlich abgebrochen worden sind, sofern die Anmeldung rechtzeitig, d. h. noch im Laufe desjenigen Monats erfolgt, in welchem die Zerstörung stattgefunden hat beziehungsweise der Abbruch vollendet worden ist. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig, so tritt die Abgangsstellung erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in dem die Veränderung angemeldet worden ist (§. 19. zu 3 beziehungsweise §. 17. Abs. 2 a. a. O.);

d) zu Unrecht zur Gebäudesteuer herangezogene Gebäude mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch auf Freistellung derselben von der Gebäudesteuer der Vorschrift im §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) gemäß geltend gemacht wird.

§. 39.

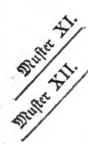
Für diejenigen Gebäudesteuerabgänge, welche dadurch entstehen:

a) daß Gebäude aus der Reihe der steuerpflichtigen in die Reihe der steuerfreien übertreten,
b) daß Gebäude gänzlich eingehen,
c) daß eine Ermäßigung der Steuer oder ein gänzliches Fortfallen derselben im Wege der Reklamation, des Rekurses oder der Beschwerde herbeigeführt wird,

ordnet der Landrath nach erfolgter Aufklärung des Sachverhältnisses auf den Antrag des Fortschreibungsbeamten den Zeitpunkt der Abgangsstellung, vorbehaltlich einer etwaigen anderweiten Feststellung durch die Regierung, an.

Von der diesfälligen Anordnung, welche dem Fortschreibungsbeamten mitzutheilen ist, hat Letzterer den betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, für die besonderen Grundsteuererhebungsbezirke den bestellten Ortserheber (§. 7.) mit dem ausdrücklichen Bemerken zu benachrichtigen, daß die Anordnung nur eine vorläufige sei und die abgesetzten Steuerbeträge bis zum Eingange der definitiven Bestimmung der Regierung einstweilen als Reste (§. 21.) zu verrechnen seien.

§. 40.



Für einen jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- beziehungsweise Grundsteuererhebungsbezirk, für welchen im Laufe des Jahres Zu- oder Abgänge bei der Gebäudesteuer vorgekommen, sind von dem Fortschreibungsbeamten auf Grund der von ihm geführten Veränderungsnachweisung C. (§. 17. der Anweisung für die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen in den sechs östlichen Provinzen vom heutigen Tage) Zu- und Abgangslisten nach dem anliegenden Muster XI. zu führen, und mit einer Kreisnachweisung der Zu- und Abgänge nach dem anliegenden Muster XII. nebst den erforderlichen Belägen (Veranlagungsverhandlungen u. s. w.) spätestens bis zum 15. Oktober und zwar die Kreisnachweisung in doppelter Ausfertigung der Regierung vorzulegen (§. 39. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage.)

§. 41.

Die Regierung unterwirft die ihr vorgelegten Listen und Nachweisungen einer genauen Prüfung, stellt dieselben und damit das berichtigte Sollaufkommen an Gebäudesteuer fest und sendet die Gemeindelisten, sowie das Duplikat der Kreisnachweisung der Zu- und Abgänge nebst den vorgelegten Veranlagungsverhandlungen (§. 40.) dem Fortschreibungsbeamten bis zum 1. November zurück.

Der Fortschreibungsbeamte hat erforderlichenfalls die Veränderungsnachweisung C. (§. 40.), sowie das Konzept der Kreisnachweisung der Zu- und Abgänge zu berichtigen, die Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeindevorständen beziehungsweise den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, für die besonderen Grundsteuererhebungsbezirke den bestellten Ortserhebern (§. 7.), dagegen die Kreisnachweisung der Zu- und Abgänge der Kreissteuerkasse zuzufertigen, auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung zu erledigen.

§. 42.

c. Im Allgemeinen.

Auf Grund der Mittheilung der von der Regierung genehmigten Grundsteuer-Zu- und Abgänge (§. 35.), der festgestellten Gebäudesteuer-Zu- und Abgangslisten (§. 41.) beziehungsweise der Kreisnachweisungen (§§. 36. und 40.), sowie der Restnachweisungen (§. 27.) erfolgt die Abrechnung der Kreissteuerkasse mit den Ortserhebern und Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie dieser mit den steuerpflichtigen Grund- und Gebäudeeigenthümern, insbesondere die Nachzahlung beziehungsweise die Erstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuerbeträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

§. 43.

Sind Grundstücke oder Gebäude aus der Reihe der steuerfreien in die der steuerpflichtigen übergetreten, oder bei der Veranlagung übergangen, oder endlich bei Gebäuden Veränderungen eingetreten, welche die Zahlung einer höheren als der seither entrichteten Steuer zur Folge haben (§§. 31. und 37.), so sind, wenn die Feststellung der zu entrichtenden Steuer nicht bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderjahres erfolgen kann, in welchem die gedachten Grundstücke oder Gebäude den bestehenden Vorschriften gemäß zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren Steuer heranzuziehen sein würden, die betreffenden Grund- beziehungsweise Gebäudeeigenthümer behufs Unterbrechung der Verjährung (§. 5. des Gesetzes, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, vom 18. Juni 1840) durch den Fortschreibungsbeamten von demjenigen Tage, von dem ab sie zur Zahlung der Steuer beziehungsweise der höheren Steuer verpflichtet sind, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Betrag der zu entrichtenden Steuer ihnen seiner Zeit würde bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Januar 1865.

Der Finanzminister.

von Bodelschwingh.

Muster I. (zu §. 10.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Jahr
1865 bis 187*1*.

Heberolle

der

Grund- und Gebäudesteuer

für den

Gemeindebezirk Buchhain.

Bemerkung.

Die beispielsweisen Eintragungen in Kursivschrift beziehen sich auf die erste Aufstellung der Heberolle für das Jahr 1865;

die beispielsweisen Eintragungen in stehender Schrift auf die Fortschreibung der Heberolle für das Jahr 1866.

Summarische Uebersicht der aufzubringenden Steuern und Beischläge.	Beischläge.	Betrag 1865 Grundsteuer.			Gebäudesteuer.		
	%	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.			4.		
I. Steuerbetrag	—	158	12	2	21	8	"
davon ab 3 % Hebegebühren	—	—	—	—	"	19	2
Bleibt	—	158	12	2	20	18	10
II. Beischläge:							
1) für die Staatskasse, und zwar zur Erstattung der Kosten der Grundsteuerveranlagung	8⅓	13	6	"	"	"	"
2) zu Provinzialzwecken, und zwar etc.	1	1	17	6	"	6	5
3) zu Kreiszwecken etc.	3	4	22	7	"	19	2
4) Hebegebühren für die Beischläge zu 2 und 3	3	"	5	8	"	"	9
Summe II. der Beischläge	—	19	21	9	"	26	4
Gesammtbetrag der Rolle	—	178	3	11	22	4	4
Davon sind Hebegebühren	—	"	5	8	"	19	11
Bleibt	—	177	28	3	21	14	5

für das Jahr																				
1866							18..							18..						
Beischläge.	Grundsteuer.			Gebäudesteuer.			Beischläge.	Grundsteuer.			Gebäudesteuer.			Beischläge.	Grundsteuer.			Gebäudesteuer.		
%	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	%	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	%	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
5.	6.			7.			8.	9.			10.			11.	12.			13.		
—	157	14	4	20	24	„	—							—						
—	—	—	—	„	18	9	—	—	—	—				—	—	—	—			
—	157	14	4	20	5	3	—							—						
$8\frac{1}{3}$	13	3	8	„	„	„														
1	1	17	3	„	6	3														
3	4	21	9	„	18	9														
3	„	5	8	„	„	9														
—	19	18	4	„	25	9	—							—						
—	177	2	8	21	19	9	—							—						
—	„	5	8	„	19	6	—							—						
—	176	27	„	21	„	3	—							—						

Summarische Uebersicht der aufzubringenden Steuern und Beischläge.	Betrag 18.. Bei-schläge. %	Grund-steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Gebäude-steuer. Thlr.	sgr.	pf.
14.	15.	16.			17.		
I. Steuerbetrag	—						
davon ab 3 % Hebegebühren	—	—	—	—			
Bleibt.....	—						
II. Beischläge:							
Summe II. der Beischläge.....							
Gesammtbetrag der Rolle......							
Davon sind Hebegebühren......							
Bleibt.....							

für das Jahr																				
18..							18..							18..						
Beischläge. %	Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Beischläge. %	Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Beischläge. %	Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	sgr.	pf.
18.	19.			20.			21.	22.			23.			24.	25.			26.		
—							—							—						
—	—	—	—				—	—	—	—				—	—	—	—			
—							—							—						

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Der Steuerpflichtigen			Betrag											
						1865.						1866.					
			Name, Vorname und Stand.	Wohnort.		Grundsteuer und Beischläge.			Gebäudesteuer und Beischläge.			Grundsteuer und Beischläge.			Gebäudesteuer und Beischläge.		
						Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	1.	2.	3.	4.		5.			6.			7.			8.		
1.	5	7	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller*	*Krautmühle*	a.	31	5	»	6	24	»	31	7	10	2	24	»
					b.	3	26	5	»	8	5	3	26	8	»	3	5
2.	5	10	*Derselbe*		a.	»	»	»	»	12	»	»	»	»	»	»	»
					b.	»	»	»	»	»	6	»	»	»	»	»	»
3.					a.												
					b.												
4.	10	»	***Bauerngenossenschaft***	*Buchhain*	a.	12	7	2	»	»	»	12	7	2	»	»	»
					b.	1	15	8	»	»	»	1	15	8	»	»	»
5.	7	9	**Baumann, Karl, Schankwirth**	Buchhain	a.	»	»	»	»	»	»	11	25	6	1	»	»
					b.	»	»	»	»	»	»	1	14	4	»	1	3
6.	2	2	**Bender, Friedrich, Restbauer**	Buchhain	a.	»	»	»	»	»	»	13	14	2	2	24	»
					b.	»	»	»	»	»	»	1	20	4	»	3	5
7.					a.												
					b.												
8.	3	3	***Eberhardt, Anton Josef, Bauer***	*Buchhain*	a.	28	29	11	3	24	»	28	29	11	4	6	»
					b.	3	18	3	»	4	8	3	18	3	»	5	3
9.					a.												
					b.												
10.	11	»	***Gemeinde***	*Buchhain*	a.	2	»	»	»	»	»	2	»	»	»	»	»
					b.	»	7	6	»	»	»	»	7	6	»	»	»
11.	2	2	***Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer***	*Buchhain*	a.	25	5	11	3	6	»	»	»	»	»	»	»
					b.	3	4	2	»	3	11	»	»	»	»	»	»
12.	4	4	~~derselbe~~ Gerber, Joh. Kasp., Bauer	Buchhain	a.	18	11	7	2	»	»	18	9	10	2	»	»
					b.	2	8	9	»	2	6	2	8	7	»	2	6
13.					a.												
					b.												
14.	7	9	***Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter***	*Buchhain*	a.	5	16	9	1	»	»	»	»	»	»	»	»
					b.	»	20	9	»	1	3	»	»	»	»	»	»
15.	9	5	***Kaspar, Heinrich, Eigenkäthner***	*Buchhain*	a.	»	»	»	»	8	»	»	»	»	»	»	»
					b.	»	»	»	»	»	4	»	»	»	»	»	»
				Seite 1	a.	123	15	10	17	14	»	118	4	5	12	24	»
					b.	15	11	6	»	21	7	14	21	4	»	15	10

Bemerkung. Auf der mit a. bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge,

für das Jahr

18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		
Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sg. pf.	Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sg. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sg. pf.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
										1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.
										11.
										12.
										13.
										14.
										15.

auf der mit b. bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Der Steuerpflichtigen: Name, Vorname und Stand.	Wohnort.		Betrag 1865. Grundsteuer und Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	1865. Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	1866. Grundsteuer und Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	1866. Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.
	19.	20.	21.	22.		23.			24.			25.			26.		
1.	14	11	Kunze, Peter, Schmidt	Buchhain	a.	„	„	„	„	„	„	„	4	„	„	12	„
					b.	„	„	„	„	„	„	„	„	5	„	„	6
2.					a.												
					b.												
3.	16	„	Peters, Joachim, Faktor	Buchhain	a.	„	„	„	„	„	„	2	13	2	„	„	„
					b.	„	„	„	„	„	„	„	9	2	„	„	„
4.					a.												
					b.												
5.	*6*	*8*	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann*	*Buchhain*	a.	*6*	*29*	*2*	*3*	*24*	„	6	29	2	3	24	„
					b.	„	*26*	„	„	*4*	9	„	26	„	„	4	9
6.					a.												
					b.												
7.	*1*	*1*	*Schmidt, Heinrich, Bauer*	*Buchhain*	a.	*25*	*20*	*11*	„	„	„	24	6	„	3	24	„
					b.	*3*	*6*	*1*	„	„	„	3	„	6	„	4	8
8.	*12*	*6*	*Schule*	*Buchhain*	a.	*1*	*13*	*2*	„	„	„	1	29	„	„	„	„
					b.	„	*5*	*4*	„	„	„	„	7	4	„	„	„
9.	15	„	Schröder, Anton, Bauer	Holpesch	a.	„	„	„	„	„	„	2	25	6	„	„	„
					b.	„	„	„	„	„	„	„	10	9	„	„	„
10.					a.												
					b.												
11.	*8*	„	*Zimmermann, Ernst August, Kossäth*	*Plehnen*	a.	„	*23*	*1*	„	„	„	„	23	1	„	„	„
					b.	„	*2*	*10*	„	„	„	„	2	10	„	„	„
12.				*Seite 2*	a.	*34*	*26*	*4*	3	*24*	„	39	9	11	8	„	„
					b.	*4*	*10*	*3*	„	*4*	9	4	27	„	„	9	11
13.					a.									***Wieder***			
					b.												
14.				*Seite 1*	a.	*123*	*15*	*10*	*17*	*14*	„	118	4	5	12	24	„
					b.	*15*	*11*	*6*	„	*21*	7	14	21	4	„	15	10
15.				*Seite 2*	a.	*34*	*26*	*4*	3	*24*	„	39	9	11	8	„	„
					b.	*4*	*10*	3	„	*4*	9	4	23	„	„	9	11
				Zusammen	a.	*158*	*12*	2	*27*	*8*	„	157	14	4	20	24	„
					b.	*19*	*21*	*9*	„	26	*4*	19	18	4	„	25	9

Bemerkung. Auf der mit a. bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge,

für das Jahr

18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		
Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sg. pf.	Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr. sg. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sg. pf.	
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
										1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.
										11.
										12.
holung.										13.
										14.
										15.

auf der mit b. bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

1865.

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer. Thlr.	fgr.	pf.	bei der Gebäudesteuer. Thlr.	fgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf	158	12	2	21	8	»
b. an Beischlägen auf . .	19	21	9	»	26	4
Zusammen auf . .	178	3	11	22	4	4

wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den *26*ten *November* 1864.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

1865.

Geprüft und abgeschlossen

	bei der Grundsteuer. Thlr.	fgr.	pf.	bei der Gebäudesteuer. Thlr.	fgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf	158	12	2	21	8	»
b. an Beischlägen auf . .	19	21	9	»	26	4
Zusammen auf . .	178	3	11	22	4	4

N. N. den *29*ten *November* 1864.

Der Obergeometer.

N. N.

1865.

Gegenwärtige Heberolle wird gemäß der Vorschrift im §. 14. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865

	bei der Grundsteuer. Thlr.	fgr.	pf.	bei der Gebäudesteuer. Thlr.	fgr.	pf.
a. in Betreff der Prinzipalsteuer auf	158	12	2	21	8	»
b. in Betreff der Beischläge auf	19	21	9	»	26	4
Zusammen auf	178	3	11	22	4	4

Ueberhaupt auf . . . . *200* Thlr. *8* fgr. *3* pf.

in Worten: *Zweihundert Thaler, acht Silbergroschen und drei Pfennige*

hier festgestellt.

N. N. den *30*ten *November* 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ .... *N. N.*

1866.

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer.			bei der Gebäudesteuer.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf	*157*	*14*	*4*	*20*	*24*	»
b. an Beischlägen auf . .	*19*	*18*	*4*	»	*25*	*9*
Zusammen auf . .	*177*	*2*	*8*	*21*	*19*	*9*

wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den *25ten November* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

1866.

Geprüft und abgeschlossen

	bei der Grundsteuer.			bei der Gebäudesteuer.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf	*157*	*14*	*4*	*20*	*24*	»
b. an Beischlägen auf . .	*19*	*18*	*4*	»	*25*	*9*
Zusammen auf . .	*177*	*2*	*8*	*21*	*19*	*9*

N. N. den *28ten November* 1865.

Der Obergeometer.

N. N.

1866.

Gegenwärtige Heberolle wird gemäß der Vorschrift im §. 14. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865

	bei der Grundsteuer.			bei der Gebäudesteuer.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. in Betreff der Prinzipalsteuer auf	*157*	*14*	*4*	*20*	*24*	»
b. in Betreff der Beischläge auf	*19*	*18*	*4*	»	*25*	*9*
Zusammen auf	*177*	*2*	*8*	*21*	*19*	*9*

Ueberhaupt auf . . . . *198* Thlr. *22* sgr. *5* pf.

in Worten: *Einhundert acht und neunzig Thaler, zwei und zwanzig Silbergroschen und fünf Pfennige*

hiermit festgestellt.

N. N. den *28ten November 1865.*

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

№ ....

Summarische Uebersicht der aufzubringenden Steuern und Beischläge.	Betrag 18..						
	Bei-schläge.	Grund-steuer.			Gebäude-steuer.		
	%	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
14.	15.	16.			17.		
I. Steuerbetrag	—						
davon ab 3 % Hebegebühren	—	—	—	—			
Bleibt.....	—						
II. Beischläge:							
Summe II. der Beischläge.....							
Gesammtbetrag der Rolle......							
Davon sind Hebegebühren......							
Bleibt.....							

für das Jahr

18..							18..							18..				
Bei-schläge.	Grund-steuer.			Gebäude-steuer.			Bei-schläge.	Grund-steuer.			Gebäude-steuer.			Bei-schläge.	Grund-steuer.			Geb-ste
%	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	%	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	%	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.
18.	19.			20.			21.	22.			23.			24.	25.			2
—							—							—				
—	—	—	—				—	—	—	—				—	—	—	—	
—							—							—				

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Der Steuerpflichtigen: Name, Vorname und Stand.	Der Steuerpflichtigen: Wohnort.		Betrag 1865. Grundsteuer und Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag 1865. Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag 1866. Grundsteuer und Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag 1866. Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.
	1.	2.	3.	4.		5.			6.			7.			8.		
1.	5	7	*Adelhof, Johann Heinrich,*	*Krautmühle*	a.	31	5	»	6	24	»	31	7	10	2	24	»
			Müller		b.	3	26	5	»	8	5	3	26	8	»	3	5
2.	5	10	*Derselbe*		a.	»	»	»	»	12	»	»	»	»	»	»	»
					b.	»	»	»	»	»	6	»	»	»	»	»	»
3.					a.												
					b.												
4.	10	»	*Bauerngenossenschaft*	*Buchhain*	a.	12	7	2	»	»	»	12	7	2	»	»	»
					b.	1	15	8	»	»	»	1	15	8	»	»	»
5.	7	9	Baumann, Karl, Schank-	Buchhain	a.	»	»	»	»	»	»	11	25	6	1	»	»
			wirth		b.	»	»	»	»	»	»	1	14	4	»	1	3
6.	2	2	Bender, Friedrich, Rest-	Buchhain	a.	»	»	»	»	»	»	13	14	2	2	24	»
			bauer		b.	»	»	»	»	»	»	1	20	4	»	3	5
7.					a.												
					b.												
8.	3	3	*Eberhardt, Anton Josef,*	*Buchhain*	a.	28	29	11	3	24	»	28	29	11	4	6	»
			Bauer		b.	3	18	3	»	4	8	3	18	3	»	5	3
9.					a.												
					b.												
10.	11	»	*Gemeinde*	*Buchhain*	a.	2	»	»	»	»	»	2	»	»	»	»	»
					b.	»	7	6	»	»	»	»	7	6	»	»	»
11.	2	2	*Gerber, Friedrich Wilhelm,*	*Buchhain*	a.	25	5	11	3	6	»	»	»	»	»	»	»
			Bauer		b.	3	4	2	»	3	11	»	»	»	»	»	»
12.	4	4	~~derselbe~~	Buchhain	a.	18	11	1	2	»	»	18	9	10	2	»	»
			Gerber, Joh. Kasp., Bauer		b.	2	8	9	»	2	6	2	8	7	»	2	6
13.					a.												
					b.												
14.	7	9	*Kaiser, Philipp, Hütten-*	*Buchhain*	a.	5	16	9	1	»	»	»	»	»	»	»	»
			arbeiter		b.	»	20	9	»	1	3	»	»	»	»	»	»
15.	9	5	*Kaspar, Heinrich, Eigen-*	*Buchhain*	a.	»	»	»	»	8	»	»	»	»	»	»	»
			käthner		b.	»	»	»	»	»	4	»	»	»	»	»	»
				Seite *1*	a.	123	15	10	17	14	»	118	4	5	12	24	»
					b.	15	11	6	»	21	7	14	21	4	»	15	10

Bemerkung. Auf der mit a. bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge,

für das Jahr

18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		
Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sgr. pf.	Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr sgr. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sg. pf.	Grund-steuer und Bei-schläge. Thlr. sg. pf.	Gebäude-steuer und Bei-schläge. Thlr. sg. pf.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
										1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.
										11.
										12.
										13.
										14.
										15.

auf der mit b. bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Der Steuerpflichtigen Name, Vorname und Stand.	Der Steuerpflichtigen Wohnort.		Betrag 1865. Grundsteuer und Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag 1865. Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag 1866. Grundsteuer und Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag 1866. Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.
	19.	20.	21.	22.		23.			24.			25.			26.		
1.	14	11	Kunze, Peter, Schmidt	Buchhain	a.	»	»	»	»	»	»	»	4	»	»	12	»
					b.	»	»	»	»	»	»	»	»	5	»	»	6
2.					a.												
					b.												
3.	16	»	Peters, Joachim, Faktor	Buchhain	a.	»	»	»	»	»	»	2	13	2	»	»	»
					b.	»	»	»	»	»	»	»	9	2	»	»	»
4.					a.												
					b.												
5.	*6*	*8*	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann*	*Buchhain*	a.	6	29	2	3	21	»	6	29	2	3	24	»
					b.	»	26	»	»	4	9	»	20	»	»	4	9
6.					a.												
					b.												
7.	*1*	*1*	*Schmidt, Heinrich, Bauer*	*Buchhain*	a.	25	20	11	»	»	»	24	6	»	3	24	»
					b.	3	6	1	»	»	»	3	»	6	»	4	8
8.	*12*	*6*	*Schule*	*Buchhain*	a.	1	13	2	»	»	»	1	29	»	»	»	»
					b.	»	5	4	»	»	»	»	7	4	»	»	»
9.	15	»	Schröder, Anton, Bauer	Holpesch	a.	»	»	»	»	»	»	2	25	6	»	»	»
					b.	»	»	»	»	»	»	»	10	9	»	»	»
10.					a.												
					b.												
11.	*8*	»	*Zimmermann, Ernst August, Kossäth*	*Plehnen*	a.	»	23	1	»	»	»	»	23	1	»	»	»
					b.	»	2	10	»	»	»	»	2	10	»	»	»
12.				*Seite 2*	a.	34	26	4	3	24	»	39	9	11	8	»	»
					b.	4	10	3	»	4	9	4	27	»	»	9	11
13.					a.									***Wieder***			
					b.												
14.				*Seite 1*	a.	123	15	10	17	14	»	118	4	5	12	24	»
					b.	15	11	6	»	21	7	14	21	4	»	15	10
15.				*Seite 2*	a.	34	26	4	3	24	»	39	9	11	8	»	»
					b.	4	10	3	»	4	9	4	27	»	»	9	11
				Zusammen	a.	158	12	2	21	8	»	157	14	4	20	24	»
					b.	19	21	9	»	26	4	19	18	4	»	25	9

Bemerkung. Auf der mit a. bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge,

für das Jahr										
18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		18 . .		
Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sgr. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sg. pf.	Grundsteuer und Beischläge. Thlr. sg. pf.	Gebäudesteuer und Beischläge. Thlr. sg. pf.	
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
										1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.
										11.
										12.
holung.										13.
										14.
										15.

auf der mit b. bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

1865.

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	bei der Gebäudesteuer. Thlr.	sgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf	158	12	2	21	8	»
b. an Beischlägen auf . .	19	21	9	»	26	4
Zusammen auf . .	178	3	11	22	4	4

wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den *26*ten *November* 1864.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

1865.

Geprüft und abgeschlossen

	bei der Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	bei der Gebäudesteuer. Thlr.	sgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf	158	12	2	21	8	»
b. an Beischlägen auf . .	19	21	9	»	26	4
Zusammen auf . .	178	3	11	22	4	4

N. N. den *29*ten *November* 1864.

Der Obergeometer.

N. N.

1865.

Gegenwärtige Heberolle wird gemäß der Vorschrift im §. 14. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865

	bei der Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	bei der Gebäudesteuer. Thlr.	sgr.	pf.
a. in Betreff der Prinzipalsteuer auf	158	12	2	21	8	»
b. in Betreff der Beischläge auf.	19	21	9	»	26	4
Zusammen auf	178	3	11	22	4	4

Ueberhaupt auf . . . . *200* Thlr. *8* sgr. *3* pf.

in Worten: *Zweihundert Thaler, acht Silbergroschen und drei Pfennige*

hier festgestellt.

N. N. den *30*ten *November* 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

№ ....

1866.

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer.			bei der Gebäudesteuer.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf	157	14	4	20	24	»
b. an Beischlägen auf . .	19	18	4	»	25	9
Zusammen auf . .	177	2	8	21	19	9

wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den *25*ten *November* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

1866.

Geprüft und abgeschlossen

	bei der Grundsteuer.			bei der Gebäudesteuer.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. an Prinzipalsteuer auf	157	14	4	20	24	»
b. an Beischlägen auf . .	19	18	4	»	25	9
Zusammen auf . .	177	2	8	21	19	9

N. N. den *28*ten *November* 1865.

Der Obergeometer.

N. N.

1866.

Gegenwärtige Heberolle wird gemäß der Vorschrift im §. 14. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865

	bei der Grundsteuer.			bei der Gebäudesteuer.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. in Betreff der Prinzipalsteuer auf	157	14	4	20	24	»
b. in Betreff der Beischläge auf	19	18	4	»	25	9
Zusammen auf	177	2	8	21	19	9

Ueberhaupt auf . . . . *198* Thlr. *22* sgr. *5* pf.

in Worten: *Einhundert acht und neunzig Thaler, zwei und zwanzig Silbergroschen und fünf Pfennige*

hiermit festgestellt.

N. N. den *28*ten *November* 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

№ ....

1867.

u. s. w. u. s. w.

Muster II. (zu §. 13.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Steuerjahr 1865.

Kreisnachweisung

des

Sollaufkommens an Grundsteuer und der mit derselben aufzubringenden Beischläge.

Laufende №	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-erhebungsbezirks Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Grund Bei zur Erstattung der Kosten der Grundsteuerveranlagung $8\frac{1}{3}$ Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	zu Provinzialzwecken, und zwar etc. 1 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	zu Kreiszwecken etc. 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.		
1	*u. s. w.*													
2														
u.														
s.														
w.														
18	*Buchhain* .	*Gemeinde*	*158*	*12*	*2*	*13*	*6*	•	*1*	*17*	*6*	*4*	*22*	*7*
19	*u. s. w.*													
												Wieder		
		Seite 1	*u.*	*s.*	*w.*									
		„ 2												
		u. s. w.												
		Zusammen .	*7873*	*26*	*6*	*656*	*4*	*9*	*u.*	*s.*	*w.*			

steuer.												
schläge.												Bemerkungen.
Hebegebühren für die Beischläge, Sp. 6. u. 7.						Zusammen Spalte 5. bis 9.			Zusammen Spalte 4. und 10.			
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
8.			9.			10.			11.			12.
.	5	8				19	21	9	178	3	11	
holung.												

Muster III. (zu §. 13.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Steuerjahr 1865.

Kreisnachweisung

des

Sollaufkommens an Gebäudesteuer und der mit derselben aufzubringenden Beischläge.



Laufende №	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-erhebungsbezirks: Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Davon ab 3 Prozent Hebegebühr. Thlr.	sgr.	pf.	Bleibt für die Staatskasse. Thlr.	sgr.	pf.	Gebäude — Bei — zu Provinzialzwecken, und zwar etc. 1 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.		
1	*u. s. w.*													
2														
u. s. w.														
18	*Buchhain*	*Gemeinde*	*21*	*8*	„	„	*19*	*2*	*20*	*18*	*10*	„	*6*	*5*
19	*u. s. w.*													
												Wieder		
		Seite 1	*u.*	*s.*	*w.*									
		„ *2*												
		u. s. w.												
		Zusammen .	*8563*	*9*	„	*256*	*27*	„	*8306*	*12*	„	*u.*	*s.*	*w.*

steuer.

schläge.

zu Kreiszwecken etc. 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren für die Beischläge, Sp. 7. u. 8. Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Zusammen Spalte 7. bis 10. Thlr.	sgr.	pf.	Zusammen Spalte 4. und 11. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
8.			9.			10.			11.			12.			13.
»	19	2	»	»	9				»	26	4	22	4	4	

holung.

Muster IV. (zu §. 21.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*

Steuerjahr 1865.

Nachweisung

der mit ihren Grund- und Gebäudesteuerbeträgen für den Monat *März* 1865 im Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen.

Artikel der Grundsteuermutterrolle.	№ der Gebäudesteuerrolle.	Des Steuerpflichtigen Name, Vornamen, Stand.	Des Steuerpflichtigen Wohnort.	Es sind rückständig geblieben an Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Bescheinigung, daß die Exekutionsvollstreckung stattgefunden, oder ob und weshalb dieselbe nicht stattgefunden hat.
9	5	*Kaspar, Heinrich, Eigenkäthner.*	*Buchhain*	»	»	»	»	»	*8*	*Die Exekution ist fruchtlos ausgefallen. Der p. Kaspar befindet sich auswärts, ohne dass sein Aufenthaltsort zu ermitteln; die Frau liegt krank zu Bett. Ausser den nothwendigen Kleidern, Betten etc. haben sich pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden.*
			Beischläge	»	»	»	»	»	»	
			Zusammen	»	»	»	»	»	*8*	
			Beischläge	»	»	»	»	»	»	

Es wird hiermit auf Dienstpflicht bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von » Thlr. » sgr. *8* pf. und an Beischlägen der Betrag von » Thlr. » sgr. » pf. wirklich in Rest geblieben ist, daß die zulässigen Exekutionsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Buchhain, den *20*ten *März* 1865.

Der Gemeindevorstand
N. N.

Der Ortserheber.
N. N.

Muster V. (zu §. 24.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Steuerjahr 1865.

Nachweisung

der

mit den Grund- und Gebäudesteuerbeträgen

für das Jahr 1865

im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen.

Laufende №	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	№ der Gebäudesteuerrolle.	Des Restanten Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Grundsteuer. Monatlich zu entrichtender Steuerbetrag. Thlr.	sgr.	pf.	Die Steuer ist rückständig für die Monate	mit zusammen. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.		
1	*9*	*5*	*Kaspar, Heinrich, Eigenkäthner zu Buchhain*	„	„	„	„	„	„	„

Gebäudesteuer.								Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutionsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weßhalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
Monatlich zu entrichtender Steuerbetrag.			Die Steuer ist rückständig					
			für die Monate	mit zusammen.				
Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		
8.			9.	10.				11.
»	»	8	März, April, Mai, Juni, Juli 1865	»	.	3	4	*Das Haus des pp. Kaspar ist am 3. August 1865 abgebrannt. Der pp. Kaspar selbst hat sich im Monat Februar, angeblich um auswärts Arbeit zu suchen, von Hause entfernt. Sein Aufenthalt ist unbekannt. Die Frau empfängt von der Gemeinde Armenunterstützung. Die Subhastation der Baustelle ist auf den Antrag der Hypothekengläubiger eingeleitet und ist die rückständige Steuer bei dem Gericht liquidirt worden.*
			Beischläge . .	»	»	2		*N. N., den 20. Dezember 1865.* *Der Exekutor.* *N. N.*
			Zusammen . . .	»	3	4		
			Beischläge . . .	»	»	2		

Es wird hiermit auf Dienstpflicht bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von

» Thlr. *3* sgr. *4* pf.

in Worten: *»Drei Silbergroschen Vier Pfennige«*

und an Beischlägen der Betrag von

» Thlr. » sgr. *2* pf.

in Worten: *»Zwei Pfennige«*

wirklich in Rest geblieben ist, daß die zulässigen Exekutionsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind, und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Buchhain, den *20*sten *Dezember* 1865.

Der Gemeindevorstand. *N. N.*

Der Ortserheber. *N. N.*

Muster VI. (zu §. 26.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Steuerjahr 1865.

Kreisnachweisung

der

rückständig gebliebenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge

	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Grundsteuer							Gebäudesteuer							№ der Beläge.
	Name.	Qualität.	das jährliche Sollaufkommen beträgt			Anzahl der mit Zahlung der Grundsteuer rückständig gebliebenen Grundeigenthümer.	Betrag der rückständigen Grundsteuer.			das jährliche Sollaufkommen beträgt			Anzahl der mit Zahlung der Gebäudesteuer rückständig gebliebenen Gebäudeeigenthümer.	Betrag der rückständigen Gebäudesteuer.			
			Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	
	1.	2.	3.			4.	5.			6.			7.	8.			9.
1.	*Buchhain*	*Gem.*								*21*	*8*	»	*1*	»	*3*	*4*	*1*
2.										»	26	4		»	»	2	
3.																	
4.																	
5.																	
6.																	
7.																	
8.																	
9.																	
10.																	
11.																	
12.																	
13.																	
14.																	
15.																	
16.																	
17.																	
18.																	
19.																	
20.																	
		Seite ...															

Bemerkungen.

10.

Der nebenstehend Zeile 1. in Spalte 8. bezeichnete Betrag wird bei der Subhastation der betreffenden Besitzung liquidirt werden, und ist nicht als uneinziehbar anzusehen. 1.

N. N. den 5. Januar 1866. 2.

Der Königliche Landrath. — *Die Königliche Kreissteuerkasse.* 3.

N. N. — *N. N.* 4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

Bemerkung. 19.

Die Beträge an Beischlägen sind unter der Linie mit rother Dinte aufzuführen. 20.

Muster VII. (zu §. 29.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk *Buchhain.*

Steuerjahr 1865.

An

den *Gemeindevorstand*

zu

Buchhain.

Die umstehend auf Zeile *1* bis *2* bezeichneten Steuerpflichtigen treten gegen die Heberolle in Zugang beziehungsweise Abgang.

N. N. den *3. März* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Des Steuerpflichtigen Name, Vorname, Stand und Wohnort.		Grundsteuer.												Gebäudesteuer.												Für die Zeit vom 1sten des Monats
					Zugang						Abgang						Zugang						Abgang						
					jährlich.			für das laufende Jahr.			jährlich.			für das laufende Jahr.			jährlich.			für das laufende Jahr.			jährlich.			für das laufende Jahr.			
					Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
	1.	2.	3.		4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.			11.			12.
1.	7	9	*Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter zu Buchhain*	a.	„	„	„	„	„	„	*5*	*16*	*9*	*4*	*5*	*1*	„	„	„	„	„	„	*1*	„	„	„	*22*	*6*	*April 1865.*
				b.	„	„	„	„	„	„	„	*20*	*9*	„	*15*	*7*	„	„	„	„	„	„	„	*1*	*3*	„	„	*11*	
2.	7	9	*Baumann, Karl, Schankwirth daselbst*	a.	*5*	*16*	*9*	*4*	*5*	*1*	„	„	„	„	„	„	*1*	„	„	„	*22*	*6*	„	„	„	„	„	„	
				b.	„	*20*	*9*	„	*15*	*7*	„	„	„	„	„	„	„	*1*	*3*	„	„	*11*	„	„	„	„	„	„	
3.				a.																									
				b.																									
4.				a.																									
				b.																									
5.				a.																									
				b.																									
6.				a.																									
				b.																									
7.				a.																									
				b.																									
8.				a.																									
				b.																									

Bemerkung: Auf der mit a. bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge, auf der mit b. bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

Muster VIII. (zu §. 33.)

Grundsteuerverwaltung.

Steuerjahr 1865.

Kreis *N. N.*
*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*

Veränderungsantrag
№ 1.

Laufende Nummer.	Artikel d. Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Des Flächenabschnitts beziehungsweise des durch die eingetretene Veränderung berührten Theils desselben: Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Flächeninhalt. Dez.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Dez.	Monat und Jahr, in welchem die Veränderung eingetreten ist.	Monat und Jahr, in welchem die Veränderung angemeldet ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	12.
1	1	Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain		1	112/23 a.	Ackerland	5	4	47	6	26	12/1864	5/1865
					112/23 b.		4	4	03	8	86		
										15	12		
2	5	Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle		1	4	desgleichen	5	0	85	1	19	6/1865	6/1865
3	4	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain		1	52	Garten	4	0	26	0	52	10/1864	4/1865
4	1	Schmidt, Heinrich, Bauer daselbst		1	121/56	Ackerland	3	1	•	3	•	4/1865	4/1865
							Zusammen			19	83		
							Seite.....						

Tritt in Zugang								Tritt in Abgang								Grund der Zu- und Abgangsstellung.	Bemerkungen.
mit einer Steuer von jährlich.			mit dem 1sten des Monats.	mithin für das Jahr 1865				mit einer Steuer von jährlich.			mit dem 1sten des Monats.	mithin für das Jahr 1865					
				für Monate.	mit zusammen.							für Monate.	mit zusammen.				
Thlr.	sgr.	pf.			Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.			Thlr.	sgr.	pf.		
13.			14.	15.	16.			17.			18.	19.	20.			21.	22.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	3	6/1865	7	.	21	2	*Verkauf an den Domainenfiskus laut gerichtlichem Vertrag vom 3./12. 64.*	
								.	4	6			.	2	8		
.	2	10	6/1865	7	.	1	8	.	.	.	.	.	.	.	.	*Abbruch des Gebäudes i. Juni 1865, Abschnitt No. 4, bisher Hofraum, wird eingeschätzt wie der angrenzende Abschnitt No. $\frac{109}{5}$ = A. 5.*	
.	.	4			.	.	2	.	.	.			.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	5/1865	8	.	.	10	*Verwendung als Dorfstrasse.*	
								.	.	2			.	.	1		
.	7	2	5/1865	8	.	4	9	.	.	.	.	.	.	.	.	*Schmidt erwirbt ein bisher steuerfreies Grundstück von der Schule, Art. 12.*	
.	.	11			.	.	7	.	.	.			.	.	.		
.	10	.			.	6	5	1	7	6			.	22	.		
.	1	3			.	.	9	.	4	8			.	2	9		
				Verglichen				.	10	.			.	6	5		
								.	1	3			.	.	9		
				Mithin Abgang				.	27	6			.	15	7		
								.	3	5			.	2	.		

Bemerkung.

In den Spalten 13, 16, 17 und 20 sind unter der Linie mit rother Dinte die Beischläge aufzuführen.

Kreis *N. N.*
*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*

Steuerjahr 18*65.*

Es wird hiermit beantragt, wie umstehend nachgewiesen,

	Jahresbetrag. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag für 18*65.* Thlr.	sgr.	pf.
in Zugang: a. an Grundsteuer	.	.	.	.	.	.
b. an Beischlägen.	.	.	.	.	.	.
in Abgang: a. an Grundsteuer	.	*27*	*6*	.	*15*	*7*
b. an Beischlägen.	.	*3*	*5*	.	*2*	.

stellen zu dürfen.

N. N. den *1. August* 18*65.*

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

In das Hauptkontrolbuch übertragen: *N. N. 6/8. 65.*

Festgestellt:	Jahresbetrag. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag für 18*65.* Thlr.	sgr.	pf.
Zugang: a. an Grundsteuer .	.	.	.	.	.	.
b. an Beischlägen . .	.	.	.	.	.	.
Abgang: a. an Grundsteuer .	.	*27*	*6*	.	*15*	*7*
b. an Beischlägen . .	.	*3*	*5*	.	*2*	.

und dem Herrn Fortschreibungsbeamten zur weiteren Veranlassung gemäß §. 43. der Anweisung für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 und §. 35. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer von demselben Tage wieder zugefertigt.

N. N. den *6. August* 18*65.*

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

№ III. 10078.

Eingegangen am *10/8. 65.*

Nach erfolgter Erledigung vorstehender Verfügung urschriftlich an die Königliche Kreissteuerkasse zu *N. N.* abzugeben.

N. N. den *10. August* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Muster IX. (zu §. 34.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Steuerjahr 1865.

Kontrole

über

die der Königlichen Regierung zur Genehmigung eingereichten beziehungsweise von derselben bestätigten Veränderungsanträge.

Nummer des Antrags.	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks Name.	Qualität.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	Zugang. Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag für das laufende Jahr. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.		5.			6.		
1	*Buchhain*	*Gemeinde*	*19*	*83*	.	*10*	.	.	*6*	*5*
					.	**1**	**3**	.	.	**9**
2	*Plehnen*	*Gemeinde*	*25*	*16*	*2*	.	*5*	*1*	.	*3*
					.	**7**	**7**	.	**3**	**9**
3	*Buchhain*	*Gut*	*u. s.*	*w.*						
	u. s. w.									
20	*Buchhain*	*Gemeinde*	*0*	*15*	.	.	.	.	.	.
					.	.	.	.	.	.
	u. s. w.									
								Wieder		
	Seite	*1*								
		2								
		u. s. w.								
	Zusammen		*586*	*50*	*33*	*25*	*2*	*22*	*12*	.
					4	**6**	**4**	**2**	**23**	**8**
	Verglichen		.	.	*13*	*2*	*5*	*11*	*8*	*10*
					1	**18**	**10**	**1**	**12**	**3**
	Mithin { *Zugang*		.	.	*20*	*22*	*9*	*11*	*3*	*2*
					2	**17**	**6**	**1**	**11**	**5**
	Abgang		.	.	.	.	.	.	.	.
					.	.	.	.	.	.
	Seite	....								

Abgang.						Der Regierung eingereicht am	Von der Regierung zurückempfangen am	Datum und Nummer der Verfügung, durch welche die Veränderung festgestellt worden.	An die Kreissteuerkasse abgegeben und die Benachrichtigung an den Gemeindevorstand ꝛc. erlassen am
Jahresbetrag der Grundsteuer.			Betrag für das laufende Jahr.						
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
7.			8.			9.	10.	11.	12.
1	7	6	»	22	»	1/8. 65.	10/8. 65.	6/8. 65. III. 10078.	10/8. 65.
»	4	8	»	2	9				
»	»	»	»	»	»	3/8. 65.	13/8. 65.	10/8. 65. III. 10183.	13/8. 65.
»	»	»	»	»	»				
								—	
»	»	4	»	»	3	21/8. 65.	29/8. 65.	25/8. 65. III. 12800	29/8. 65.
»	»	11	»	»	»				
holung.									
13	2	5	11	8	10				
1	18	10	1	12	3				

Abgeschlossen

N. N., den ....

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Muster X. (zu §. 36.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Steuerjahr 1865.

Kreisübersicht

der

Zu- und Abgänge

bei der

Grundsteuer

und des berichtigten Sollaufkommens an Grundsteuer nebst Beischlägen.

Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks Name	Qualität	Des Veränderungsantrags Nr.	Es treten in Zugang im Einzelnen. Thlr.	sgr.	pf.	Es treten in Zugang im Ganzen. Thlr.	sgr.	pf.	Es treten in Abgang im Einzelnen. Thlr.	sgr.	pf.	Es treten in Abgang im Ganzen. Thlr.	sgr.	pf.	Mithin mehr Zugang. Thlr.	sgr.	pf.	Mithin mehr Abgang. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.			9.		
Aden			*u.*	*s.*	*w.*															
u. s. w.																				
Buchhain	*Gem.*	*1*	-	-	-	-	-	-	-	*15*	*7*	-	*15*	*10*	-	-	-	-	*15*	*10*
									-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	2	-
		20	-	-	-	-	-	-	-	-	*3*									
									-	-	-									
Buchhain	*Gut*	*3*	*u.*	*s.*	*w.*															
u. s. w.																				
Wiederholung:	*Seite*	*1*	*u.*	*s.*	*w.*															
		2																		
	u. s.	*w.*																		
Zusammen			*22*	*12*	-	*22*	*12*	-	*11*	*8*	*10*	*11*	*8*	*10*	*15*	*8*	*2*	*4*	*5*	-
			2	23	8	2	23	8	1	12	3	1	12	3	1	27	1	-	15	8
Verglichen			*11*	*8*	*10*										*4*	*5*	-			
			1	12	3										-	15	8			
Mithin *Zugang*			*11*	*3*	*2*										*11*	*3*	*2*			
			1	11	5										1	11	5			
Mithin *Abgang*			-	-	-										-	-	-			
															Das Sollaufkommen für den ganzen Kreis beträgt.....					
																		Zugang		
																		Mithin		
Seite.....																				

Bemerkung. 1. In Spalte 4. bis 11. sind unter der Linie mit rother Dinte die Beischläge zu den auf der Linie eingetragenen Grundsteuerbeträgen nachzuweisen.

Das Sollaufkommen an Grundsteuer beträgt für das Jahr 1865						Beischläge zu dem Betrage in Spalte 11.																		
nach der Heberolle.			nach Feststellung der Zu- und Abgänge.			zur Erstattung der Kosten der Grundsteuerveranlagung $8\frac{1}{3}$ %.			zu Provinzialzwecken und zwar etc. $1\frac{1}{2}$.			zu Kreiszwecken etc. 3 %.			Hebegebühren für die Beischläge Sp. 13. u. 14.						zusammen Spalte 12. bis 16.			
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
10.			11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.			
																								1.
158	12	2	157	26	4	13	4	8	1	17	4	4	22	1	•	5	8	•	•	•	19	19	9	2.
19	21	9	19	19	9	13	6	•	1	17	6	4	22	7	•	5	8	•	•	•	19	21	9	3.
																								4.
																								5.
																								6.
																								7.
																								8.
4327	21	5	1338	24	7	361	17	1	u.	s.	w.													9.
540	28	4	542	9	9																			10.
			4327	21	5	360	19	3	u.	s.	w.													11.
			540	28	4																			12.
			11	3	2	•	27	10	u.	s.	w.													13.
			1	11	5																			14.
																								15.
7873	26	6				656	4	9	u.	s.	w.													16.
980	17	•																						17.
11	3	2				•	27	10	u.	s.	w.													18.
1	11	5																						19.
			7884	29	8	657	2	7	78	25	6	236	16	6	9	13	10	•	•	•	981	28	5	20.
			981	28	5																			

2. In Spalte 12. bis 17. ist das Sollaufkommen an Beischlägen nach der Heberolle bei den einzelnen Gemeinden rc. unter der Linie mit blauer Dinte aufzuführen.

Kreis *N. N.* Steuerjahr 1865.

In Uebereinstimmung mit der geführten Kontrole wird hierdurch bescheinigt, daß für das Steuerjahr 1865 weder mehr noch weniger, als vorstehend angegeben, in Zugang oder Abgang nachzuweisen ist.

N. N. den *4. Dezember* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Das berichtigte Sollaufkommen wird hiermit für das Jahr 1865

a. in Betreff der Grundsteuer auf .	*7884* Thlr.	*29* sgr.	*8* pf.
b. in Betreff der Beischläge auf .	*981* »	*28* »	*5* »
zusammen auf . .	*8866* Thlr.	*28* sgr.	*1* pf.

in Worten: *Achttausend, achthundert und sechs und sechzig Thaler, acht und zwanzig Silbergroschen und einen Pfennig*

festgestellt und gegenwärtige Kreisübersicht dem Herrn Fortschreibungsbeamten zur weiteren Veranlassung gemäß §. 36. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865 wieder zugefertigt.

N. N. den *10. Dezember* 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

№ III. 12425.

Eingegangen am *15/12. 65.*

Nach Erledigung vorstehender Verfügung urschriftlich an die Königliche Kreissteuerkasse zu *N. N.* abzugeben.

N. N. den *15. Dezember* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

№ 875.

Muster XI. (zu §. 40.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*

Steuerjahr 1865.

Gebäudesteuer-Zu- und Abgangsliste.

Eingegangen am *16/10. 65.*

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 41. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865 urschriftlich dem

Gemeindevorstand zu Buchhain

zugefertigt.

N. N. den *16. October* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

№ 632.

Oestlich.

Des Gebäudeeigenthümers		Der Gebäudesteuerrolle		Tritt in Zugang							
				mit einer Steuer von jährlich			mit dem 1sten des Monats	Mithin für das Jahr 1865			
Name, Vorname und Stand.	Wohnort.	No.	Litt.	Thlr.	sgr.	pf.		für Monate.	zusammen mit Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.		
Adelhof, Johann Heinrich, Müller	*Krautmühle*	7	*a*	»	»	»	»	»	»	»	»
Derselbe		7	*b*	»	»	»	»	»	»	»	»
Derselbe		10	»	»	»	»	»	»	»	»	»
Eberhardt, Anton Josef, Bauer	*Buchhain*	3	*e*	»	12	»	1/1865	12	»	12	»
				»	»	6			»	»	6
Kaspar, Heinrich, Eigenkäthner	*daselbst*	5	»								
		Zusammen		»	12	»			»	12	»
				»	»	6			»	»	6
									Verglichen		
							Mithin		*Zugang*		
									Abgang		
		Seite ...									

Tritt in Abgang											
mit einer Steuer von jährlich			mit dem 1sten des Monats	Mithin für das Jahr 1865				Nr. der Beläge.	Bemerkungen.	
Thlr.	sgr.	pf.		für Monate.	zusammen mit Thlr.	sgr.	pf.			
9.			10.	11.	12.			13.	14.	
3	18	»	3/1865	10	3	»	»	1		1.
»	4	6			»	3	9			2.
»	12	»	6/1865	7	»	7	»	3		3.
»	»	6			»	»	4			4.
»	12	»	6/1865	7	»	7	»	4		5.
»	»	6			»	»	4			6.
»	»	»	»	»	»	»	»	2		7.
										8.
»	8	»	8/1865	5	»	3	4	5		9.
»	»	4			»	»	2			10.
4	20	»			3	17	4			11.
»	5	10			»	4	7			12.
»	12	»			»	12	»			13.
»	»	6			»	»	6			14.
»	.	»			»	»	»			15.
4	8	»			3	5	4			16.
»	5	4			»	4	1			17.
										18.
										19.
										20.

Bemerkung.

Unter der Linie sind mit rother Dinte die Beischläge aufzuführen.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain. Steuerjahr 1865.

	Thlr.	sgr.	pf.
Das Sollaufkommen beträgt nach der Heberolle für 1865: a. an Gebäudesteuer	*21*	*8*	»
b. an Beischlägen	»	*26*	*4*
Dagegen ist, wie umstehend nachgewiesen:			
Zugang: a. an Gebäudesteuer ..... » Thlr. *12* sgr. » pf.			
b. an Beischlägen .... » » » » *6* »			
Abgang: a. an Gebäudesteuer ..... *3* » *17* » *4* »			
b. an Beischlägen .... » » *4* » *7* »			
Mehr *Ab*gang, wie *Zu*gang: a. an Gebäudesteuer	*3*	*5*	*4*
b. an Beischlägen	»	*4*	*1*
Mithin beträgt das berichtigte Sollaufkommen für das Jahr 1865:			
a. an Gebäudesteuer	*18*	*2*	*8*
b. an Beischlägen	»	*22*	*3*

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder mehr noch weniger, als vorstehend angegeben, in Zugang oder Abgang nachzuweisen ist.

N. N. den *5. October* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

In das Hauptkontrolbuch übertragen *N. N. 11/10. 65.*

Das berichtigte Sollaufkommen wird hiermit für das Jahr 1865

a. an Gebäudesteuer auf *18* Thlr. *2* sgr. *8* pf.
b. an Beischlägen auf . » » *22* » *3* »

festgestellt und gegenwärtige Liste dem Herrn Fortschreibungsbeamten zur weiteren Veranlassung gemäß §. 41. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865 wieder zugefertigt.

N. N. den *11. October* 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

№ III. 11316.

Muster XII. (zu §. 40.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Steuerjahr 1865.

Kreisnachweisung

der

Zu- und Abgänge

bei der

Gebäudesteuer

und des berichtigten Sollaufkommens an Gebäudesteuer nebst Beischlägen.

	Des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks		Es treten in Zugang							Es treten in Abgang							Mithin mehr					
			Gebäude.	mit einer Steuer von jährlich			für das Jahr 1865 mit			Gebäude.	mit einer Steuer von jährlich			für das Jahr 1865 mit			Zugang.			Abgang.		
	Name.	Qualität.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.			8.			9.			10.		
1.	*Aaden*	*Gemeinde*	*1*	»	*18*	»	»	*18*	»	*5*	*3*	*28*	»	*3*	*5*	*6*	»	»	»	*2*	*17*	*6*
				»	»	**10**	»	»	**10**		»	**4**	**11**	»	**4**	**1**				»	**3**	**3**
2.	*Aaden*	*Gut*	-	»	»	»	»	»	»	*2*	*3*	*6*	»	*2*	*12*	»	»	»	»	*2*	*12*	»
											»	**4**	**3**	»	**3**	»				»	**3**	»
3.	*Buchhain*	*Gemeinde*	*1*	»	*12*	»	»	*12*	»	*4*	*4*	*20*	»	*3*	*17*	*4*	»	»	»	*3*	*5*	*4*
				»	»	**6**	»	»	**6**		»	**5**	**10**	»	**4**	**7**				»	**4**	**1**
4.	*u. s. w.*																					
5.																						
6.	***Wiederholung:***																					
7.	*Seite*	*1*	*u. s. w.*																			
	Seite	*2*																				
8.	*Seite*	*3*																				
9.	*Zusammen*	.	*137*	*97*	*27*	»	*83*	*25*	»	*262*	*398*	*21*	»	*289*	*18*	*6*	*7*	*28*	»	*213*	*21*	*6*
10.				**4**	»	**11**	**2**	**13**	**7**		**16**	**12**	**9**	**11**	**28**	»	»	**9**	**9**	**8**	**24**	**2**
							Verglichen			*137*	*97*	*27*	»	*83*	*25*	»				*7*	*28*	»
11.											**4**	»	**11**	**3**	**13**	**7**				»	**9**	**9**
12.					*Mithin*		*Zugang*			»	»	»	»	»	»	»				»	»	»
13.							*Abgang*			*125*	*300*	*24*	»	*205*	*23*	*6*				*205*	*23*	*6*
											12	**11**	**10**		**8**	**14**	**5**				**8**	**14**	**5**
14.																						
15.																	*Das Sollaufkommen für den ganzen Kreis beträgt.....*					
16.																						
17.																	*Abgang.....*					
18.																	*Mithin......*					
19.																						
20.	Seite	.																				

Bemerkung. 1. In Spalte 4. bis 12. sind unter der Linie mit rother Dinte die Beischläge zu den auf der Linie eingetragenen Gebäudesteuerbeträgen nachzuweisen.

Das Sollaufkommen an Gebäudesteuer beträgt für das Jahr 1865 nach der Heberolle.			Das Sollaufkommen an Gebäudesteuer beträgt für das Jahr 1865 nach Feststellung der Zu- u. Abgangsliste.			Davon ab 3% Hebegebühren.			Bleibt für die Staatskasse.			Beischläge zu dem Betrage in Spalte 12. zu Provinzialzwecken und zwar etc. 1 %.			Beischläge zu dem Betrage in Spalte 12. zu Kreiszwecken etc. 3 %.			Beischläge zu dem Betrage in Spalte 12. Hebegebühren für die Beischläge Spalte 15. u. 16.			Beischläge zu dem Betrage in Spalte 12.			Beischläge zu dem Betrage in Spalte 12. Zusammen Spalte 15. bis 18.			
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.			19.			
32	20	»	30	2	6	»	27	1	29	5	5	»	9	»	»	27	1	»	1	1	»	»	»	1	7	2	1.
1	10	5	1	7	2	»	29	5	31	20	7	»	9	10	»	29	5	»	1	2				1	10	5	
33	18	»	31	6	»	»	28	1	30	7	11	»	9	4	»	28	2	»	1	1	»	»	»	1	8	7	2.
1	11	7	1	8	7	1	»	3	32	17	9	»	10	1	1	»	3	»	1	3				1	11	7	
21	8	»	18	2	8	»	16	3	17	16	5	»	5	5	»	16	2	»	»	8	»	»	»	»	22	3	3.
»	26	4	»	22	2	»	19	2	20	18	10	»	6	5	»	19	2	»	»	9	»	»	»	»	26	4	
																											4.
																											5.
																											6.
																											7.
																											8.
6761	9	»	6558	15	6	196	22	8	6361	22	10	u.	s.	w.													9.
278	20	7	210	6	2																						10.
			6764	9	»	202	27	10	6561	11	2	u.	s.	w.													
			278	20	7																						11.
»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»																12.
			205	23	6	6	5	2	199	18	4	u.	s.	w.													13.
			8	14	5																						14.
																											15.
8563	9	»																									
352	24	4																									16.
205	23	6				256	27	»	8306	12	»	u.	s.	w.													17.
8	14	5																									
.	.	.	8357	16	6	250	21	10	8106	24	8	83	17	3	250	21	10	10	»	10	»	»	»	344	9	11	18.
			344	9	11																						19.
																											20.

2. In Spalte 13. bis 19. ist das Soll an Hebegebühren, Beischlägen xc. nach der Heberolle bei den einzelnen Gemeinden xc. unter der Linie mit blauer Dinte aufzuführen.

Kreis *N. N.* Steuerjahr 1865.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß für das Jahr 1865 weder mehr noch weniger, als vorstehend angegeben, in Zugang oder Abgang nachzuweisen ist.

N. N. den *6. Oktober* 1865.

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

Das berichtigte Sollaufkommen wird hiermit für das Jahr 1865 auf:

a. in Betreff der Gebäudesteuer auf . .	*8357* Thlr.	*16* sgr.	*6* pf.
b. in Betreff der Beischläge auf. . . .	*341* „	*9* „	*11* „
zusammen auf . .	*8701* Thlr.	*26* sgr.	*5* pf.

in Worten: *Achttausend, siebenhundert und einen Thaler, sechs und zwanzig Silbergroschen und fünf Pfennige*

festgestellt und gegenwärtige Kreisnachweisung dem Herrn Fortschreibungsbeamten zur weiteren Veranlassung gemäß §. 41. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865 wieder zugefertigt.

N. N. den *11. Oktober* 1865.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

№ III. 11316.

Eingegangen am *16/10. 65.*

Nach Erledigung vorstehender Verfügung urschriftlich an die Königliche Kreissteuerkasse zu *N. N.* abzugeben.

N. N. den *16. Oktober 1865.*

Der Fortschreibungsbeamte.

N. N.

№ 637

(V.)

Vorläufige Geschäftsanweisung

für

die Fortschreibungsbeamten

in den

sechs östlichen Provinzen

(mit Ausnahme der Stadt **Berlin**).

Für die zum Zweck der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung in den sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin) angestellten Fortschreibungsbeamten wird folgende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Der Fortschreibungsbeamte hat innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftsbezirks in Gemäßheit der Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsamml. S. 253) und betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsamml. S. 317), sowie der dazu ergangenen und noch ergehenden Gesetze, Allerhöchsten Verordnungen und Anweisungen; insbesondere

1. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom heutigen Tage,
2. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen in den sechs östlichen Provinzen vom heutigen Tage und
3. der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den sechs östlichen Provinzen vom heutigen Tage;

die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, für die Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart Sorge zu tragen, von bemerkten Mängeln in dem Veranlagungswerk der Regierung Anzeige zu machen, die erforderlichen Fortschreibungsvermessungen auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen, die Heberollen, Zu- und Abgangslisten, Veränderungsanträge aufzustellen, endlich sich allen sonstigen, mit den vorstehend gedachten Geschäften in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Aufträgen, welche ihm von der Regierung ertheilt werden, — insbesondere auch zu statistischen Aufnahmen aller Art, zur Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen innerhalb seines Amtsbezirks u. s. w. — zu unterziehen.

§. 2.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Fortschreibungsbeamten ist zunächst der Landrath, in höherer Instanz die Regierung und der Finanzminister.

Die für diejenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, etwa besonders angestellten Fortschreibungsbeamten sind der Regierung unmittelbar untergeordnet.

Der Fortschreibungsbeamte ist verpflichtet, den Anweisungen der gedachten Behörde und Beamten Folge zu leisten.

Der Landrath darf den Fortschreibungsbeamten mit anderen als den ihm nach §. 1. dieser Anweisung überwiesenen Geschäften nicht beauftragen.

§. 3.

Erstreckt sich der Fortschreibungsbezirk über mehrere landräthliche Kreise, so ist der Fortschreibungsbeamte für seine Person, nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), der Disziplin desjenigen Landraths, in dessen Kreise er seinen Wohnsitz hat, unterworfen; bei Behandlung der einzelnen Geschäftssachen indessen den Anordnungen desjenigen Landraths Folge zu leisten schuldig, dessen Kreis die Sache betrifft.

§. 4.

Der Fortschreibungsbeamte hat an dem ihm innerhalb seines Bezirks angewiesenen Orte seinen Wohnsitz zu nehmen, und darf denselben ohne Genehmigung des Finanzministers nicht verändern.

§. 5.

Ohne Urlaub darf der Fortschreibungsbeamte sich aus seinem Amtsbezirke nicht entfernen.

Der Urlaub ist, sofern er die Dauer von acht Tagen nicht übersteigt, bei dem Landrath, sonst durch Vermittelung des Landraths bei der Regierung nachzusuchen.

Bei Nachsuchung des Urlaubs ist die Ursache anzugeben, welche die Abwesenheit nothwendig macht, und der Nachweis zu führen, daß und in welcher Art für den regelmäßigen Fortgang der Geschäfte innerhalb des Bezirks gesorgt ist beziehungsweise gesorgt werden soll.

§. 6.

Wird der Fortschreibungsbeamte durch Krankheit oder in anderer Weise behindert, seine Geschäfte rechtzeitig auszuführen, so hat er der Regierung von der Behinderung Anzeige zu machen, und, wenn die letztere voraussichtlich von längerer Dauer ist, im Erkrankungsfall unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, bei der Regierung die Gewährung einer Aushülfe, nach Umständen eine Vertretung nachzusuchen.

Für Rechnung der Staatsfonds ist eine Aushülfe oder Vertretung in der Regel nur in Krankheitsfällen zuläßig.

§. 7.

Geometrische Privatarbeiten innerhalb seines Amtsbezirks darf der Fortschreibungsbeamte nur mit Genehmigung der Regierung übernehmen beziehungsweise ausführen.

Diese Genehmigung kann allgemein, für bestimmte Arten solcher Arbeiten, oder nur für einzelne Fälle ertheilt, aber auch ganz versagt werden, wenn zu befürchten steht, daß unter der Ausführung derselben die Amtsgeschäfte des Fortschreibungsbeamten leiden werden, oder wenn der Fortschreibungsbeamte die ordnungsmäßige Wahrnehmung seiner Amtspflichten vernachläßigt hat.

Die ertheilte Genehmigung kann von der Regierung jederzeit widerrufen werden.

Zur Uebernahme geometrischer Privatarbeiten außerhalb seines Amtsbezirks hat der Fortschreibungsbeamte in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Regierung einzuholen. Die Letztere hat hierbei sorgfältig die obwaltenden Verhältnisse nach allen Richtungen hin zu prüfen und die Genehmigung jedenfalls zu versagen, wenn irgend welche Nachtheile oder Unzuträglichkeiten befürchtet werden können.

Hinsichtlich der Uebernahme und Ausführung sonstiger (nicht geometrischer) Privatgeschäfte (der Führung eines Gewerbe-

betriebs u. s. w.), sowie der Uebernahme von Staats- oder Kommunalnebenämtern sind die Fortschreibungsbeamten den für die unmittelbaren Staatsbeamten überhaupt bestehenden allgemeinen Bestimmungen unterworfen.

§. 8.

Die dienstliche Korrespondenz des Fortschreibungsbeamten mit der Regierung erfolgt in denjenigen Geschäftsangelegenheiten, in Betreff deren solches von der Regierung besonders bestimmt wird, durch Vermittelung des Landraths, in den Fällen des §. 3. durch den Landrath desjenigen Kreises, den die Korrespondenz betrifft.

§. 9.

Der Fortschreibungsbeamte hat die ihm in Gemäßheit der im §. 1. gedachten Gesetze u. s. w. obliegenden Arbeiten und die durch besondere Verfügungen ihm ertheilten Aufträge in den vorgeschriebenen Terminen zur Ausführung zu bringen und die bezüglichen Verhandlungen und Aktenstücke vor Ablauf der hierzu festgestellten Frist der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Insbesondere hat der Fortschreibungsbeamte dafür Sorge zu tragen, daß Vermessungen, welche den Grundsteuer-Zu- und Abgängen zu Grunde gelegt werden müssen, jedenfalls so zeitig ausgeführt werden, daß die rechtzeitige Feststellung der Grundsteuer nicht durch die fehlenden Messungselemente gefährdet wird.

Erweist sich der Fortschreibungsbeamte bei Ausführung der Fortschreibungsvermessungen säumig, oder vermag er dieselben nicht rechtzeitig auszuführen, so ist die Regierung berechtigt, die Ausführung andern Feldmessern zu übertragen, denen dafür die reglementsmäßigen Vermessungsgebühren zu zahlen sind.

§. 10.

Die ihm obliegenden Amtsverrichtungen hat der Fortschreibungsbeamte in der Regel persönlich auszuführen.

Nur zu den gewöhnlichen Schreibarbeiten und bei der Berichtigung der Grundsteuermutterrollen, Flurbücher und Artikelverzeichnisse, so wie bei der Berichtigung der Gebäudesteuerrollen, endlich der Heberollen darf ein geübter Schreibgehülfe mit guter Handschrift und bei Ausführung der Fortschreibungsvermessungen ein tüchtiger Feldmesser oder Vermessungsgehülfe verwendet werden.

§. 11.

Solche Hülfsarbeiter (§. 10.) stehen zu dem Fortschreibungsbeamten in dem Verhältnisse von Privatgehülfen und haben sich wegen ihrer Bezahlung lediglich an ihn zu halten.

Zur Verwendung von Hülfsarbeitern ist die — jederzeit widerrufliche — Genehmigung der Regierung erforderlich, welche zugleich diejenigen Theile der Geschäfte des Fortschreibungsbeamten, zu welchen die Hülfsarbeiter verwendet werden dürfen, speziell bestimmt.

Die Bedingungen, unter welchen Hülfsarbeiter angenommen werden sollen, unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Regierung.

Der Fortschreibungsbeamte ist für die Richtigkeit der von seinen Hülfsarbeitern ausgeführten Arbeiten und für deren auf das Fortschreibungsgeschäft bezügliche Handlungen verantwortlich.

§. 12.

Der Fortschreibungsbeamte ist verpflichtet, in seiner Wohnung ein von den übrigen Wohnungsräumen abgesondertes, den Interessen des Dienstes, insbesondere den Anforderungen an die Sicherheit gegen Feuersgefahr möglichst entsprechendes Amtslokal einzurichten, und darin die bei ihm niedergelegten Grundsteuermutterrollen, Flurbücher, Artikelverzeichnisse, Kopien der Gemarkungskarten, Gebäudesteuerrollen, die Heberollen und sonstigen Dokumente, die Fortschreibungsverhandlungen, sowie die die dienstliche Korrespondenz enthaltenden Aktenstücke unterzubringen.

Die zur Unterbringung der bezeichneten Dokumente, Aktenstücke u. s. w. erforderlichen Schränke und Repositorien, sowie sonstige Utensilien, als Tische, Stühle u. s. w., hat der Fortschreibungsbeamte auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Anforderungen, welche hiernach in Ansehung der Beschaffenheit und Einrichtung des Amtslokals zu stellen, hat die Regierung zu bestimmen und der Fortschreibungsbeamte den diesfälligen Anweisungen unbedingt und bei Vermeidung der Exekution Folge zu leisten.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Fortschreibungsbeamten ist dahin zu wirken, daß der Amtsnachfolger die gedachten Utensilien, soweit sie nothwendig und noch brauchbar, gegen Erlegung des derzeitigen Werths derselben übernimmt. Die Regierung hat sich zu bemühen, ein Abkommen hierüber herbeizuführen.

§. 13.

Der Fortschreibungsbeamte ist für die gute Aufbewahrung und Erhaltung der bei ihm beruhenden Dokumente

(§. 12.) — bei Strafe der Neuanfertigung derselben auf seine Kosten — persönlich verantwortlich.

Es ist ihm untersagt, dieselben ohne dringende Veranlassung aus seinem Amtslokale zu entfernen, oder dieselben ohne spezielle, in jedem einzelnen Falle besonders einzuholende Genehmigung beziehungsweise Anordnung der Regierung an dritte Personen oder Behörden zu verabfolgen, oder die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften aus denselben dritten Personen zu gestatten.

§. 14.

Andere Eintragungen in die Dokumente (§. 12.), als diejenigen, welche durch die ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften ausdrücklich angeordnet sind beziehungsweise angeordnet werden, oder Veränderungen an den Dokumenten darf der Fortschreibungsbeamte in keinem Falle vornehmen.

§. 15.

Der Fortschreibungsbeamte muß an bestimmten Tagen der Woche, deren Anzahl nach dem Umfange der in seinem Fortschreibungsbezirk vorkommenden Besitzveränderungen abzumessen ist, während der nach den örtlichen Verhältnissen hierzu besonders geeigneten Tagesstunden in seinem Geschäftslokale (§. 12.) persönlich anwesend sein, um die mündlichen Anmeldungen der Grund- und Gebäudeeigenthümer wegen der in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern nachzutragenden Veränderungen entgegen zu nehmen und dergl. m.

Die Feststellung der diesfälligen Tage und Stunden erfolgt durch die Regierung und ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Fortschreibungsbeamte ist zugleich verpflichtet, auch an den übrigen Wochentagen, falls er an seinem Wohnorte anwesend ist, die mündlichen Anmeldungen u. s. w. während der gewöhnlichen Geschäftsstunden anzunehmen

§. 16.

Den Grund- und Gebäudeeigenthümern hat der Fortschreibungsbeamte auf Verlangen die bei ihm beruhenden Kopien der Gemarkungskarten, die Grundsteuermutterrollen, Flurbücher u. s. w., Gebäudesteuerrollen ꝛc. zur Einsicht der ihr Eigenthum betreffenden Stellen vorzulegen, überhaupt ihnen jede thunliche Auskunft und zwar unentgeltlich zu ertheilen.

§. 17.

Auf Ansuchen hat der Fortschreibungsbeamte aus den bei ihm beruhenden Grundsteuermutterrollen, Flurbüchern und Fortschreibungsprotokollen (§. 19. der Anweisung für das Verfahren

bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage), sowie aus den Gebäudesteuerrollen und den Veränderungsnachweisungen (§§. 13. und 17. der Anweisung für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage) Auszüge auszufertigen.

Derartige Auszüge dürfen jedoch nur den betheiligten Grundeigenthümern und öffentlichen Behörden, im Uebrigen aber nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin sie zur Beibringung eines solchen Auszugs aufgefordert sind, ausweisen, oder für welche die Erlaubniß dazu von dem Landrath besonders ertheilt worden ist.

Der Landrath hat diese Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn ein Interesse für den Nachsuchenden bescheinigt und nach Umständen Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

§. 18.

Die Auszüge aus den Grundsteuermutterrollen und den Gebäudesteuerrollen müssen nach den beiliegenden Mustern I. und II. gefertigt werden. In den Auszügen aus den Mutterrollen sind die Flächenabschnitte in der durch die Nummer und Buchstabenfolge gegebenen Ordnung aufzuführen. Muster I. u. II.

Sofern nicht ausdrücklich verlangt wird, daß der Auszug sämmtliche aus der Mutterrolle sich ergebenden Zu- und Abschreibungen mit nachweisen soll, ist in demselben lediglich der neueste, dem letzten Abschlusse der Mutterrolle entsprechende Bestand aufzunehmen.

§. 19.

Alle Auszüge (§. 17.) sind in beglaubigter Form auszustellen.

Der Fortschreibungsbeamte ist für die Richtigkeit derselben und für deren Uebereinstimmung mit den betreffenden Büchern verantwortlich.

Jede Unrichtigkeit in den ertheilten Auszügen ist, sofern sie nicht etwa in den Büchern selbst enthalten, und, daß dies der Fall, nachzuweisen ist, von der Regierung mit Ordnungsstrafe zu ahnden.

§. 20.

Für die Anfertigung der Auszüge (§§. 17. bis 19.), welche von den betheiligten Grundeigenthümern oder im Interesse derselben von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, ist der Fortschreibungsbeamte Gebühren zu erheben befugt, welche, mit Einschluß der Kosten der Formulare, betragen:

a) für die Anfertigung eines Auszugs aus der Grundsteuer-



mutterrolle oder dem Flurbuch u. s. w., wenn derselbe zehn Flächenabschnitte oder weniger enthält: fünf Silbergroschen, für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Flächenabschnitt aber außerdem noch drei Pfennige,

b) für die Anfertigung eines Auszugs aus der Gebäudesteuerrolle beziehungsweise der Veränderungsnachweisung, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält: fünf Silbergroschen, für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei Pfennige.

Auszüge, welche lediglich im Interesse der Grund- oder Gebäudesteuerverwaltung erforderlich, oder lediglich zu einem anderen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung bestimmt sind, hat, sofern dabei das Interesse eines Privaten oder einer Korporation nicht obwaltet, der Fortschreibungsbeamte unentgeltlich zu liefern.

§. 21.

Auszüge beziehungsweise Kopien aus den bei ihm beruhenden Karten dürfen von dem Fortschreibungsbeamten überhaupt nicht gefertigt werden.

Die etwa bei ihm eingehenden Anträge der Grundeigenthümer oder Behörden auf Ertheilung von Kartenauszügen 2c. hat der Fortschreibungsbeamte an die Regierung weiter zu befördern, welche die Auszüge 2c. in ihrem Büreau auf Grund der Originalgemarkungskarten und der zu denselben gehörigen Supplemente herstellen läßt.

§. 22.

Die Fortschreibungs- und sonstigen Protokolle, so wie die Register, Bücher, Heberollen, Zu- und Abgangslisten u. s. w. sind sauber und reinlich zu führen und insbesondere die Namen und Zahlen deutlich zu schreiben.

Unrichtige Eintragungen dürfen weder durch Radiren, noch in sonstiger Weise gänzlich weggeschafft werden, vielmehr müssen fehlerhafte Eintragungen mittelst Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß das fehlerhaf Eingetragene noch lesbar bleibt, und das Richtige deutlich dar über oder daneben geschrieben wird, auch müssen die Korre turen in den Protokollen von den Betheiligten anerkann werden.

Sofern nicht ein ganzer Artikel fortzuschreiben ist (§. 26. der Anweisung für die Fortschreibung der Grundsteuerbücher vom heutigen Tage), ist für jeden Flächenabschnitt und jedes Gebäude in den Protokollen und Nachweisungen eine besondere Zeile zu verwenden.

Eintragungen zwischen den Zeilen sind unstatthaft.

§. 23.

Sowohl die allgemeinen Gesetze und Verfügungen, welche die Geschäftsverwaltung des Fortschreibungsbeamten betreffen, als auch die vorkommenden besonderen Dienstsachen werden, nach den unten bezeichneten Gegenständen gehörig geordnet, zu General- beziehungsweise Spezialakten zusammengeheftet.

Die Amtsblätter müssen nach Jahrgängen eingebunden werden.

Jedes Aktenheft wird mit einer Nummer versehen und diese in ein Repertorium eingetragen.

Besondere Gegenstände der Akten sind u. A. folgende:

1. Inventarium (Verzeichniß der zu der Dienststelle gehörigen Aktenstücke und sonstigen dienstlichen Inventarienstücke — mit Ausnahme der zu 2. gedachten Bücher und Karten —).
2. Verzeichniß der bei dem Fortschreibungsbeamten beruhenden Grundsteuerbücher und Karten (Grundsteuermutterrollen, Flurbücher, Artikelverzeichnisse, Kopien der Gemarkungskarten), Gebäudesteuerrollen u. s. w.
3. Personalien und Urlaubsgesuche u. s. w.
4. Allgemeine, die Organisation des Fortschreibungswesens betreffende Verfügungen,
5. Allgemeine, die Fortschreibung der Grundsteuerbücher betreffende Verfügungen,
6. Aufnahme und Fortschreibung der in den Eigenthumsverhältnissen der Liegenschaften eingetretenen Veränderungen,
7. Fortschreibungsvermessungen und Liquidation derselben,
8. Grundsteuer-Zu- und Abgänge,
9. Einschätzung neu entstandener Liegenschaften,
10. Grundsteuernachlässe,
11. Allgemeine, die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen betreffende Verfügungen,
12. Aufnahme und Fortschreibung der in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen,
13. Gebäudesteuer-Zu- und Abgänge,
14. Einschätzung neu entstandener, von Grunde aus wieder aufgebauter ꝛc. Gebäude,
15. Gebäudesteuernachlässe,
16. Aufstellung der Heberollen,
17. Bedarf an Formularen für das Fortschreibungsgeschäft,

18. Geometrische Privatarbeiten,
19. Verschiedene Gegenstände.

Die unter 6. bis 10. und 12. bis 16. aufgeführten Gegenstände sind nach General- und Spezialakten von einander zu trennen.

§. 24.

Zur Kontrole der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erledigung der periodischen Arbeiten, sowie zur Kontrole über die Erledigung der von ihm ausgegangenen Vorladungen u. s. w., hat der Fortschreibungsbeamte ein Terminbuch, ferner für den dienstlichen Schriftverkehr ein Korrespondenzjournal nach dem anliegenden Muster III. zu führen.

Muster III.

In demselben werden alle eingehenden Dienstbriefe, sowie die von dem Fortschreibungsbeamten ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer bei dem Beginne jedes Jahres mit Eins anfangenden fortlaufenden Nummer, welche gleichzeitig auf das betreffende Stück geschrieben wird, versehen.

§. 25.

Hinsichtlich der Form der Berichte an die vorgesetzten Dienstbehörden 2c. sind folgende Regeln zu beachten:

a) zu den Berichten müssen ganze Bogen Papier von gewöhnlichem Format genommen werden;
b) die Berichte dürfen nicht über die ganze Breite des Bogens, sondern nur auf zur Hälfte gebrochenen Seiten, und zwar zur rechten Hand des Bruchs geschrieben werden;
c) auf der linken Seite des Bruchs, und zwar auf der ersten Seite des Bogens muß:
   1. ganz oben der Wohnort des Beamten mit Datum,
   2. dann der Gegenstand des Berichts, kurz aber bestimmt,
   3. darunter das Datum und die Journalnummer der Verfügung der Behörde, an welche der Bericht geht, wenn letzterer sich auf eine erlassene Verfügung der Behörde gründet,
   4. darunter die Zahl der zu dem Berichte etwa gehörigen Beilagen,
   5. unten auf der linken Seite des Bruchs die Adresse der Behörde 2c. und
   6. darunter am Rande die Journalnummer des Berichterstatters verzeichnet werden;
d) wenn der Bericht aus mehr als einem Bogen besteht, so müssen diese geheftet werden;

e) dasselbe muß auch mit den etwaigen Beilagen geschehen;
f) alle Beilagen des Berichts müssen mit Ziffern oder Buchstaben bezeichnet, in dem Berichte hiernach und nach ihrem Datum und Inhalt genau allegirt, auch jede derselben da, wo sie angezogen wird, am Rande des Berichts durch einen Strich mit Beisetzung der sie bezeichnenden Ziffern oder Buchstaben bemerklich gemacht werden;
g) der Unterschrift des Berichts muß der Dienstcharakter des berichtenden Beamten beigefügt werden;
h) von einander verschiedene Gegenstände dürfen in demselben Bericht nicht vorgetragen werden, es ist vielmehr der Registraturordnung wegen über jeden einzelnen Gegenstand besonders zu berichten;
i) bei Uebersendung von Packeten dürfen in letztere die darauf bezüglichen Berichte nicht eingelegt werden, es sind vielmehr diese, sowie überhaupt alle Berichte, in besondere Kouverts einzuschließen. Auf dem Kouvert ist die Anzahl und Signatur der dazu gehörigen Packete deutlich zu bezeichnen.

§. 26.

Ueber die zu den Fortschreibungsarbeiten des nächsten Jahres erforderlichen Druckformulare ist der Regierung bis zum 1. Dezember jeden Jahres eine Bedarfsnachweisung einzureichen, worin zugleich die vorhandenen Bestände nachzuweisen sind.

§. 27.

Der Fortschreibungsbeamte hat über alle Arbeiten, für welche er neben seinem fixirten Diensteinkommen an Gehalt und Amtskosten Gebühren oder Tagegelder in Anspruch zu nehmen befugt ist oder sonst eine besondere Entschädigung bezieht, ein Tagebuch zu führen. Dasselbe ist an jedem Abend pflichtmäßig zu vervollständigen und muß nachweisen, wo und wie er an jedem Arbeitstage in der gedachten Art beschäftigt gewesen ist.

Läßt der Fortschreibungsbeamte dergleichen Arbeiten durch Hülfsarbeiter unter seiner Verantwortlichkeit ausführen, so müssen auch sie Tagebücher führen und ihm mit den Arbeiten abliefern.

§. 28.

Der Fortschreibungsbeamte darf die Messungen, welche er durch Hülfsarbeiter hat ausführen lassen, oder welche ihm von

den Grundeigenthümern vorgelegt werden, nur nach vorgenommener Prüfung der Fortschreibung zum Grunde legen. Die Brauchbarkeit der Messungen ist durch einen Prüfungsvermerk mit der Unterschrift des Fortschreibungsbeamten auf den betreffenden Vermessungsstücken zu bescheinigen.

Ueber jede solche Prüfung ist eine kurze Verhandlung, aus welcher die Art und Weise, in welcher die Prüfung erfolgt ist, die hervorgetretenen Anstände, sowie deren Erledigung ersichtlich sein müssen, aufzunehmen und den Vermessungsakten beizufügen.

§. 29.

Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Vermessungsstücke folgende:

1) die Vergleichung der Fortschreibungsvermessungen mit den Umringskopien; die zu dem Ende abgegriffenen Maße sind, soweit dieselben bei vorausgesetzter scharfer Begrenzung die zulässige Fehlergrenze überschreiten, mit blauer Tinte und eingeklammert in die Supplementkarte einzutragen;
2) die Nachmessung einzelner Grundstücke und die Messung von Revisionslinien in größeren Komplexen;
3) die Prüfung der Flächeninhalte durch anderweite Berechnung mehrerer Flächenabschnitte ꝛc.

§. 30.

Diese Prüfungsarbeiten (§§. 28. und 29.) gehören zu den Obliegenheiten des Fortschreibungsbeamten und es kann dafür eine Entschädigung in der Regel nicht gewährt werden.

Nur für die Revision der von den Grundeigenthümern beigebrachten Messungen können, sofern damit außergewöhnliche Mühewaltungen und Reisen verbunden sind, Tage- und Meilengelder liquidirt werden, welche auf dem in §§. 32. und 33. der Anweisung für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen vom heutigen Tage bezeichneten Wege von der Regierung festzusetzen, zur Zahlung anzuweisen und von den betreffenden Grundeigenthümern wieder einzuziehen sind.

§. 31.

Der Fortschreibungsbeamte hat auf Erfordern der Regierung einen Plan aufzustellen, aus welchem die Reihefolge und die Zeit der Erledigung seiner Amtsobliegenheiten ersichtlich ist.

Ferner bleibt der Regierung überlassen, dem Fortschreibungsbeamten die Einreichung einer periodischen Nachweisung über den Stand und den Fortgang seiner Amtsobliegenheiten aufzuerlegen.

Berlin, den 17. Januar 1865.

Der Finanzminister.

von Bodelschwingh.

Muster I. (zu §. 18.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .

Auszug

aus

der Grundsteuermutterrolle

des

. . . . Bezirks . . . . .

enthaltend

die unter Artikel № . . . . eingetragenen und nach dem Hypothekenbuch mit . . . . bezeichneten Grundgüter

des

. . . .

zu

. . . .

Ausgefertigt auf Ansuchen des . . . .
zum Zwecke . . . .
. . . .

Gebührenbetrag . . . .

Bezeichnung der Eigenthumsabschnitte.											
Laufende Nummer.	Namen der Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummer u. dergl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg. Dez.	Reinertrag. Thlr. Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr. Sgr. Pf.	Zugeschrieben für das Jahr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Muster II. (zu §. 18.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .

Auszug

aus

der Gebäudesteuerrolle

des

. . . . Bezirks . . . .

enthaltend

die im Hypothekenbuch unter . . . .
eingetragenen Gebäude

des

. . . .

zu

. . . .

Ausgefertigt auf Ansuchen des . . . .
zum Zwecke . . . .
. . . .

Gebührenbetrag . . . .

Bezeichnung der Gebäude.																
Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Oertliche oder ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der **Grundsteuermutterrolle.**					Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.		Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer			
		Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nummer des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt.		Littera.				zu 4 %.		zu 2 %.	
					Morg.	Dez.			Thlr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.		12.	

Bemerkung.
In Spalte 4. und 5. ist der Name der betreffenden Gemarkung unter der Linie aufzuführen.

Muster III. (zu §. 24.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

18 . .

Correspondenzjournal

des

Fortschreibungsbeamten

zu

. . . .

Fortlaufende Nr.	Der Eingabe			Präsentatum.	Namen der Exhibenten.	Kurzer Inhalt der Sache.
	Datum.		Nr.			
	Tag	Monat				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Benennung der Behörden oder Personen, an welche berichtet, verfügt oder geschrieben ist.	Kurze Angabe des Berichts oder des Verfügten.	Datum des Berichts ꝛc. Tag	Datum des Berichts ꝛc. Monat	Datum des Abgangs desselben.	Aktenzeichen. Fach.	Aktenzeichen. Nr.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).